Instruction

für die

Hakenrichter

des

Ehstländischen Gouvernements.

5A
~~19066~~

Acc. 39, 451.

A. 43

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

9948

Reval, 1866.

Gedruckt in der Ehstl. Gouvernements-Typographie.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Von dem Amt, der Gewalt, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit der Hakenrichter.

(§ 1 bis § 63.)

1. Abschnitt. Von der Einsetzung der Hakenrichter und ihrem Dienste . . . . . § 1—12.
2. „ Von der hakenrichterlichen Amtsgewalt . . . . . § 13—32.
3. „ Von dem Orte der Gerichtshegung und von der Canzellei des Hakenrichters § 33—37.
4. „ Von dem Geschäftsgange des Hakenrichters und von seinem Schriftwechsel mit anderen Behörden und Beamten . . . . . § 38—56.
   A. Von dem Geschäftsgange § 38—48.
   B. Von dem Schriftwechsel § 49—56.
5. „ Von der Verantwortlichkeit der Hakenrichter und von der Beschwerde über sie § 57—62.
   A. Von der Verantwortlichkeit § 57—59.
   B. Von der Beschwerde über die Hakenrichter § 60—62.

Zweite Abtheilung.

Von den Gegenständen der hakenrichterlichen Amtswirksamkeit.

(§ 64—325.)

1. Abschnitt. Von der hakenrichterlichen Aufsicht über die Ordnung und Wohlfahrt des Districts . . . . . § 63—83.
2. „ Von der hakenrichterlichen Aufsicht in Beziehung auf Volksbildung und Aufklärung . . . . . § 84—87.
3. „ Von der hakenrichterlichen Aufsicht in Beziehung auf Volksernährung, Ackerbau, Gewerbe, Industrie, Handel, Schifffahrt und öffentlichen Verkehr § 88—106.
4. „ Von den Verpflichtungen der Hakenrichter hinsichtlich der Getränkesteuer § 107—135.
5. „ Von der hakenrichterlichen Aufsicht über Wege und Brücken . . . . § 136—155.
6. „ Von der hakenrichterlichen Polizei hinsichtlich Fremder . . . . . § 156—171.
7. „ Von den polizeilichen Maßregeln zur Sicherheit des Districts . . . § 172—185.
8. „ Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Criminalsachen . . . . § 186—237.
   A. Veranlassung und Gegenstand der hakenr. Untersuchung § 186—197.
   B. Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz und Thäter bekannt sind § 198—209.
   C. Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz ungewiß und deren Thäter unbekannt sind § 210—225.
   D. Untersuchung und Entscheidung geringer Verbrechen und bloß polizeilicher Vergehen § 226—234.
   E. Erfüllung der Criminalurtheile § 235—237.

9. Abschnitt.	Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Civil-Rechtssachen . . .	§ 238—251.
10. „	Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit bei Gewaltsachen, Besitzstreitigkeiten und Pfändungen	§ 252—270.
	A. Bei Klagen über Vorenthaltung, gewaltsame Störung und Entziehung des Besitzes § 252—257.	
	B. Bei Klagen über Pfändungen § 258—270.	
11. „	Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit hinsichtlich der Lieferungen und Beitreibungen für die Krone	§ 271—275.
12. „	Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit hinsichtlich des Militairs . .	§ 276—294.
13. „	Von dem Kirchspielspolizeigericht und dessen Wirksamkeit	§ 295—324.
	Einleitung § 295 und 296.	
	A. Ueber die Amtsthätigkeit des Kirchspielspolizeigerichts bei den auf Allerhöchsten Befehl angeordneten Rekrutenaushebungen § 297—306.	
	B. Wegen Entfernung des einer Gemeinde zur Last fallenden Gemeinde-Gliedes von schlechtem Wandel aus deren Mitte § 307—311.	
	C. Bei Klagen über die Guts- und Gemeindepolizei und wegen überschrittener Hauszucht § 312—324.	

Diese Instruction ist von dem Herrn General-Gouverneur der Ostseeprovinzen mittelst Rescripts vom 1. März 1866 sub No. 578 bestätigt.

Instruction

für die Hakenrichter des Estländischen Gouvernements.

Erste Abtheilung.

Von dem Amt, der Gewalt, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit der Hakenrichter.

Erster Abschnitt.

Von der Einsetzung der Hakenrichter und ihrem Dienste.

§ 1.

Die Landespolizei in jedem der 11 Districte Estlands wird von einem Hakenrichter persönlich und ohne Beisitzer verwaltet. Nur in besondern Fällen hat der Hakenrichter auf Vorschrift der Gouvernements-Regierung zwei adelige Gutsbesitzer seines Districts, welche seiner Aufforderung sodann bei 10 Rbl. Slb.-Mze. Strafe Folge leisten müssen, als Beisitzer zuzuziehen.

Prov Cod. Thl. I. Art. 960—962.

§ 2.

Der in das Amt eines Hakenrichters Gewählte leistet im Oberlandgericht seinen Amtseid und überreicht der Canzellei desselben seine Dienstliste und seine Adresse. Die Vereidigung findet nur dann nicht statt, wenn der Gewählte unmittelbar aus einem beeidigten Amte in das des Hakenrichters tritt.

Prov. Cod. Theil I Art. 967. Anmerkung zum Art 409 des Reglements über den Staatsdienst Swod Bd. III Buch I.

§ 3.

Hierauf meldet er sich bei dem Gouverneur und in der Gouvernements-Regierung und übergiebt den, beiden untergeordneten, Canzelleien seine Adresse.

Ibid art. 967.

§ 4.

Die Dienstzeit des Hakenrichters währt 3 Jahre; wenn diese abgelaufen ist, oder besondere Umstände ihn veranlassen, vor der Zeit um seine Entlassung zu bitten,

so hat der Hakenrichter unter Anführung der gesetzlichen Gründe sein Gesuch beim Landraths-Collegio einzureichen und demselben jedenfalls ein Zeugniß der Ritterschafts-Canzellei beizulegen, daß auf den Gütern des ihm anvertrauten Districts keine Abgaben-Rückstände an die Ritter-Casse haften. Die Beprüfung und Entscheidung der Zulässigkeit dieses Gesuches und der dafür angeführten Gründe steht nur dem Landraths-Collegio zu.

Ibid art. 966, 968.

§ 5.

Willigt das Landraths-Collegium in die Entlassung des Hakenrichters, so trifft es zuvörderst die nöthigen Verfügungen zur Wahl eines Nachfolgers. Nach erfolgter Wahl wird der frühere Hakenrichter vom Oberlandgerichte mittelst förmlichen Bescheides entlassen, der neuerwählte aber in Eid genommen (v. § 2) und die Gouvernements-Regierung sogleich hievon benachrichtigt.

Ibid art. 968.

§ 6.

Falls die 3jährige Amtszeit eines Hakenrichters ein halbes Jahr nach dem ordinairen Landtag endigt, so steht es dem Hakenrichter frei, um seine Entlassung schon vor Ablauf der Dienstzeit zu bitten und hat alsdann der auf dem Landtage zu erwählende Nachfolger sein Amt mit Berücksichtigung der §§ 9 und 10 sogleich anzutreten.

Ibid art. 969.

§ 7.

Der Hakenrichter kann sowohl unmittelbar nach Ablauf seiner Dienstzeit, als auch später, abermals, jedoch nur mit seiner Einwilligung, zu diesem Posten erwählt werden und leistet nur im letzten Falle den in § 2 erwähnten Amtseid, beobachtet aber in beiden Fällen das in § 3 Gesagte.

Prov. Cod. Thl. II, Art. 452.

§ 8.

Wünscht der Hakenrichter dieses Amt über die gesetzlich bestimmte Zeit hinaus beizubehalten, so kann solches nur mit Genehmigung der Ritterschaft, oder außerhalb Landtages des ritterschaftlichen Ausschusses, und unter Bestätigung des Landraths-Collegii, dem auch in diesem Falle das in § 4 erwähnte Attestat vorzustellen ist — stattfinden.

Ununterbrochene Gewohnheit.

§ 9.

Der neuerwählte Hakenrichter tritt sein Amt nicht eher an, als bis die Gouvernements-Regierung dem früheren Hakenrichter die Abgabe des Amtes und dem neuen den Empfang des hakenrichterlichen Archivs und den Antritt seines Amtes aufgetragen hat.

Prov. Cod. Thl. I Art. 970 und ununterbrochene Gewohnheit.

§ 10.

Bei Antritt seines Amtes empfängt der neuerwählte Hakenrichter (cf. § 9) von seinem Vorgänger gegen Quittung das Archiv und eine Nachweisung über die noch unerfüllt gebliebenen obrigkeitlichen Aufträge und andere pendenten Sachen. In Betreff der noch unerfüllt gebliebenen obrigkeitlichen Aufträge berichtet der neuerwählte Hakenrichter der Gouvernements-Regierung und erwartet deren Vorschrift, ob er die Erfüllung dieser Aufträge übernehmen oder sein Vorgänger sie noch ausrichten soll. Bis zur Entscheidung hierüber wird der abgehende Hakenrichter nicht als völlig seiner Amtspflicht

entbunden betrachtet, indem es dem Ermessen der Gouvernements-Regierung anheim gestellt ist, ihn zur nachträglichen Erfüllung derjenigen obrigkeitlichen Aufträge anzuhalten, deren Erfüllung dieselbe ihm zu übertragen für angemessen erachtet.

Ibid art. 970.

§ 11.

Der Hakenrichter bekommt keinen Gehalt, sondern nur zur Bestreitung seiner Canzellei-Ausgaben aus der Ritter-Casse jährlich eine Summe, deren Größe die Ritterschaft beliebig festsetzt. Selbst wenn er Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranstalten hat, bezieht er weder Diäten, noch Reisegelder. Jedoch sind die Personen, auf deren Bitte der Hakenrichter solche Untersuchungen anstellt, verbunden, ihn nebst seinen Leuten und Pferden gebührend zu verpflegen. Das Amt des Hakenrichters steht in der 8. Rangclasse.

Ibid. art. 971 und Beilage III zum Art. 541 Prov. Cod. Thl. II.

§ 12.

Der Hakenrichter hat wegen eines gewünschten Urlaubes dem Gouvernements-Chef zu unterlegen, in dem betreffenden Gesuche aber gleichzeitig einen Stellvertreter für die Zeit seiner Abwesenheit in Vorschlag zu bringen. Letzterer hat während der Zeit der Stellvertretung an dem Orte zu domiciliren, welcher von dem beurlaubten Hakenrichter zur Gerichtshaltung gewählt worden (vgl. § 34). Ausnahmen hiervon bei längerem Urlaube können nur von der Gouvernements-Regierung gestattet werden.

Verordnung für die Gouvernements-Regierungen vom 8. Juni 1865 Art. 20 Pct. 1.

Zweiter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsgewalt.

Von den Grenzen und der Beschaffenheit der hakenrichterlichen Amtsgewalt.

§ 13.

Die Amtsgewalt der Hakenrichter beschränkt sich auf den ihnen anvertrauten District. Hiervon werden folgende Ausnahmen gestattet: 1) Bei Ueberschwemmungen und Waldbränden muß der Hakenrichter seine dagegen ergriffenen Maßregeln auch bis in den benachbarten District fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn die örtliche Polizei, der er unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, selbst darin thätig zu werden anfängt; 2) bei der Verfolgung von Dieben, Räubern und anderen wichtigen Verbrechern, sowie von Läuflingen, steht der Hakenrichter an der Grenze eines andern Districts, ja selbst eines andern Gouvernements nicht von der Verfolgung ab, sondern stellt diese erst dann ein, wenn die örtliche Polizei zu derselben schreitet; nach Ergreifung der Verfolgten in einem fremden Polizeibezirke übergiebt der Hakenrichter dieselben gegen eine Bescheinigung der Landes- oder Stadtpolizei des Orts mit dem Ersuchen, die Ergriffenen unter sicherer Bedeckung dahin zur Untersuchung und Bestrafung zu senden, wo das Vergehen begangen worden ist; 3) in Fällen, wo der Hakenrichter vom Gouverneur oder von der Gouvernements-Regierung Aufträge für andere Districte erhält; ohne besondern Auftrag darf der Hakenrichter über Vorfälle und Vergehungen, welche außerhalb seines Districts stattgehabt, unter keinem Vorwande entscheiden.

Prov. Cod. Theil I Art. 975.

§ 14.

Der Hakenrichter repräsentirt die Landespolizei in seinem Districte, hat demnach die Befugnisse und Verpflichtungen einer Polizeibehörde und ist in dieser Eigenschaft dem Gouverneur und der Gouvernements-Regierung unmittelbar untergeordnet.

Prov. Recht. Theil I Art. 962, 982.

§ 15.

Das Wesentliche der den Hakenrichtern anvertrauten Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten und durch Aufsicht den Gesetzen und Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu verschaffen.

Ibid. art. 976.

§ 16.

Der Hakenrichter kann die Beobachtung einer neuen gesetzlichen Vorschrift und die Erfüllung eines obrigkeitlichen Befehls nicht fordern, so lange solche nicht vorher in der gesetzlichen Weise bekannt gemacht worden.

Ibid. art. 977.

§ 17.

Der Hakenrichter muß die Anzeigen über geschehene Verbrechen und Vergehen, sowie die Beschwerden aller Beeinträchtigten zu jeder Zeit annehmen und zur Ermittelung und gesetzlichen Beahndung der Schuldigen, sowie zur Gewährung des nöthigen Rechtsschutzes für die Beeinträchtigten unverzüglich die erforderlichen Anordnungen treffen. Da die anderweitigen amtlichen Verpflichtungen des Hakenrichters wiederholt die Abwesenheit desselben von dem Orte seines beständigen Domicils nothwendig machen, so bleibt es ihm unbenommen, im Interesse der Rechtssuchenden gewisse Tage in der Woche als s. g. Gerichtstage festzusetzen, an welchen er, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, jedenfalls am Orte seines Domicils zu finden ist. Er bleibt jedoch auch dann verpflichtet alle Beschwerden und Anzeigen zu jeder Zeit anzunehmen.

Ibid. art. 979.

§ 18.

Der Hakenrichter darf über Niemanden richten, er habe ihn denn gehört und den Grund der wider ihn erhobenen Klage oder Beschuldigung gehörig untersucht und zur Gewißheit gebracht.

Allgemeiner Rechtsgrundsatz.

§ 19.

Der Hakenrichter hat alle wider die Sitten, die öffentliche Ruhe, polizeiliche Ordnung und überhaupt gegen die Gesetze und obrigkeitlichen Vorschriften gerichteten Handlungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhüten und denselben Einhalt zu thun. In dieser Hinsicht haben alle Personen, ohne Unterschied des Standes, den Anordnungen des Hakenrichters Folge zu leisten, und hat er gegen die etwanigen Contravenienten mit Berücksichtigung ihres Standes, nach Vorschrift der folgenden Artikel (§§ 20, 21, 22, 23 sq.) zu verfahren.

Sw. Bd. XIV Reglem. über die Verhütung der Verbrechen Art. 170 ff.

§ 20.

Von sich aus kann der Hakenrichter Criminalstrafen Niemandem auferlegen; dies nach den Gesetzen zu thun ist dem Gerichte vorbehalten. Polizeistrafen für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen und für Nichtbeach-

tung der erlassenen Vorschriften, sowie für Polizeivergehen erkennen die Hakenrichter in Grundlage der örtlichen Reglements und Verordnungen, mit Berücksichtigung jedoch des Standes der eines Vergehens Beschuldigten, nach welchem Edelleute, Geistliche, Bürger, — Kaufleute, Zünftige und Kleinbürger — auch für Polizeivergehen nur durch criminalgerichtliches Urtheil einer Strafe unterworfen werden können. Von den von Leibesstrafen eximirten Personen unterliegen der Strafgewalt des Hakenrichters bei Polizeivergehen nur Personen niederen Standes (s. § 22). In Fällen, wo die der hakenrichterlichen Strafgewalt nicht unterliegenden Personen sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, stellt der Hakenrichter eine Untersuchung an, enthält sich aber selbst jeder Entscheidung und stellt das Protocoll der Gouvernements-Regierung zur weiteren Verfügung vor.

Prov. Recht. Theil I Art. 980.

Anmerkung. Zu den von der Leibesstrafe befreiten Personen gehören: Erbliche und persönliche Adelige, ausländische Edelleute, Personen geistlichen Standes, erbliche und persönliche Ehrenbürger, Beamte, Literaten, Kaufleute, die Familien der genannten Personen, Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Standes, Alle, welche den Cursus in Kreisschulen und den mittleren Lehranstalten beendet oder höhere Lehranstalten besucht haben, Stationsaufseher, die im Dienste stehen, Landmesser, die Lehrer an Volksschulen, die Küster und Kirchendiener aller christlichen Confessionen, sowie deren Kinder, die in dem Art. 403 der Ehstländischen Bauer-Verordnung von 1856 und der Anmerkung zu diesem Art. genannten Gemeindebeamten, Personen, welche mit einer der in der Beilage III zum Art. 99 des Strafgesetzbuches aufgeführten Krankheiten behaftet sind, die Inhaber von Medaillen mit der Aufschrift „für Rettung Umkommender" oder „für Eifer" ohne Unterschied des Standes (Senats-Ukas vom 7. Mai 1865) sowie überhaupt alle in der Beilage I zum Art. 19 des Strafgesetzbuches Sw. der Reichsgesetze Bd. XV, Buch I, Ausgabe von 1857 und in den Fortsetzungen namhaft gemachten Personen.

§ 21.

Die Strafgewalt des Hakenrichters gegen die Gutspolizeien und Verwaltungen beschränkt sich auf Pönerhebungen bis höchstens 3 Rbl. In Polizeisachen, wenn sie Estländische Bauern, in Städten zum Oklad der Arbeiter und freien Leute angeschriebene Personen, sowie Ausländer niedern Standes betreffen, ist ihm gestattet die Schuldigen zu bestrafen:

1) mit Geld bis zu 12 Rbl. Slb.;
2) mit Arrest bis zu 7 Tagen;
3) körperlich bis zu 30 Ruthenstreichen.

Von diesen Strafarten ist der Geld- oder Freiheitsstrafe vor der Körperstrafe der Vorzug zu geben, wenn nicht die Umstände letztere als dringend nothwendig erscheinen lassen; in denjenigen Fällen aber, wo eine Strafumwandlung eintreten soll, ist ein Arresttag fünf Ruthenstreichen, ein Ruthenstreich vierzig Cop. gleichzustellen.

Bauer-Verordnung von 1856 Art. 691. Allerhöchst am 13. Februar 1865 bestätigter Beschluß des Ostsee-Comités.

§ 22.

Gegen folgende Personen niederen Standes (vergl. § 20 Anmerk.) steht dem Hakenrichter zwar die Strafgewalt zu, jedoch kann er dieselben nicht zu Leibesstrafen, sondern nur zu Verweisen, Geldbußen und Freiheitsstrafen verurtheilen: Ausländer, welche die Stellen von Bibliothekaren, Secretairen bei Privatleuten, Comptoirdienern u. s. w. bekleiden, oder Aufseher bei Kindern, Haushofmeister, Kammerdiener und dergleichen sind; Inhaber von Fabriken und anderen bedeutenden Anstalten, Verwalter

von Landgütern oder Fabriken, kaufmännische Commissionäre und Handlungsdiener, verabschiedete Militairunterbeamten, desgleichen gegen die in dem Art. 403 der Bauer-Verordnung und der Anmerkung zu demselben genannten Gemeindebeamten, gegen Küster, Volksschullehrer, Repräsentanten der Gutspolizei für die Zeit ihrer Amtsdauer, Pockenimpfer, Personen weiblichen Geschlechts, sowie Personen, welche über 60 Jahr alt oder kränklich und gebrechlich sind.

Um aber möglichen Irrungen und gegründeten Klagen in dieser Beziehung vorzubeugen, hat der Hakenrichter beim Beginn der Verhandlung einer Polizei- oder Criminalsache jedesmal durch Vorlegung der Generalfragen und namentlich der Fragen nach des Inculpaten Namen, Stand, Amt und Alter sich davon zu überzeugen, ob derselbe der hakenrichterlichen Competenz überhaupt und der Leibesstrafe insbesondere unterliegt, auch — daß solches geschehen — mit der die Sache selbst betreffenden Untersuchung zu Protocoll zu nehmen.

Absatz 12 der Beilage I zum Art. 19 des Strafgesetzbuchs Sw. Bd. XV Buch I 1857. Bauer-Verordnung Art. 403, 662, 1269.

§ 23.

Gegen die auf unbestimmte oder kurze Zeit, zeitweilig und zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Militairunterbeamten ist der Hakenrichter befugt, für geringfügige Vergehen, die sich nicht auf den Dienst beziehen, in gleicher Grundlage, wie gegen alle übrigen seiner Competenz unterworfenen Personen (§§ 20—22) Strafen, jedoch mit Ausschluß von Leibesstrafen, zu verhängen.

Art. 142 der Allerhöchst am 28. September 1864 bestätigten Regeln über die Beurlaubung und Verabschiedung von Militairunterbeamten. Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 20. November 1857 Nr. 154.

§ 24.

Wenn beurlaubte Militairunterbeamte Vergehen, die sich auf den Dienst beziehen, oder Verbrechen begangen haben, für die sie dem Kriegsgerichte unterliegen, so haben die Hakenrichter in allgemeiner Grundlage die Untersuchung anzustellen und die Inculpaten nebst dem Untersuchungsprotocoll der Gouvernements-Regierung zur Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens einzusenden.

Ibid. art. 143.

§ 25.

Im Fall beurlaubte Militairunterbeamte ihren Aufenthaltsort eigenmächtig verlassen und erst nach Ablauf von 14 Tagen bis zu 1 Monat sich entweder selbst wieder einstellen oder aufgegriffen werden, so hat der Hakenrichter dieselben einem Arrest von 3—7 Tagen bei Wasser und Brod zu unterziehen.

Art. 144 der zum § 23 angezogenen Allerhöchst bestätigten Regeln.

§ 26.

Der im vorstehenden § festgesetzten Strafe unterliegen beurlaubte Militairunterbeamte das erste uud zweite Mal, wo sie sich von ihrem Aufenthaltsorte eigenmächtig entfernt und ihre jedesmalige Abwesenheit bis zu 1 Monat gedauert hat. Wenn aber Jemand dreimal sich entfernt und jedesmal bis zu 1 Monat abwesend geblieben, so hat der Hakenrichter denselben der Gouvernements-Regierung zur weiteren Anordnung seiner Abfertigung in den activen Dienst zuzusenden.

Ibid. art. 145.

§ 27.

Beurlaubte Militairunterbeamte, denen die Entfernung von ihrem Aufenthaltsorte zwar gestattet worden, die aber nicht rechtzeitig zum Termin wiedergekehrt und auch

für dieses Terminversäumniß keinen Erlaubnißschein der örtlichen Polizeibehörde oder ein sonstiges gesetzliches Zeugniß dafür, daß sie aus erheblichen Gründen zum Termin ausgeblieben, beigebracht haben, sind von dem Hakenrichter der für eigenmächtige Entfernung im § 25 festgesetzten Strafe zu unterziehen, sofern sie weniger als 1 Monat über den Termin weggeblieben sind; ist aber bereits 1 Monat oder mehr seit dem Ablauf des Termins vergangen, so hat der Hakenrichter die Säumigen der Gouvernements-Regierung zur Rücksendung in den activen Dienst zuzusenden.

Ibid. art. 146.

§ 28.

Diejenigen beurlaubten Militairunterbeamten, die als verschollen bereits aus den Verzeichnissen gestrichen worden (§ 293), hat der Hakenrichter im Fall ihres Ergreifens der Gouvernements-Regierung zur Uebergabe derselben als Deserteure dem Kriegsgericht vorzustellen.

Art. 147 ibid.

§ 29.

In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 15 Rubel S. übersteigt (cf. § 238), können die Hakenrichter, ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anstellen und die Entscheidung fällen.

Prov. Cod. Thl. I Art. 981.

§ 30.

Zufolge obrigkeitlichen Auftrages und Requisitionen anderer Behörden hat der Hakenrichter die laut bestätigter oder rechtskräftig gewordener Urtheile der dazu verordneten Gerichte zu vollziehenden Strafen, Beitreibungen und andere gerichtlichen Verfügungen gegen Jedermann, ohne allen Unterschied des Standes, auszuführen und zu vollziehen.

Ibid. Art. 973, Pct. 39, 48.

§ 31.

Die Zwangsmittel, die dem Hakenrichter im Falle verweigerten Gehorsams zu Gebote stehen, sind nach Maßgabe der Person und der Umstände: Geldbuße, Arrest, körperliche Züchtigung, Militair-Execution, Vorstellung des Widerspenstigen an die Gouvernements-Regierung zur Abgabe ans Gericht und, im Falle es sich um Prästanden handelt, die Befugniß, das praestandum für Rechnung des Schuldigen leisten zu lassen und den Betrag von demselben beizutreiben. Gegen säumige Schuldner sind keine Strafen, sondern die im § 248 dieser Instruction angegebenen executivischen Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Cf. §§ 153. 248. Sw. Bd. V Abgaben-Regl. Art. 549. Bauer. Verord. Art. 1205. 690.

§ 32.

Unter den Hakenrichter als Landespolizei sortiren die Gutspolizeien, welche ihm Bericht zu erstatten haben über jeden Wechsel der Personen, welchen die Verwaltung der Gutspolizei anvertraut ist, über jede Suspension eines beeidigten Gemeindebeamten, über alle außerordentliche Vorfälle und ungewöhnliche Ereignisse, die im § 43 speciell aufgeführt sind und über welche in dringenden Fällen die Anzeige ohne allen Verzug gemacht werden muß, unter Einsendung der etwaigen Verbrecher, Militairdeserteurs, Läuflinge oder anderer unlegitimirter und verdächtiger Leute. Als oberste Polizeiinstanz des Districts hat der Hakenrichter darüber zu wachen, daß die ihm untergeordneten Gemeindepolizeien die ihnen in polizeilicher Hinsicht obliegenden Verpflichtungen gehörigermaßen erfüllen, und für etwaige Omissionen die schuldigen Gemeindebeamten zur Verantwortung zu ziehen.

Bauer-Verord. Art 389, 645 Pct. 3, 657. 661, 666, 682, 700 und 701.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ort der Gerichtshegung und von der Canzellei des Hakenrichters.

§ 33.

Die Hakenrichter halten Gericht entweder auf dem Gute, woselbst sie wohnen, oder in der nächsten Stadt. Liegt letztere aber nicht im Districte, so bedarf es dazu der Erlaubniß der Gouvernements-Obrigkeit. An dem Orte, wo er Gericht zu halten beabsichtigt, hat der Hakenrichter sofort nach Antritt seines Amtes ein Arrestlocal zur Unterbringung der Untersuchungs- und Strafarrestanten einzurichten und zwar der Art, daß einerseits die Gesundheit der Arretirten nicht durch die Beschaffenheit des Locals benachtheiligt werden kann, andererseits einer Entweichung der Arrestanten möglichst vorgebeugt wird.

Prov. Cod. Thl. I. Art. 984.

§ 34.

Die Hakenrichter sind verpflichtet zu jeder Zeit sich persönlich sofort an den Ort hinzubegeben, wo in ihrem Districte Unordnungen, welche von der Guts- oder Gemeindepolizei nicht beseitigt werden können, vorfallen oder wohin sie gefordert werden.

Prov. Recht Thl. I. Art. 985.

§ 35.

In Fällen, wo über ein begangenes Verbrechen eine Untersuchung stattfindet, bei welcher eine größere Anzahl Personen (nicht weniger als zehn) aus verschiedenen, nicht weniger als 5 Werst von einander entfernten Gegenden her zu vernehmen sind, hat das Verhör an dem resp. Aufenthaltsort der zu vernehmenden Personen stattzufinden.

Sw. Bd XV Buch II Art. 225; Bd. II Buch III Art. 2708 Anmerkung.

§ 36.

Jeder Hakenrichter hat das Recht nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, zur Besorgung seiner Canzellei-Geschäfte einen Schreiber bei sich anzustellen, der aber amtlich durchaus nur als solcher benutzt werden darf.

Prov. Cod. Thl. I Art. 963.

§ 37.

Bei dem Hakenrichter befinden sich Polizeidiener, welche auf Kosten der ihnen anvertrauten Districte unterhalten werden. Diese Polizeidiener werden hauptsächlich zur Vollstreckung der Polizeistrafen gebraucht, können aber auch zur Einhändigung der Bekanntmachungen und Befehle der Hakenrichter ausgesandt werden. Für gewöhnlich sind diese Bekanntmachungen von Gut zu Gut ohne Aufenthalt zu befördern.

Ibid. art. 964.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange des Hakenrichters und von seinem Schriftwechsel mit anderen Behörden und Beamten.

A. Von dem Geschäftsgange des Hakenrichters.

§ 38.

Die Hakenrichter führen alle Untersuchungen und andere Geschäfte ihrer Competenz nach summarischem Verfahren und entscheiden dieselben unverzüglich ohne schriftliche

Verhandlung. Hinsichtlich der Führung der Tischregister und Protocolle, so wie der Abfassung der Verfügungen, Entscheidungen, Berichte und Ausfertigungen beobachten sie die allgemeinen Vorschriften der Verfassung der Gerichtsbehörden.

Prov. Recht ibid. Art. 987.

Anmerkung. In Strafverfügungen sind diejenigen Artikel der Bauerverordnung, resp. des Strafgesetzbuches, so wie überhaupt diejenigen Gesetzesbestimmungen, auf welche sich die decretirten Strafen gründen, anzuführen.

Vorschrift der Gouvernements-Regierung vom 6. November 1861, publicirt in der Nr. 90 der Gouvernements-Zeitung von 1861, vgl. Prov. Recht. Thl. I, Art. 793 Pct. 39; Strafgesetzbuch Sw. Bd. XV Buch I Art. 102.

§ 39.

Die Hakenrichter führen ein Tischregister über alle eingekommenen Sachen, ein Protocoll über ihre Untersuchungen und Verfügungen und ein Missiv, worin alle ihre Berichte und Ausfertigungen eingetragen werden. Diese müssen am Schlusse eines jeden Jahres gehörig geordnet und zusammengeheftet, mit der Jahreszahl versehen und dem Archiv einverleibt werden.

Ibid. art. 986.

§ 40.

Die Hakenrichter führen folgende Schnurbücher, von denen die sub 1 und 3 erwähnten vor Anfang jedes Jahres dem Estländischen Controlhof zur Durchschreibung und Besiegelung vorgestellt werden müssen.

1) über beizutreibende Stempelpapiergebühren; (v. Schema lit. A.)
2) über die Ausfertigung von Floß- und Holzbilleten und die für dieselben erhobenen Zahlungen; (v. Schema lit. B.)
3) über alle andern eingehenden öffentlichen und privaten Summen.

§ 41.

Die im vorstehenden § sub 1 und 3 benannten Schnurbücher werden nach Ablauf des Jahres zugleich mit den vorschriftmäßigen Berechnungen und Belegen dem Controlhof zur Revision eingesandt; als Frist wird hierzu ein Monat gegeben, dergestalt, daß die Hakenrichter dieselben unausweichlich in den ersten Tagen des Februar und nicht später als am 10. Februar auf die Post zu geben haben; für Verabsäumung dieser Frist werden die Schuldigen der gesetzlichen Verantwortung unterworfen.

Prov. Cod. Thl. I. Art. 228.

Anmerkung. Die Schnurbücher in Betreff der Holz- und Floßbillete werden von den Hakenrichtern dem Revidenten der Reichsdomainen des Estländischen Gouvernements zugesandt und von diesem dem Gouverneur zur Revision vorgestellt.

§ 42.

Die Hakenrichter haben ferner folgende Bücher und Verzeichnisse zu führen:

1) über die Beitreibung ritterschaftlicher Restanzien und Zahlungen;
2) über die aus dem Districte gestellten Schieße;
3) über die im Districte domicilirenden zeitweilig und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs (vide Schema lit. C);
4) über die im Districte sich aufhaltenden verabschiedeten Untermilitairs;
5) über die im Districte sich aufhaltenden auf bestimmte Zeit und zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Untermilitairs;
6) über die im District sich aufhaltenden beurlaubten Officiere jeden Ranges;

7) über die im Districte sich aufhaltenden Fremden und Personen, die zu den Städten und zu fremden Bauergemeinden gehören;

8) über die im District sich aufhaltenden Ausländer.

§ 43.

Der Hakenrichter hat über alle außerordentlichen Begebenheiten Auskunft einzuziehen, Untersuchungen anzustellen und zu berichten.

Dahin gehören namentlich:

1) Ueberschwemmungen, 2) Feuersbrünste, 3) Stürme und Orkane, 4) Schiffbrüche, 5) Hagelschlag, 6) Erscheinen schädlicher Insecten, 7) ansteckende Krankheiten, Epidemieen und Seuchen, 8) ungewöhnliche Geburten, 9) plötzliche Todesfälle, 10) todtgefundene Körper, 11) Aussetzen von Kindern, 12) Selbstmorde, 13) Brandstiftungen, 14) Morde, 15) Diebstahl, Raub und Plünderung, 16) Betrug, 17) Anfertigung von falscher Münze, Reichs-Creditbilleten und anderen Staatspapieren, 18) Hehlung von Militairdeserteuren und Läuflingen, 19) Widerspenstigkeit und Ungehorsam, 20) alle bemerkenswerthe Vorfälle, die ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nach der Gouvernements-Obrigkeit bekannt sein müssen, 21) alle Fälle, bei denen rühmliche oder menschenfreundliche Handlungen vorkommen, 21) über Anlegung und Aufhebung von Fabriken, im erstern Falle unter Beilegung der Beschreibung der Fabrik nach der vorgeschriebenen Form.

Der Hakenrichter berichtet über alle diese Gegenstände unverzüglich dem Gouverneur, wenn eine Untersuchung stattgefunden hat, auch der Gouvernements-Regierung und legt seinem Berichte an letztere das aufgenommene Untersuchungs-Protocoll bei. Bei Ueberschwemmungen, ansteckenden Krankheiten und Seuchen berichtet er dem Gouverneur von 8 zu 8 Tagen über den ferneren Verlauf. Gleichzeitig hat der Hakenrichter die Verpflichtung, über die in diesem § erwähnten Vorfälle auch dem General-Gouverneur directen Bericht zu erstatten.

Prov. Cod. Theil. I Art. 973, Pct. 31. Sw. Bd. II. Thl. I. Art. 2539 Pct. 38.

§ 44.

Der Hakenrichter ist verpflichtet, die von ihm zu verschiedenen Zeiten einzusendenden Berichte regelmäßig und in der vorgeschriebenen Form abzufertigen und hat die Guts-Polizeien des ihm anvertrauten Districts strenge anzuhalten, ihm ihrerseits die hierauf bezüglichen Eingaben zeitig und formmäßig vorzustellen. Der Anhang enthält das Verzeichniß der von ihm regelmäßig vorzustellenden Berichte und Verschläge. Die Formulaire und Blanquette zu seinen nöthigen Büchern, Berichten und Verschlägen hat der Hakenrichter aus der Gouvernements-Typographie zu beziehen. (Ueber die Formen s. die Beilagen lit. D. ff.)

Sw. Bd. II. Thl. I. Art. 2621.

§ 45.

Die Gutspolizei derjenigen Güter, auf welchen ein Austritt oder eine Aufnahme von Gemeindegliedern stattgefunden hat, ist verpflichtet, jährlich die Umschreibungslisten in 3 Exemplaren nach dem der Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 sub lit. I beigefügten Schema anzufertigen und diese Listen dem Hakenrichter des Districts so rasch als möglich, spätestens aber bis zum 15. Mai vorzustellen. Die Gutspolizeien derjenigen Güter, auf welchen im Verlauf des Jahres weder ein Austritt, noch eine Aufnahme von Gemeindegliedern stattgefunden, haben hierüber spätestens bis zum 15. Mai jeden Jahres die Anzeige zu machen. Wenn die Umschreibungslisten oder die eben erwähnten Anzeigen dem Hakenrichter nicht bis zum 15. Mai vorgestellt werden, so verfallen die säumigen Gutspolizeien in eine Geldstrafe von 7 Rubel S., wenn aber diese Listen und Anzeigen auch bis zum 25. Mai nicht eingereicht worden, so verfallen sie in eine Pön von 14 Rubel S. Diese Pön treibt der Hakenrichter bei und stellt sie der Gouverne-

ments-Regierung zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge vor; die bei ihm eingegangenen Umschreibungslisten übersendet der Hakenrichter bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Estländischen Kameralhofe.

B. B. Art. 346, 348, 349, 350.

§ 46.

Auch bei den an Ort und Stelle ausgeführten Geschäften sind die Hakenrichter verbunden, über selbige ein besonderes, genaues Protocoll zu führen und solches ihrem allgemeinen Protocolle einzuverleiben.

Prov. Cod. Thl. I Art. 988.

§ 47.

Wenn Beamte einer andern Gerichtsbarkeit abgeordnet werden, um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit dem Hakenrichter zu verfahren, so haben letztere nicht allein die Zeit ihres Erscheinens, sondern auch die Sache, derentwegen sie erscheinen, in ihrem Protocolle genau zu verzeichnen.

Ibid. art. 989.

§ 48.

Falls der Hakenrichter durch gesetzliche Ursachen an der Wahrnehmung seines Amtes behindert wird, so vertritt auf Anordnung der Gouvernements-Regierung der Hakenrichter eines andern Districts seine Stelle oder aber ein anderer ritterschaftlicher Beamter, welcher von der Gouvernements-Regierung namentlich dazu bestimmt wird. Besteht das Hinderniß in Krankheit des Hakenrichters, so ist ein ärztliches Attestat darüber der Gouvernements-Regierung vorzustellen.

Ibid. art. 990.

B. Von dem Schriftwechsel mit andern Behörden und Beamten.

§ 49.

Die Hakenrichter empfangen Befehle, Aufträge und Vorschriften von der Civil-Oberverwaltung, dem Gouvernements-Chef, der Gouvernements-Regierung, dem Kameralhofe, dem Ehstländischen Controlhof, dem Dirigirenden der Getränkesteuer-Verwaltung und dem Oberlandgerichte und erstatten denselben wiederum Berichte, Unterlegungen und Vorstellungen.

Ibid art. 993.

§ 50.

Die Hakenrichter empfangen von dem Ritterschaftshauptmann, dem Niederland- und Landwaisengericht und von dem Manngerichte ihres Districts, sowie auch vom Collegium allgemeiner Fürsorge Vorschriften und Anträge und machen ihnen Berichte und Anzeigen — den anderen Manngerichten aber Mittheilungen.

Prov. Recht Thl. I Art. 994.

§ 51.

Mit den Kreis- und Kirchspielsgerichten, der Kreisrentei, der Polizei-Verwaltung, dem Postcomptoir, der Zoll-Verwaltung, den Kirchenvorstehern, den Magistraten, den Vogteigerichten und unter sich correspondiren die Hakenrichter durch Mittheilungen, den Gutspolizeien ertheilen sie Vorschriften, den Gemeindepolizeien Befehle, von jenen erhalten sie Mittheilungen, von diesen aber Berichte und Vorstellungen.

Ibid art. 995.

§ 52.

Die Hakenrichter correspondiren unmittelbar sowohl mit ihnen gleichstehenden, als auch mit Oberbehörden anderer Gouvernements, behufs Ertheilung von Auskunft, Vernehmung von Zeugen, Einsendung von Urkunden und dergleichen. In gleicher Weise correspondiren sie mit Behörden und Amtspersonen anderer Verwaltungszweige, mit den örtlichen Militairchefs und mit allen Creditanstalten. Hierbei finden jedoch folgende Ausnahmen statt: 1) Requisitionen, die von den Unterbehörden ohne Genehmigung der Oberbehörde nicht erfüllt werden können; 2) wenn es erforderlich ist, mit Oberbehörden und höheren Amtspersonen anderer Verwaltungszweige zu correspondiren, in allen solchen Fällen können sie nicht in unmittelbaren Schriftwechsel mit Behörden anderer Gouvernements oder anderer Verwaltungszweige treten, sondern müssen darüber der Gouvernements-Regierung vorstellen.

Anmerkung. Requisitionen wegen Stellung von Personen in Criminal- und Untersuchungssachen, wegen Abgabenrückstände, Abfertigung von Soldatenweibern zu ihren Männern, Eröffnung von gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen, Uebersendung von Gelddocumenten, Pässen und Entlassungsukasen, Benachrichtigung der beurlaubten Militairpersonen niederen Ranges über Verlegung der Commandos, zu denen sie gehören, Benachrichtigung von Soldatenweibern über den Tod ihrer Männer müssen unmittelbar an die betreffenden Polizeibehörden gerichtet werden.

Prov. Recht Thl. I Art. 996 in der Fortsetzung, Art. 209 und der Anmerkung dazu in der Fortsetzung.

§ 53.

Die Hakenrichter müssen im Fall ihre Requisitionen von Behörden anderer Gouvernements nicht rechtzeitig beantwortet werden, der Gouvernements-Regierung des Gouvernements, aus welchem die Auskünfte requirirt worden, wenn sie aber auch dann keine Antwort erhalten, der Estländischen Gouvernements-Regierung vorstellen. Das letztere haben sie auch dann zu thun, wenn eine von ihnen an eine Behörde oder Amtsperson eines andern Verwaltungszweiges gerichtete Requisition ohne Erfolg geblieben ist.

Ibid. art. 996, 215 in der Fortsetzung.

§ 54.

In seinen Berichten hat der Hakenrichter eine kurze Bezeichnung des Inhalts am Rande und, sobald der Bericht sich auf einen an ihn ergangenen Auftrag bezieht, das Datum, die Nummer und eine kurze Bezeichnung des Inhalts des diesen Auftrag enthaltenden Rescripts, so wie die Nummer der Abtheilung und des Tisches, wohin die Antwort gehört, anzuführen und vermischt niemals mehrere Gegenstände in einem Bericht, sondern berichtet über jeden Gegenstand besonders.

Bei Erfüllung der von der Gouvernements-Regierung erlassenen Circulair-Vorschriften, wegen Ausmittelung von Personen oder Vermögen, haben die Hakenrichter aber Folgendes zu beobachten:

1) sie lassen solche Vorschriften sofort in ihren Districten circuliren und stellen die angemessenen Nachforschungen an, berichten über den Erfolg jedoch nur in dem Falle, wenn das Auszumittelnde aufgefunden worden, es sei denn, daß die Gouvernements-Regierung eine Berichterstattung über das Resultat der Nachforschung ausdrücklich gefordert hat;
2) derjenige Hakenrichter, der eine solche Vorschrift nicht erfüllt und in dessen Bezirk das zu ermittelnde Individuum oder Vermögen sich zur Zeit der Publication befunden hat, unterliegt der gesetzlichen Verantwortung;
3) wenn der Hakenrichter, in dessen Jurisdictionsbezirk das Auszumittelnde sich befindet, darüber nicht wen gehörig im Laufe eines Jahres benachrichtigt, so unterliegt er derselben Verantwortlichkeit, wie für einen falschen Bericht;

4) wenn der Hakenrichter auch nach Ablauf eines Jahres von der Publication an gerechnet, von dem Auszumittelnden Kenntniß erlangt, so hat er darüber der Gouvernements-Regierung zu berichten, nach Ablauf dieses Jahres ist derselbe jedoch zur Anstellung weiterer Nachforschungen nicht verpflichtet.

Sw. Bd. II Thl. I, Art. 822.

§ 55.

Da die Aufträge, welche von dem Gouverneur und der Gouvernements-Regierung durch die Gouvernements-Zeitung an die Polizeien des Gouvernements erlassen werden, dieselbe Wirkung haben, wie ein specielles Rescript, so sind die Hakenrichter verpflichtet, die Gouvernements-Zeitung allezeit zu halten und fleißig durchzusehen und über die Erfüllung der durch dieselbe erlassenen Aufträge unter Angabe der Nummer der Zeitung dem Gouverneur und der Gouvernements-Regierung zu berichten. Ebenso sind die Hakenrichter verpflichtet die „Nordische Post" zu halten und die in den officiellen Beilagen zu dieser Zeitschrift enthaltenen Vorschriften ohne besondern Auftrag der Gouvernements-Obrigkeit zu erfüllen.

Swod Bd. II Gouvernements-Verordnung Art. 870, 885. — Circulair-Vorschriften des Herrn Ministers der Innern Angelegenheiten vom 17. Mai und 14. August 1864.

§ 56.

In allen Fällen, wo diese Instruction den Hakenrichtern nicht genügende Anleitung geben sollte, haben dieselben sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu richten und in allen Fällen, wo ihnen Zweifel über ihr Verhalten aufstoßen sollten, der Gouvernements-Regierung Unterlegung zu machen.

Vergl. Prov. Cod. Thl. I Art. 982.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der Hakenrichter und von der Beschwerde über sie.

A. Von der Verantwortlichkeit der Hakenrichter.

§ 57.

Der Gouverneur revidirt bei seinen amtlichen Inspectionsreisen durch das Gouvernement alle polizeilichen Anordnungen und Einrichtungen, um sich an Ort und Stelle von der thätigen Amtsführung der Hakenrichter zu überzeugen und befundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege abzuhelfen. Außerdem können Revisionen der hakenrichterlichen Geschäftsführung auf Anordnung des Gouverneurs oder der Gouvernements-Regierung zu jeder Zeit, wo es diesen Autoritäten erforderlich scheint, stattfinden.

Prov. Cod. Thl. I Art. 991. vgl. Prov. Recht. Thl. I Art. 982.

§ 58.

Die Rechenschaftsablegung der Hakenrichter beruht auf den allgemeinen, für alle Gerichte gültigen Regeln.

Ibid. art. 218.

§ 59.

Die Hakenrichter werden für Amtsvergehen den gesetzlichen Beahndungen von der Gouvernements-Obrigkeit unterworfen. Ihre einstweilige Entfernung für Amts-Vergehen hängt ebenfalls von derselben ab; ihre Amtsentsetzung aber findet nur auf förmlichen Urtheilsspruch des Oberlandgerichts statt.

Ibid. art. 992.

B. Von den Beschwerden über die Hakenrichter.

§ 60.

Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung der Hakenrichter unzufrieden ist, kann seine Beschwerde über sie bei der Gouvernements-Regierung anbringen.

Ibid. art. 983.

§ 61.

Die Frist, binnen welcher solche Beschwerden zulässig sind, ist eine 4 wöchentliche und ist dieselbe vom Tage des Verfahrens oder der Eröffnung des Erkenntnisses an zu rechnen. Die Beschwerde wird bei der Gouvernements-Regierung schriftlich in der gesetzlichen Form, von Bauern und des Schreibens unkundigen Leuten aber mündlich daselbst angebracht.

Sw. Bd. XV, Buch 2, Art. 862, Bd. II. Thl. I, Art. 2650, 824.

§ 62.

Der Hakenrichter hat, wenn auch bei der Eröffnung seiner Entscheidung die Unzufriedenheit des Betheiligten mit derselben und dessen Absicht zur Beschwerde bei der Gouvernements-Regierung sofort angezeigt worden, solche Entscheidung dennoch zu vollziehen, wenn nicht ein besonderer Hemmungsbefehl von der Gouvernements-Regierung erging, in welchem Falle bis zur Entscheidung derselben der Vollstreckung des hakenrichterlichen Erkenntnisses Anstand zu geben ist. Der Hakenrichter ist verpflichtet dem Beschwerdeführer auf dessen Verlangen einen Protocoll-Extract über die denselben betreffende Verhandlung oder Entscheidung zu ertheilen.

Sw. Bd. XV Buch 2, Art. 842 und 843.

Zweite Abtheilung.

Von den Gegenständen der hakenrichterlichen Amts-Wirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufsicht über die Ordnung und Wohlfahrt des Districts.

§ 63.

Der Hakenrichter ist verpflichtet in seinem Districte über die gehörige Beobachtung aller in Beziehung auf die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt erlassenen allgemeinen sowohl als örtlichen Polizei-Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen zu wachen und neue dahin einschlagende Vorschriften auf Anordnung der Gouvernements-Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zu welchem Ende er die obrigkeitlichen Anordnungen durch die Gutspolizeien den Gemeindepolizeien bekannt macht, welche letztere sodann für die fernere Publication und Erfüllung Sorge tragen und dafür verantworten, bei auffstoßenden, von ihnen nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten aber der Gutspolizei und dem Hakenrichter berichten müssen.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Pct. 1, 2, 4. Bauer-Verordnung Art. 669.

§ 64.

Der Hakenrichter hat den dem Gesetze und der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, die allgemeine Ruhe und Wohlanständigkeit und die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit in seinem Districte aufrecht zu erhalten.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Pct. 4.

§ 65.

Derselbe hat überhaupt und insbesondere, wenn die Autorität der Kirchenvorsteher nicht hinreicht, welche seine Hülfe in diesem Falle nachzusuchen haben, darauf zu sehen, daß die Heiligkeit der Sonn- und Feiertage beobachtet, der öffentliche Gottesdienst befördert und Niemand durch veranstaltete Lustbarkeiten an dem Besuche der Kirche gehindert, während des Gottesdienstes aber aller Handel und Wandel, alle Schenkerei und öffentliche Lustbarkeit gänzlich eingestellt und jede Störung der gottesdienstlichen Andacht vermieden werde.

Ibid. Pct. 3.

§ 66.

Der Hakenrichter hat darauf zu achten, daß die zur evangelischen Brüdergemeinde gehörigen Personen nur nach Grundlage der dafür festgestellten Regeln sich versammeln. (Vergl. Sw. Bd. XIV Reglement über die Verhütung von Verbrechen Art. 121.

Ibid. Pct. 5.

§ 67.

Jede der Unterthanenpflicht zuwiderlaufende Handlung zu unterdrücken und alle unerlaubte und anstößige Zusammenkünfte zu hindern und über solche der Obrigkeit zu berichten.

Ibid. Pct. 4.

§ 68.

Zu beachten, daß in der Nähe der Kirchen ohne obrigkeitlichen Zulaß keine neue Gebäude, am wenigsten Gasthäuser, Krüge und Schenken errichtet werden und hat derselbe auch in dieser Hinsicht über Befundenes zu berichten.

Ibid. Pct. 22.

§ 69.

Darauf zu sehen, daß die Kirchhöfe und Leichenkammern in Ordnung erhalten und die kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Beerdigung der Leichen, nicht vor dem 3ten Tage nach dem Tode und nicht anders als an den dazu angewiesenen Orten und in der gehörigen Tiefe von 6 Fuß in der Erde, genau beobachtet werden.

Sw. Bd. XIII Med. Ustav Art. 917, 926. Cf. ibid. art. 915—934.

§ 70.

Zu verhüten, daß die Leichname der todt Gefundenen und der Selbstmörder und die Leichen plötzlich und ohne Zeugen gestorbener oder auf nicht natürliche Weise ums Leben gekommener Personen und neugeborener Kinder weder vor angestellter genauer Untersuchung der dabei vorgekommenen besondern Umstände und, wofern nicht etwa gänzliche Verwesung solches unmöglich macht, vor ärztlicher Besichtigung der Leiche und Begutachtung der wahrscheinlichen Todesursachen, noch ohne ausdrückliche polizeiliche Anordnung beerdigt werden.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973, Pct. 10, Sw. Bd. XIII Med. Ust. Art. 918.

Anmerkung. Während der Wintermonate December, Januar und Februar sind die Leichname der Selbstmörder, der in den Gefängnissen verstorbenen Verbrecher und der heimathlosen Personen an den Kreisarzt, behufs der Beförderung an die Universität zu senden.

Allerhöchst bestätigter Beschluß des Minister-Comités vom 10. Januar 1822 und 31. Mai 1832.

§ 71.

Zu verhindern, daß Personen, die nicht von Academien, Universitäten oder Medicinalbehörden des Reiches zur ärztlichen Praxis oder zum Verkauf von Arzeneien autorisirt sind, sich eine ärztliche Praxis oder den Verkauf von Medicamenten in dem Districte erlauben.

Sw. Bd. XIII Med. Ust. 120, 879 seq.

§ 72.

Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu beaufsichtigen und die möglichste Verbreitung der Pockenimpfung zu befördern.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Pct. 15.

§ 73.

Gegen ansteckende Krankheiten, Epidemien und Seuchen und gegen deren weitere Verbreitung nach anderen Gegenden, mit Zuziehung des Kreisarztes die zweckdienlichsten Vorkehrungen zu treffen.

Ibid. Pct. 15, 17.

§ 74.

Das aus fremden Gouvernements angetriebene Vieh zu besichtigen und für das nach der Hauptstadt oder für die Truppen bestimmte Vieh die Gesundheitszeugnisse auszufertigen. Beim Ausbruch von Viehseuchen über die strengste Beobachtung der in der Bauer-Verordnung Art. 641—644 vorgeschriebenen Regeln, so wie überhaupt aller in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften (vgl. Publ. vom 18. April 1847 No. 23 und 12. Januar 1849 No. 7) zu wachen und dafür Sorge zu tragen, daß den bezüglichen Anordnungen des Veterinärarztes Folge geleistet werde.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Pct. 17, 18 Bauer-Verordnung Art. 641 — 644.

Anmerkung. Die Besichtigung des angetriebenen Viehs und die Ausstellung der bezüglichen Gesundheitszeugnisse kann der Hakenrichter auch dem Kreiscommissair übertragen.

Gewohnheit.

§ 75.

Zu verbieten, daß das Vieh im Frühjahr zu früh zur Weide getrieben und daß es von Kindern und Minderjährigen gehütet werde.

R. Publ. vom 31. Juli 1841 No. 47. Allerh. Befehl vom 22. November 1808.

§ 76.

Durch die Guts- und Gemeinde-Polizeien darüber zu wachen, daß in Wäldern, Gebüschen, an Holzzäunen oder in der Nähe von Gebäuden kein Feuer angemacht oder unvorsichtig mit Schießgewehren umgegangen werde.

Bauer-Verordnung Art. 638.

§ 77.

Bei Waldbränden und Ueberschwemmungen die schleunigsten Maßregeln anzuordnen, um ihnen Einhalt zu thun, sowie überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß die

in der Bauer-Verordnung Art. 627—640 aufgestellten Vorsichtsmaßregeln bei Feuersbrünsten in Dörfern und Wäldern gehörig beobachtet werden. Hinsichtlich der Feuerschäden in Kronswäldern cf. Circulair-Vorschrift des Gouvernements-Chefs von 28. October 1864.

Vorschrift des Gouvernements-Chefs vom 28. October 1864. Prov. Recht. Art. 973 Punct 20 Bauer-Verordnung Art. 627—640.

§ 78.

Dafür zu sorgen, daß denen, welche durch Feuer- oder Wassernoth zu Schaden gekommen, oder obdachlos geworden, sofort die nöthige Hülfe geleistet und ein vorläufiges Unterkommen verschafft werde.

§ 79.

Darauf zu halten, daß in allen Dörfern und Streugesindern die Gemeindepolizei jährlich die Brauchbarkeit der Oefen und Schornsteine untersucht und sich von der gehörigen Ausführung der nöthig befundenen Reparaturen, auch von dem Vorhandensein und der Tauglichkeit der vorgeschriebenen Löschapparate überzeugt und daß bei Anlegung von Küchen und Schmieden, wie überhaupt bei allen Neubauten die Vermeidung aller Feuersgefahr vorzüglich beachtet werde.

Ibid. Punct 20. Bauer-Verordnung Art. 634.

§ 80.

Das Weichen des Flachses in fließenden Gewässern zu verbieten.

Sw. Bd. XIII. Med.-Ust. Art. 871.

§ 81.

Zu untersagen, daß Raub- und andere gefährliche wilde Thiere gehalten werden.

Sw. Bd. XV, B. I Art. 1305. Bauer-Verordnung Art. 1229.

§ 82.

Auch das öffentliche Zeigen wilder Thiere, das Umherwandern mit abgerichteten Hunden, Marionetten, Drehorgeln u. s. w. ohne ausdrückliche polizeiliche Genehmigung nicht zu gestatten.

Anmerkung. Wandernde Schauspielertruppen bedürfen für ihre Vorstellungen der Concession des Gouverneurs.

Sw. Bd. XIV Reglement über Verhütung der Verbrechen, Art. 194 sq.

§ 83.

Die Ausübung der Jagd zur Hegezeit von Elenn, Hasen und Federwild unter keinem Vorwande zuzulassen, dagegen die Vertilgung und Ausrottung von Raubthieren jederzeit möglichst zu befördern.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Punct 27.

Zweiter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufsicht in Beziehung auf Volksbildung und Aufklärung.

§ 84.

Der Hakenrichter sieht darauf, daß Niemand als Haus- und Privatlehrer zugelassen und geduldet werde, der nicht mit den erforderlichen Zeugnissen der Schulobrigkeit dazu versehen ist.

Sw. Bd. XV Buch I Art. 1378.

§ 85.

Daß dieselben die vorgeschriebenen Berichte und Verschläge an ihre Vorgesetzten binnen der gesetzlichen Frist unfehlbar einsenden.

R. Publ. den 26. März 1842 Nr. 19.

§ 86.

Daß keine ohne Erlaubniß der Censur gedruckte und sonst verbotene Bücher, Schriften oder Lithographien in Umlauf gesetzt und auf Märkten und bei anderen Gelegenheiten verkauft und verbreitet werden.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Punct 26.

§ 87.

Daß alle merkwürdigen Naturerscheinungen, naturhistorische Seltenheiten, Alterthümer, neuentdeckte Mineralien und dergleichen ihm zur weitern Berichterstattung unfehlbar angezeigt werden (cf. § 44).

Ibid. Pct. 32,

Dritter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufsicht in Beziehung auf Volksernährung, Ackerbau, Gewerbe, Industrie, Handel, Schifffahrt und öffentlichen Verkehr.

§ 88.

Der Hakenrichter hat sich von dem Gedeihen der Saaten, von dem Zustande der Wiesen und von der Ergiebigkeit der Ernten in jeder Beziehung genaue Kenntniß zu verschaffen; er empfängt darüber die Berichte der Gutspolizeien und berichtet vom Beginne des Frühlings bis zur Beendigung der Ernte von 14 zu 14 Tagen dem Gouverneur nach der beigefügten Form (lit. S); im Falle aber irgend welche wichtige Befürchtungen in dieser Hinsicht in Aussicht stehen sollten, hat der Hakenrichter wöchentlich zu berichten (vergl. Circulair des Gouverneurs vom 11. Juni 1857).

Prod Cod. Thl. I Art. 973 Punct 30 und Circulair des Ministers des Innern vom 28. Mai 1857.

§ 89.

Bei den durch Ueberschwemmung, Gewittersturm, Hagelschlag, schädliche Insecten und andere Thiere oder durch sonstige Unglücksfälle, hinsichtlich der zu erwartenden Ernte veranlaßten namhaften Schäden, deren muthmaßliche Größe auszumitteln und dem Gouverneur anzuzeigen.

Ibid. Punct 31.

§ 90.

Darüber zu wachen, daß Kornanleihen aus den Bauer-Vorrathsmagazinen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Gouvernements-Chefs und nur bis zu dem von ihm bewilligten Betrage ertheilt werden.

Bauer-Verordnung Art. 551, 552, 560.

Anmerkung. Nach der Circulair-Vorschrift des Gouvernements-Chefs vom 6. März 1861 ist den Hakenrichtern zeitweilig bis auf Widerruf gestattet von sich aus die Erlaubniß zum Verkauf von Getreide aus den Dorfs-Kornmagazinen zu ertheilen, wenn der Gesammtvorrath in natura Dreiviertel des gesetzlichen Bestandes (zu dem 1½ Tschetwert Winterkorn und ½ Tschetwert Sommerkorn auf jede männliche Revisionsseele der Bauergemeinde gehören) übersteigt. Ueber den stattgehabten Verkauf ist unter Angabe des Preises jedesmal dem Gouverneur zu berichten.

§ 91.

Darauf zu sehen, daß diese Magazine vor der Ernte jährlich genau übermessen und der sich dabei etwa ergebende Kurzschuß, ebenso wie alle ausgegebenen Vorschüsse mit der gesetzlichen Bath unverzüglich nach der Ernte vollständig wieder ersetzt werden; desgleichen darüber zu wachen, daß beim Amtswechsel der Gemeindeältesten der neu eintretende Gemeindeälteste sich von dem Bestande des Magazins — sowohl durch Uebermessung des vorhandenen Korns, als durch Ermittelung aller Vorschüsse und Rückstände — überzeugt, und darüber, daß Solches geschehen, dem neu eingetretenen Gemeindeältesten ein Zeugniß auszufertigen.

Ibid. Art. 543, 544, 545, 546, 569, 578.

§ 92.

Die von den Gutspolizeien vorgestellten Jahresverschläge über den Zustand der Magazine zu beprüfen und zu solchem Zwecke nöthigenfalls die Original-Einnahme- und Ausgabebücher der Magazine einzuverlangen; nach Zusammenstellung eines allgemeinen Verschlages über alle Vorrathsmagazine des Districts aber, Anfangs December diesen Verschlag dem Gouverneur vorzustellen.

Ibid. Art. 547.

§ 93.

Der Hakenrichter, der überbaupt über die genaue Erfüllung der die Vorrathsmagazine betreffenden Verordnungen (Bauer-Verordnung Art. 524 sq.) wacht, ist verpflichtet, erforderlichenfalls auch ohne besondere Vorschrift der Gouvernements-Obrigkeit nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit die Vorrathsmagazine zu revidiren, um sich persönlich davon zu überzeugen, ob das im Verschlage angezeigte Korn sich wirklich daselbst befindet und ob die Einnahme- und Ausgabebücher richtig geführt werden.

Ibid. Art. 548.

§ 94.

Findet der Hakenrichter bei seiner Revision oder auf erfolgte Anzeige, daß die Verwaltenden irgend welcher Vernachlässigungen, des Betrugs oder der Veruntreuung des vorräthigen Korns sich schuldig gemacht haben, so beobachtet er folgendes Verfahren:

1) er schreitet sofort zur Untersuchung behufs der Ausmittelung des Schuldigen;
2) er trifft sogleich die Anordnung wegen Ersatzes des Fehlenden;
3) er suspendirt nach eigenem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeindeältesten und die Magazinaufseher von ihren Aemtern, wenn er sie für schuldig erachtet; und
4) berichtet hierüber dem Gouverneur und der Gouvernements-Regierung, letzterer unter Anschluß des betreffenden Protocolls, zur weitern Verfügung über die Schuldigen nach den Gesetzen.

Bauer-Verordnung Art. 549.

§ 95.

Auf die Vorstellungen der Gutspolizeien wegen Austauschs des Magazinkorns, um es vor Verderb durch langes Liegen zu schützen, hat der Hakenrichter zu entscheiden.

Ibid. Art. 558.

§ 96.

Er hat ferner die Krons-Proviantmagazine in den Kreisen und Kreisstädten gemeinschaftlich mit den betreffenden Kronsbehörden zu Anfang jeden Monats zu revidiren und die abgeschlossene Monatsrechnung über deren Verwaltung mit zu unterzeichnen.

Mil. Codex Theil IV Buch II Art. 281, 52.

§ 97.

Ueber die im Districte befindlichen Fabriken und Manufacturen die vorschriftmäßigen Jahresberichte und Verschläge vorzustellen (vide Form lit. T).

Sw. Bd. II Theil I Art. 2539 Punct 36.

§ 98.

Darüber zu wachen, daß im Districte überhaupt kein unerlaubter Handel getrieben werde und den mit der Aufsicht über die Betreibung des Handels und der Gewerbe betrauten Personen und Institutionen, auf deren Forderung jeden Beistand zu gewähren.

Art. 102 des Reglements für die Handels- und Gewerbesteuer vom 9. Februar 1865.

§ 99.

Der Hakenrichter hat ferner die Landmärkte zu beaufsichtigen und dabei allen Vorkauf zu verhindern, auch allen Betrügereien und sonstigen Störungen des Verkehrs möglichst zuvorzukommen.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Punct 24, 26.

§ 100.

Der Hakenrichter hat dem mit der Aufsicht über die Tabaksaccise betrauten Beamten jegliche Beihülfe zu leisten und von jeder ihm bekannt gewordenen Verletzung des Tabaksreglements denselben in Kenntniß zu setzen.

Sw. Bd. V Ustav über die Tabaks-Accise Art. 129, 201 in der Fortsetzung von 1863.

§ 101.

Den Schleichhandel mit heimlich über die Grenze eingeführtem Salz und mit anderen verbotenen und unverzollten Waaren auf jede Weise zu verhindern und deshalb sofort nach geschehener Anzeige, oder nachdem ihm der verübte Schleichhandel auf andere Weise bekannt geworden ist, einzuschreiten.

Sw. Bd. VI Art. 1652 Bd. II Theil I Art. 2539 Punct 3.

§ 102.

Der Zollgrenzwache bei entdecktem Schleichhandel die bereitwilligste Hülfe zu leisten, sowohl zur Confiscation der Schleichwaaren, als zur Ergreifung der Schleichhändler, desgleichen die gesetzlichen Requisitionen der Zollbehörden und Beamten in solcher Hinsicht auf das Schleunigste zu erfüllen.

Ibid.

§ 103.

In den Stranddistricten, so lange die Schifffahrt im Jahre währt, durch die Guts- und Gemeindepolizeien ein wachsames Auge darauf zu haben, daß in der Nähe des Seeufers nirgends Feuer angemacht und unterhalten werde, welches Schiffen auf dem Meere als Licht eines Leuchtthurms erscheinen und sie und ihr Fahrzeug in Schaden bringen kann.

Sw. Bd. XI Buch I Art. 1714.

§ 104.

Bei Strandungen und Havarien haben sich die Hakenrichter sofort an den Ort zu begeben, wo sich das Unglück ereignet hat und, falls solches nicht bereits geschehen, die erforderlichen Anordnungen zur Rettung der Mannschaft und der etwanigen Passagiere, sowie zur Bergung der Ladung zu treffen. Die Fortsetzung der Bergung hat der Hakenrichter dem Schiffer, den Interessenten der Ladung, sowie der örtlichen Gutspolizei

zu überlassen, und nur darüber zu wachen, daß die im Handelsreglement, Sw. Bd. XI Art. 1135 sq. über diesen Gegenstand enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Prov. Cod. Thl. I Art 973 Punct 12. Handels-Reglement Sw. Bd. XI Art. 1135 sq.

§ 105.

Ueber jede Strandung oder Havarie, die in seinem Districte vorgefallen, hat der Hakenrichter in möglichst kurzer Frist dem Gouvernements-Chef und der Gouvernements-Regierung, sowie dem Director der Leuchtthürme und des Lootsenwesens des Baltischen Meeres zu berichten, dabei den Namen und die Nationalität des Schiffes und des Capitains anzugeben, sowie auch wo und womit das Schiff befrachtet worden und wohin es bestimmt gewesen. (Ueber die Form des Berichts an den Director der Leuchtthürme und des Lootsenwesens siehe Beilage lit. U). Außerdem hat der Hakenrichter der Gouvernements-Regierung über den Verlauf der Bergung zu berichten und zwar namentlich, wer die Bergung besorgt hat, ob die Grenzwache an der Bergung und Bewahrung des geborgenen Gutes Theil genommen und was von der Ladung, dem Schiffsinventar und der Takelage geborgen worden. Endlich hat er in dem Berichte an die Gouvernements-Regierung behufs der von derselben zu treffenden Bestimmung über die Größe des Bergelohns, die nächste Entfernung des Strandungsortes vom Ufer anzugeben, das geborgene Gut aber nur auf Vorschrift der Gouvernements-Regierung auszuliefern.

Ibid. Vorschrift der Gouvernements-Regierung an die Polizeibehörden der Stranddistricte vom 6. März 1862.

Anmerkung. Hinsichtlich der am Meeresstrande gefundenen Gegenstände aus gestrandeten Schiffen, sowie überhaupt hinsichtlich gefundener Sachen, deren Eigenthümer unbekannt ist, hat sich der Hakenrichter nach den Art. 1109 bis 1113 und 1243 der Bauer-Verordnung zu richten.

§ 106.

Der Hakenrichter hat darauf zu wachen, daß die Inhaber der Flußfahrzeuge die erforderlichen Billete und die der Seefahrzeuge die vorgeschriebenen Beilbriefe besitzen und sämmtliche Fahrzeuge die vorschriftmäßigen Stempel tragen, mit welchen er die in seinem Districte neu erbauten selbst zu versehen hat. Ferner hat er die von der Zollgrenzwache confiscirten ungestempelten oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Bauerboote auf Requisition der resp. Grenzofficiere in deren Beisein in öffentlicher Auction zu verkaufen und den Erlös denselben zuzustellen.

Rescript des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements vom 13. Februar 1859 Nr. 449. Circulair-Vorschrift der Gouvernements-Regierung vom 5. Mai und 12. August 1859.

Vierter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Hakenrichter hinsichtlich der Getränkesteuer.

§ 107.

Die Verpflichtungen der Hakenrichter hinsichtlich der Getränkesteuer zerfallen in allgemeine und specielle.

§ 1 der am 12. September 1862 vom Finanzminister bestätigten Instruktion für die Polizeien über deren Verpflichtung hinsichtlich der Getränkesteuer.

§ 108.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen der Hakenrichter gehören dem Art. 102 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 106 Sw. Bd. V Fortsetzung von 1863) gemäß: a) die unmittelbare Aufsicht über die Erfüllung solcher Regeln der Getränkesteuer-Verord-

nung, deren Verletzung keinen directen Nachtheil für das Interesse der Krone nach sich zieht, sondern welche zur Wahrung der Rechte von Privatpersonen, der öffentlichen und privaten Sicherheit, der Sittlichkeit, des Anstandes und der öffentlichen Sanität verordnet worden sind; b) die Ermittelungen, Untersuchung und Entscheidung in dergleichen Sachen, in Grundlage der allgemeinen Gesetze über das Verfahren der Polizei-Autorität und der besonderen Verordnungen über die Strafen für die Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich der Getränkesteuer und über das Verfahren in selbigen Sachen.

§ 2 ibid.

§ 109.

Zu den speciellen Verpflichtungen der Hakenrichter gehören nach den Art. 102 und 103 der Getränkesteuer-Verordnung (Art. 106 und 107 Sw. l. c.) die Maßregeln zur Wahrung der Interessen der Krone und zwar namentlich: a) die Aufsicht über die Frabrication und den Verkauf der Getränke in Grundlage gesetzlicher Patente, in denjenigen Orten, wo keine besondere Handelspolizei existirt; b) die allörtliche Verhütung des Verkaufs von Getränken aus Localen, die nicht durch die Verordnung bestätigt worden; c) die Unterstützung der Accise-Verwaltung in der eigentlich ihr obliegenden Aufsicht darüber, daß seitens der Fabricanten die Vorschriften hinsichtlich der Fabrication der Getränke und der Verabfolgung derselben aus den Fabriken und Niederlagen beobachtet werden, sowie in der Verfolgung derjenigen Personen, welche die Vorschriften über die Getränkesteuer übertreten; d) in dieser Hinsicht die unmittelbare Anordnung in den in der Verordnung genau bezeichneten Fällen; und e) die Ermittelung, Untersuchung und die Beprüfung einiger dieser Sachen, in Grundlage der Regeln über Strafen, für die Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich der Getränkesteuer und über das Verfahren in selbigen Sachen.

Anmerkung. Die Ueberwachung der gesetzlichen Stärke der Getränke liegt ausschließlich der Accise-Verwaltung ob.

Circulairvorschrift des Ministers des Innern vom 19. November 1862 Nr. 157. § 3 ibid.

§ 110.

Das Maß und die Grenzen der Gewalt der Hakenrichter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Betreff der Getränkesteuer bestimmen sich nach den über die Beschaffenheit und die Grenzen der hakenrichterlichen Amtsgewalt überhaupt (§ 13 ff.) festgesetzten Regeln.

§ 4 ibid.

A. Die allgemeinen Verpflichtungen der Hakenrichter hinsichtlich der Aufsicht über die Anstalten zur Fabrication und zum Verkauf von Accise zahlenden Getränken und Fabricaten.

§ 111.

Die Hakenrichter wachen darüber, daß die Anstalten zur Verfertigung von Getränken, welche der Accise unterliegen, und von verschiedenen Fabricaten aus Branntwein und Spiritus, desgleichen die Anstalten zum Verkaufe derselben nur von Personen eröffnet und unterhalten werden, welche dazu nach den Art. 107—113, 211, 237, 239—242, 264 und 265 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 111—117, 286, 316, 318—321, 345 und 346 Sw. Bd. V Fortsetzung von 1863) berechtigt sind und nur an Orten, an welchen es nach den allgemeinen Gesetzen und nach den Art. 212, 238, 246—248, 258—260, 262 und 263 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 287, 317, 325—327, 339—341, 343 und 344 Sw. l. c.) gestattet ist.

Ibid. § 5.

§ 112.

Die Hakenrichter achten darauf, daß die Trinkanstalten, welche eröffnet werden, die durch das Gesetz, gemäß den Art. 267 und 268 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 348 und 349 Sw. l. c.) gestattete Einrichtung haben und den Handel in derjenigen Ordnung und zu derjenigen Zeit, welche durch die Art. 269—279 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 350—360 Sw. l. c.) verordnet ist, betreiben.

Ibid. § 6.

§ 113.

Die Hakenrichter sehen darauf, daß alle mit Getränken handelnden Anstalten, dem Art. 234 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 313 Sw. l. c.) gemäß Aushängeschilder haben.

Ibid. § 7.

§ 114.

Die Hakenrichter achten darauf, daß weder in den Fabriken, welche unter der Accise-Verwaltung stehen, noch in den mit Getränken handelnden Anstalten, zur Verwaltung dieser Fabriken und Anstalten oder zur Bedienung sich Personen befinden, deren Stand unbekannt ist, oder die über ihre Person keine gesetzlichen Certificate besitzen, desgleichen, daß in den Trinkanstalten, in welchen der Besitzer nicht selbst den Verkauf betreibt, der Ladendiener oder Commis denjenigen Bedingungen entspricht, welche in den Art. 264 und 266 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 345 und 347 Sw. l. c.) angegeben sind.

Ibid. § 8.

§ 115.

Die Hakenrichter achten darauf, daß in den Anstalten, in welchen der Verkauf von Getränken bewerkstelligt wird, letztere nicht in solchen Geschirren gehalten werden, deren Gebrauch behufs der Wahrung der allgemeinen Sanität verboten ist, daß ferner in diesen Anstalten sich nicht Personen zur Bedienung befinden, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sowie daß weder in diesen Anstalten noch in Fabriken Getränke mit einer für die Gesundheit nachtheiligen Beimischung verkauft werden.

Ibid. § 9.

§ 116.

Die Controle über den ordnungsmäßigen Hergang der Fabrication in den Fabriken, welche Accise zahlende Getränke und Fabrikate verfertigen und die Controle über die Handlungen der Engros-Niederlagen, competiren ausschließlich der Accise-Verwaltung und haben sich die Hakenrichter in diese Controle nicht zu mischen; ihre Berechtigungen in dieser Hinsicht beschränken sich nur auf die Aufsicht darüber, daß keine Fabriken ohne die gesetzlichen Patente und Zeugnisse und keine Engros-Niederlagen ohne Patente in Thätigkeit sind.

Ibid. § 10.

§ 117.

Die ihnen nach obigen §§ obliegende Verpflichtung der unmittelbaren Aufsicht erfüllen die Hakenrichter: 1) durch persönliche Visitation und Besichtigung; 2) durch Einsammlung von Nachrichten, desgleichen durch Annahme von Anzeigen, Klagen und Denunciationen.

Ibid. § 11.

§ 118.

Wenn in den Fabriken solche Verletzungen des Getränkesteuer-Reglements entdeckt werden, welche nicht die sofortige Schließung der Fabrik oder die Einstellung des Be-

triebes auf derselben nach sich ziehen, so sind die Hakenrichter so zu verfahren verpflichtet, daß der Betrieb auf der Fabrik nicht gehemmt werde.

Ibid. § 12.

§ 119.

Wenn die Hakenrichter Verletzungen solcher Regeln der Getränkesteuer-Verordnung entdecken, auf deren Beobachtung sie in Grundlage der obigen §§ zu sehen haben, so haben sie unverzüglich zur Veranstaltung der Untersuchung zu schreiten und in allen Fällen mit Ausnahme der in den Art. 35 und 49 der Regeln über die Strafen für Verletzung der Bestimmungen über die Getränkesteuer und über das Verfahren in diesen Sachen (Art. 397—411 Sw. l. c) aufgezählten Fälle, — darüber der Bezirks-Accise-Verwaltung behufs der Abcommandirung eines Deputirten Mittheilung zu machen, wie auch in Fällen der Verletzung der allgemeinen Polizeivorschriften. Diejenigen Voruntersuchungen, welche einer Beprüfung auf judiciärem Wege unterliegen, haben die Hakenrichter der Accise-Verwaltung zur Herbeiführung des gesetzlichen Verfahrens zu übergeben; diejenigen Sachen dagegen, welche auf gerichtlich polizeilichem Wege beprüft werden, müssen von den Hakenrichtern entschieden werden, in Grundlage des Capitel IV des zweiten Abschnitts der Regeln über die Strafen für die Verletzung der Bestimmungen über die Getränkesteuer und über das Verfahren in dergleichen Sachen. (Art. 463—466 Sw. l. c.)

Ibid. § 13.

B. Die speciellen Verpflichtungen der Hakenrichter in Betreff der, der Accise-Verwaltung, hinsichtlich der Wahrung der Einnahmen der Krone, zu leistenden Beihülfe.

§ 120.

In dem im Art. 143 der Getränkesteuer-Verordnung (Art. 160 Sw. l. c.) angegebenen Falle sind die Hakenrichter auf Requisition der Accise-Verwaltung oder auf Ansuchen des Fabrikanten oder seines Bevollmächtigten verpflichtet, zum festgesetzten Termine in Begleitung von Vertrauensmännern zu erscheinen um die Siegel von den Fabriken abzunehmen, welche Getränke anfertigen, die einer Accise unterliegen.

Ibid. § 14.

§ 121.

Die Hakenrichter sind in Grundlage der Art. 206 und 207 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 281 und 282 Sw. l. c.) verpflichtet, zugegen zu sein, bei der in den Zollämtern vorzunehmenden Besichtigung von ins Ausland zu sendendem Schnaps, Lack, Politur und anderen Fabricaten aus Branntwein, für welchen die Accise schon entrichtet worden, desgleichen bei der in den Fabrikgewölben und Engros-Niederlagen vorzunehmenden Mischung von Spiritus und Terpentinöl behufs der Production von Leuchtgas.

Ibid. § 15.

§ 122.

Die Beamten der localen Polizei sind verpflichtet, falls eine Branntweinsbrennerei oder ein Fabrikgewölbe mit Branntwein, der noch nicht durch die Accise bereinigt ist, abbrennt, sofort unter Assistenz der Accise-Verwaltung die betreffende Voruntersuchung zu veranstalten und das Ergebniß der Voruntersuchung dem Hakenrichter zum weitern Verfahren vorzustellen.

Ibid. § 16.

§ 123.

Falls irgendwo den Beamten der Accise-Verwaltung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten Widerstand geleistet oder Hindernisse in den Weg gelegt werden, so haben die Hakenrichter auf Requisition selbiger Beamten unverzüglich an Ort und Stelle zu erscheinen, um die Rechte, welche den Beamten der Accise-Verwaltung durch die Getränkesteuer-Verordnung (Art. 103. Sw. l. c. Art. 107) verliehen sind, geltend zu machen.

Ibid. § 17.

§ 124.

Die Ermittelung und Untersuchung der das Interesse der Krone tangirenden Verletzungen des Getränkesteuer-Reglements, welche in den Fabriken, Fabrikgewölben, in den temporären und Engros-Niederlagen begangen sind, — gehört zu der unmittelbaren Verpflichtung der Accise-Verwaltungen; diejenigen Uebertretungen der Bestimmungen selbigen Reglements dagegen, welche außerhalb der ebenbezeichneten Localitäten begangen worden, werden von den Hakenrichtern verfolgt; letztere müssen jedoch gleichzeitig über dergleichen Uebertretungen die Accise-Verwaltung behufs der Abcommandirung eines Delegirten in Kenntniß setzen. Aus der Zahl dieser letzteren Art von Uebertretungen unterliegen diejenigen der gerichtlich polizeilichen Verhandlung, für welche bloß Geldstrafen festgesetzt sind.

Ibid. § 18.

§ 125.

Falls die Beamten der Accise-Verwaltung irgend welche Uebertretungen des Getränkesteuer-Reglements entdecken, welche auf gerichtlich polizeilichem oder judiciärem Wege zu entscheiden sind, so haben die Hakenrichter sofort an dem Orte zu erscheinen, wo die Uebertretung des Reglements bemerkt worden, um die Untersuchung nach den Gesetzen zu veranstalten.

Ibid. § 19.

§ 126.

Wenn die Hakenrichter selbst entdecken, daß in den Fabriken Getränke ohne Patente oder Zeugnisse bereitet werden, so haben sie die Fabrik sammt allen in derselben befindlichen Getränken oder sonstigen Fabricaten, Vorräthen, Materialien und Geräthen zu versiegeln, davon die Bezirks-Acciseverwaltung in Kenntniß zu setzen und die Untersuchung in gesetzlicher Grundlage zu veranstalten.

Ibid. § 20.

§ 127.

Die Hakenrichter sind verpflichtet darauf zu achten, daß Getränke, welche der Accise unterliegen, nur in den dazu hergerichteten Fabriken, welche kraft der ihnen von der Accise-Verwaltung ertheilten Patente bestehen, bereitet werden. Wenn sie entdecken, daß dergleichen Getränke außerhalb der Fabriken bereitet werden, so müssen sie davon die Accise-Verwaltung in Kenntniß setzen, die fabricirten Getränke, die zur Fabrication benutzten Geräthe und die vorhandenen Vorräthe und Materialien versiegeln und im Weiteren nach den Gesetzen über das Gerichtsverfahren, handeln.

Ibid. § 21.

§ 128.

Die Hakenrichter sind verpflichtet darauf zu sehen, daß die in den Dörfern und auf den Gütern gestattete Bereitung von Bier, Hirsebier und Meth in Kesseln und Küwen zum häuslichen Gebrauch, nach den Art. 178 und 179 des Getränkesteuer-Reglements (Art. 224 und 225 Sw. l. c.) geschieht; wenn die Hakenrichter indeß

bemerken, daß dergleichen Getränke in den Verkauf gebracht werden, oder nicht in den Fällen bereitet werden, in welchen solches durch den Pct. 2 des Art. 178 des Reglements (Pct. 2 Art. 224 Sw. I. c.) gestattet ist, so haben sie, unter Benachrichtigung der Accise-Verwaltung zu verfahren, wie es im Art. 19 der Regeln über die Strafen für die Verletzung des Getränkesteuer-Reglements (Art. 381 Sw. I. c.) angeordnet ist. Wenn aber zur Bereitung solcher Getränke eine besondere Fabrik oder überhaupt ein besonderes Gebäude errichtet worden, so haben die Hakenrichter zu verfahren, wie es im § 126 dieser Instruction verordnet ist.

Ibid. § 22.

§ 129.

Die Hakenrichter haben darauf zu achten, daß aus ihren Districten nicht Bier und Meth, welches in den dasigen Brauereien bereitet wird, in andere Gouvernements ausgeführt werde; falls sie aber eine derartige Ausfuhr bemerken, so haben sie die Getränke anzuhalten, mit denselben, wie mit eingeschwärzten zu verfahren, die Accise-Verwaltung davon zu benachrichtigen und die Untersuchung in gesetzlicher Grundlage anzustellen.

Ibid. § 24.

§ 130.

Die Hakenrichter achten darauf, daß der von den Einwohnern ihres Districts zu ihrem häuslichen Gebrauch bereitete Naliwka, Nastoika und Schnaps nicht in den Verkauf gebracht werde, mit Ausnahme der von den Weinhändlern präparirten. Im Falle bemerkter Abweichungen von dieser Regel haben die Hakenrichter nach dem Art. 19 der Regeln über die Strafen für die Verletzung des Getränkesteuer-Reglements (Art. 381 Sw. I. c.) zu verfahren.

Ibid. § 26.

§ 131.

Wenn dem Hakenrichter die Anzeige gemacht wird, oder er es selbst bemerkt, daß in einer Fabrik oder Engros-Niederlage solche Mißbräuche verübt werden, hinsichtlich welcher die Veranstaltung der Voruntersuchung der Accise-Verwaltung und nicht den Hakenrichtern zur Pflicht gemacht worden, so müssen sie ohne jeglichen Verzug davon die Accise-Verwaltung behufs der von selbiger abhängigen Anordnung benachrichtigen. Die Hakenrichter haben in den Fabriken nur in den Fällen selbst zur Veranstaltung der Voruntersuchung zu schreiten, welche gar keinen Aufschub dulden.

Ibid § 27.

§ 132.

Die Verpflichtung der Hakenrichter zur Aufsicht hinsichtlich der Patente in den Anstalten zum Getränkeverkauf besteht nicht allein darin, daß kein Verkauf von Getränken ohne Patent zugelassen werde, oder daß letztere in den Anstalten an einer sichtbaren Stelle angeschlagen sind, sondern auch, daß der Getränkeverkauf in Gemäßheit des Patents bewerkstelligt werde; im Falle der Entdeckung von Uebertretern der Vorschriften über die Patente (Art. 221—226 des Getränkesteuer-Reglements, Art. 296—301 Sw. I. c.) und des Verzeichnisses der Patentsteuer, haben die Hakenrichter die Schuldigen den in den Regeln über die Strafen für die Verletzung der Bestimmungen des Getränkesteuer-Reglements festgesetzten Beahndungen in der in den erwähnten Regeln angegebenen Ordnung zu unterziehen.

Ibid. § 29.

§ 133.

Die Ordnung der Veranstaltung der Voruntersuchungen und Untersuchungen, desgleichen der Verfolgung des widergesetzlichen Transports von Getränken ist im

Hauptstück II Abschnitt II der Regeln über die Strafen für die Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich der Getränkesteuer und des Verfahrens in selbigen Sachen (Art. 429—451 Sw. l. c.) festgesetzt.

Ibid. § 30.

§ 134.

Den Hakenrichtern sind von dem Dirigirenden der Getränkesteuer Nachrichten über alle diejenigen allgemeinen administrativen Maßregeln und Anordnungen mitzutheilen, welche zur Ergänzung oder Erläuterung der Gesetze über die Getränkesteuer getroffen werden.

Ibid. § 31.

§ 135.

Fragen, welche bei der Anwendung der Regeln dieser Instruction aufstoßen sollten, haben die Hakenrichter dem Gouvernements-Chef zur Entscheidung vorzustellen und zugleich zur Kenntniß des Dirigirenden der Getränkesteuer zu bringen.

Ibid. § 32.

Fünfter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Aufsicht über die Wege und Brücken.

§ 136.

Der Hakenrichter hat darauf zu sehen, daß alle Landstraßen, Communicationswege, Brücken, Fähren, Grenz- und Werstpfähle im Districte im guten Zustande erhalten werden und daß nur taugliches Material zur Ausbesserung angewandt werde. Für den guten Zustand der Post- und Communications-Straßen ist er verantwortlich.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Punct 19.

§ 137.

Die Ausbesserung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenwege gehört zu den besonderen Verpflichtungen der Gemeindepolizei.

Bauer-Verordnung Art. 651 Punkt 2.

§ 138.

Das Verpachten der Wegecontingente an ganze Gemeinden oder einzelne Individuen ist erlaubt, jedoch sind die Pächter dann selbst der Landespolizei für die von ihnen übernommenen Wege verantwortlich, und um diese Verantwortlichkeit um so wirksamer zu machen, soll ihnen vom Verpächter die halbe Pachtsumme nicht früher ausgezahlt werden, bis der Hakenrichter ihre Wege besichtigt und für gut befunden hat.

Bestätigter Landtagsbeschluß von 1848 und 1849. Regierungs-Publication vom 13. Mai 1850 Nr. 21.

§ 139.

Die Besichtigung der Wege durch den Hakenrichter geschieht 2 Mal im Jahre, im Anfang des Sommers und im Herbst, doch müssen die Wege nicht nur zu diesen Besichtigungs-Terminen, sondern auch zu jeder andern Zeit in vollkommen gutem Zustande sein. Zu der Besichtigung setzt der Hakenrichter durch Circulaire die Zeit fest, doch dergestalt, daß die Saat- und Erntezeit möglichst berücksichtigt wird. Sollte der Hakenrichter durch wichtige amtliche Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, oder durch Krankheit verhindert werden, an dem im Circulair bestimmten Tage zu er-

scheinen, so hat er solches den Aufsehern zu eröffnen und ihnen einen zweiten Termin anzuberaumen.

Ibid.

§ 140.

Auf den Besichtigungsfahrten müssen ihn die Brückenaufseher (Kubjasse), und bei verpachteten Wegen die Pächter, beim Anfange ihres Contingentes erwarten, ihn längs desselben zu Pferde begleiten und hierauf seine Anordnungen hinsichtlich der verrichteten Arbeit entgegennehmen. Auch dürfen die Wegebesserer selbst durchaus nicht früher, als nach geschehener Besichtigung ihres Contingents dasselbe verlassen. Sie müssen den Hakenrichter am Wege, nicht aber vor den Krügen erwarten, damit er erforderlichen Falls auf angebrachte Klagen des Brückenaufsehers dessen Autorität in loco unterstützen kann. Wird der erste Besichtigungstermin vom Hakenrichter nicht gehalten, so hat beim zweiten Termin fürs erste nur der Brückenaufseher allein zu erscheinen.

Ibid.

§ 141.

Für den guten Zustand der Wege verantworten vorzugsweise die Brückenaufseher, bei verpachteten Wegen die Pächter, und unterliegen in Fällen persönlicher Nachlässigkeit einer Bestrafung, welche vorzugsweise in einer Geldpön zu bestehen hat. Doch sind die Hakenrichter berechtigt, in bezüglichen Fällen auch die schuldigen Gemeinden oder die Gutspolizeien selbst und zwar die erstern zu dem Betrage bis 25 Cop. per Haken zum Besten der resp. Gebietsladen zu strafen.

Ibid. und Bauer-Verordnung Art. 592.

§ 142.

Eine Verantwortlichkeit der Gemeinden in Betreff der Wegereparatur hat dann einzutreten, wenn dieselben entweder untaugliche Individuen zu Brückenaufsehern designirt, oder wenn bei Verpachtungen die Wegereparatur solchen Personen übergeben worden, welche nicht die gehörige Sicherheit für die prompte Erfüllung der übernommenen Verpflichtung gewähren können. Die Gutspolizeien sind in dem Falle zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie die bezüglichen obrigkeitlichen Befehle nicht vollständig und rechtzeitig den Gutspolizeien mitgetheilt haben.

Ibid.

§ 143.

Wo die Straßen gleich anfangs zu schmal angelegt sind, sind sie bis zur gesetzlichen Vorschrift breiter zu machen, wo sie aber auf einer gehörig breiten Unterlage allmählig allzusehr erhöht worden, ist durch Flechtwerk an beiden Seiten der Gräben, das die angefüllte Erde oder das abgegrabene Straßenmaterial selbst zusammenhält, die ursprüngliche Breite wieder zu gewinnen, und dann abwechselnd in einem Jahre die eine, und im andern Jahre die andere Seite der Straße zu repariren. Wo die Straßen endlich breit und nicht erhöht sind, ist der Grand in der Mitte auszubreiten.

Ibid.

§ 144.

Auf den Poststraßen wird die Reparaturweite auf 14 Fuß, auf den Communicationsstraßen dagegen auf 10½ Fuß Breite bestimmt.

Ibid.

§ 145.

Das Material soll wo möglich im Winter angeführt und im Frühjahr ausgebreitet werden. Wird der Grand im Winter angefahren, ist er nur dort auf den

Straßen selbst längs der einen Seite abzulegen, wo sie die gehörige Breite dazu haben; wo diese fehlt, ist das im Winter angefahrene Wegematerial nebenbei, an geeigneten Stellen aufzubewahren.

Ibid.

§ 146.

Die Reparatur mit in kleine Stücke zerschlagenen Fließen oder Granit ist ebenfalls gestattet.

Ibid.

§ 147.

Die Brücken an den großen Straßen des Gouvernements werden von den Kreisen gebaut und unterhalten.

Alle Brücken ohne Kasten, welche nicht längere, als 4-fadige Unterlagen erfordern, werden Trummen genannt und sind von dem jedesmaligen Grundeigenthümer zu bauen und zu unterhalten.

Ibid. Landtagsbeschluß 1856.

§ 148.

Die Barrièren und Wegeweiser sind von dem jedesmaligen Grundeigenthümer zu errichten und zu unterhalten. Die Werst- und Contingentpfähle sind von den jedesmaligen Contingentinhabern zu setzen.

Ibid.

§ 149.

Die oberste Leitung der Brückenangelegenheiten steht der Landes-Brückencommission zu, in welcher der Ritterschaftshauptmann das Präsidium führt und zu welcher die Kreise aus jedem Districte ein Glied auf ordinairem Landtage wählen. Das Commissionsglied beruft Versammlungen der Contingentinhaber, präsidirt in denselben und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung. Dem Commissionsgliede liegt die amtliche Beaufsichtigung des baulichen Zustandes der Brücken seines Districts ob. Die Contingentinhaber einer Brücke erwählen einen Bevollmächtigten, dem die Ausführung und Beaufsichtigung aller vorkommenden Arbeiten an der Brücke übertragen wird. Der Hakenrichter wendet sich bei vorkommenden Beschädigungen und Mängeln an den Brücken nicht an die einzelnen Contingentinhaber, sondern nur an die resp. Commissionsglieder, welche ihrerseits den Hakenrichter wegen Stellung der repartirten Materialien requiriren.

Landtagschluß 1856.

§ 150.

Die specielle Beaufsichtigung der einzelnen Brücken ist den Gutsverwaltungen derjenigen Güter auferlegt, auf deren Territorien die Brücken sich befinden. Dieselben sind verpflichtet:

a) dafür durch die Gemeindepolizeien zu sorgen, daß die Brücken jederzeit rein gehalten werden;
b) jede Beschädigung, die die Brücken erleiden, unverzüglich dem betreffenden Commissionsgliede zu berichten;
c) in dringenden Fällen die erforderlichen Maßregeln zum Schutze der Brücken zu treffen, unter gleichzeitiger Berichterstattung an das Commissionsglied;
d) vor Eintritt des Eisganges die etwa erforderliche Hülfe rechtzeitig durch Vermittelung des Hakenrichters zu erbitten.

Ibid.

§ 151.

Bei der Wegebesichtigung hat der Hakenrichter darauf zu sehen, daß die Brunnen-, Werst-, Brückenbau-, Stations- und Dorfpfähle sich in einem vorschriftmäßigen Zustande befinden, daß die an den Straßen belegenen Brunnen mit Deckeln verschlossen, die Straßen auf beiden Seiten, wo es erforderlich ist, mit 4 Fuß breiten, stets rein zu haltenden Gräben versehen und an den Abhängen durch Geländer oder Mauern geschützt werden, desgleichen, daß im Herbste die Zäune an der Straße abgenommen und im Winter die Wege abgesteckt und ausgeschaufelt werden.

Publicat vom 13. Mai 1850. Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Punkt 19.

§ 152.

Der Bau und die Reparatur der Kirchen- und sonstigen Kirchspielswege und der auf denselben befindlichen Brücken und Trummen wird von den resp. Kirchenconventen repartirt. Die Kirchenvorsteher haben über diese Wege die unmittelbare Aufsicht mit executiver Gewalt und verantworten für den guten Zustand derselben. Die specielle Beaufsichtigung beim Bau haben ebenfalls die Straßen- und Brückenaufseher. Der Hakenrichter führt über den ordnungsmäßigen Zustand der Kirchenwege die Oberaufsicht und kann von den Kirchenvorstehern requirirt werden, wo deren Amtsgewalt nicht ausreicht. Die vorschriftmäßige Breite der Kirchenwege ist 3 Faden.

Landtagsbeschluß 1856 cf. § 145.

§ 153.

Die Zwangsmittel, deren sich der Hakenrichter bei Bauten und Reparaturen der Wege, Brücken und was dahin gehörig ist, gegen die Saumseligen und Widerspenstigen bedient, sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, körperliche Strafen, Geldstrafen, Militairexecution und Bewerkstelligung der Reparatur für Rechnung der Schuldigen.

Cf. § 31.

§ 154.

Die Hakenrichter haben auch die Poststationen in sofern zu beaufsichtigen, daß sie verpflichtet sind, deren Klagebücher zu revidiren und die in selbigen enthaltenen Beschwerden zu untersuchen und möglichst zu erledigen, im Fall die Erledigung solcher Beschwerden jedoch ihre Competenz überschreitet, dem Ritterschaftshauptmann zu berichten.

§ 155.

Bei vorgekommenen Verletzungen der Telegraphenlinien haben die Hakenrichter, abgesehen von der von ihnen anzustellenden Untersuchung das Gouvernements-Postcomptoir sofort in Kenntniß zu setzen.

Sechster Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Polizei hinsichtlich Fremder.

§ 156.

Der Hakenrichter hat darauf zu achten, daß in seinem Districte sich keine Militairdeserteure, Läuflinge, Bettler und unverpaßte Ausländer oder andere unverpaßte oder mit nicht gehörigen Legitimationen versehene Personen aufhalten und daß namentlich Steuerpflichtige aus den Städten, welche mehr als 30 Werst von dem Orte ihrer Anschreibung entfernt sind, gedruckte Placatpässe, im Falle einer geringeren Entfernung als 30 Werst aber gehörige Abgaben-Quittungen besitzen, und daß zum Bauernstande

gehörige Personen sich außerhalb ihrer Gemeinde in einer Entfernung von mehr als 30 Werst nur auf die vorschriftmäßigen Legitimationen seitens ihrer Gemeinden sich aufhalten.

Prov. Cod. Thl. I Art. 973 Pkt. 8 Sw. Bd. XIV Paßreglement Art. 112 Pkt. 1 und Art. 118. Allerhöchst am 9. Juli 1863 bestätigte Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements.

Anmerkung 1. Auf eine Entfernung von 30 Werst von dem Orte des Domicils können Bauern in ihren Angelegenheiten sich ohne Herausnahme von Pässen oder andern Scheinen aufhalten;

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten von 1865 publicirt in der Nr. 50 der Gouvernements-Zeitung von 1865.

Anmerkung 2. Ausländern ist der Aufenthalt auf ihre Nationalpässe hin während 6 Monate, gerechnet von dem Tage, wo sie die Grenze überschritten haben, gestattet. Nach Ablauf dieser Zeit haben sie sich mit den vorschriftmäßigen Legitimationen zu versehen.

Allerhöchst am 7. December 1864 bestätigtes Reichrathsgutachten.

§ 157.

Hebräern, mit Ausnahme der in dem folgenden § genannten, darf der Hakenrichter den Aufenthalt in seinem Districte nur in dem Falle gestatten, wenn sie Legitimationen besitzen, welche speciell auf Estland lauten, in Ermangelung solcher Legitimationen sind dieselben sofort der Gouvernements-Regierung einzusenden.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 6. Sw. Bd. XIII Paß-Reglement Art. 283 sq. et 294.

§ 158.

Mechanikern, Branntweinsbrennern, Bierbrauern wie überhaupt zünftiges Gewerbe treibenden Hebräern ist es gestattet mit gesetzlichen Pässen und Billetten sich überall im Reiche und namentlich auch in den Ostsee-Gouvernements aufzuhalten. Die genannten Personen können auch ihre Familien, d. h. ihre Frauen, Kinder und minderjährigen Geschwister beiderlei Geschlechts bei sich haben, so wie junge, nicht älter als achtzehnjährige Leute von ihren Glaubensgenossen, die bei ihnen das Handwerk oder Gewerbe erlernen wollen. Ueberhaupt ist es jungen Hebräern, die das 18 te Lebensjahr nicht überschritten haben, gestattet, sich zur Erlernung eines Handwerks oder Gewerbes in jedes beliebige Gouvernement zu begeben, nur müssen sie auch thatsächlich mit dem betreffenden Handwerk oder Gewerbe sich beschäftigen und dürfen nicht länger daselbst verweilen, als die zwischen ihnen und ihren Meistern verabredete Lehrzeit, die 5 Jahre nicht übersteigen darf, währt. Erhalten sie nach beendeter Lehrzeit über die Erlernung des Gewerbes von ihren Meistern Attestate, so können sie als Gewerbtreibende überhaupt mit den gesetzlichen Pässen und Billetten sich überall unbehindert aufhalten.

Senats-Ukas vom 16. Juli 1865.

§ 159.

Die Hakenrichter sind verpflichtet, falls die in ihren Districten sich aufhaltenden, ihr Gewerbe selbstständig treibenden Hebräer noch andere außer den im vorhergehenden § genannten Personen bei sich haben und ebenso, falls junge, ein Handwerk oder Gewerbe erlernen wollende Hebräer, sich thatsächlich mit demselben nicht beschäftigen, der Gouvernements-Regierung zur Anordnung des für diese Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zu berichten.

Ibid.

§ 160.

Ueber die Ankunft Fremder haben die Guts- resp. Gemeindepolizeien, nicht später als innerhalb 3 Tagen, unter Beifügung der Legitimationen derselben, dem Ha-

kenrichter zu berichten. Zur Ueberwachung dessen, daß Fremde sich nicht ohne oder mit abgelaufenen Legitimationen im Districte aufhalten, fordert der Hakenrichter im Mai jeden Jahres von den Gutspolizeien Nachrichten über die anwesenden Fremden und deren Legitimationen, revidirt letztere und führt Verzeichnisse über dieselben.

Bauer-Verordnung Art. 1211.

§ 161.

Diejenigen Personen, welche keine gehörige Legitimationen besitzen, läßt der Hakenrichter nach Befinden der Umstände entweder aufgreifen und sendet sie der Gouvernements-Regierung ein oder er macht der Gouvernements-Regierung nur die Anzeige über ihren Aufenthalt oder er sendet sie endlich ihren resp. Gemeinden zu. Aufgegriffene Deserteure und Vagabunden hat der Hakenrichter auf's genaueste über ihren Namen, Alter, Stand, Hingehörigkeit und etwa stattgehabte Hehlung zu befragen und wider die Hehler das gesetzliche Verfahren einzuleiten, die Aufgegriffenen aber bei seinem Protocolle der Gouvernements-Regierung einzusenden.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 8. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2664, 2665.

§ 162.

Der Hakenrichter zieht die Guts- und Gemeindepolizeien, welche Personen ohne gehörige Legitimationen in ihrem Bezirke geduldet haben, zur gesetzlichen Verantwortung.

Prov. Cod. Bd. I Art. 974.

§ 163.

Der Hakenrichter ertheilt auf Ansuchen denen, welche sich aus dem District entfernen und das Gouvernement oder das Reich verlassen wollen, falls weder Schuldverhältnisse, noch andere gesetzliche Hindernisse ihrer Abreise im Wege stehen, die zur Erlangung eines förmlichen Reisepasses erforderlichen Bescheinigungen.

Ibid. art. 973 Pct. 43.

§ 164.

Beim Absterben von nicht zum District gehörigen Personen, sowie von Militär- und anderen Beamten sind deren Legitimationen nebst der Anzeige ihres Todes von der betreffenden Gutspolizei innerhalb 8 Tagen an den Hakenrichter und von letzterem sofort wohin gehörig einzusenden; beim Ableben Steuerpflichtiger sind die Gemeinden, zu welchen sie gehören, direct durch die Ortsbehörden unter Beifügung der Legitimationen der Verstorbenen zu benachrichtigen. Bei Todesfällen von Ausländern ist unter Vorstellung des Billets und Todtenscheins derselben dem Gouverneur, beim Ableben von verabschiedeten und beurlaubten Militairunterbeamten unter Einsendung der Abschieds- oder Urlaubsukasen, sowie der Verdienstzeichen und Medaillen dem Gouvernements-Militair-Chef zu berichten.

Sw. Bd. XIV Paß-Reglement Art. 46. Allerhöchst am 28. September 1864 bestätigte Regeln über die Beurlaubung und Verabschiedung von Militairunterbeamten Art. 105.

§ 165.

Wenn im Districte Personen sterben, die eine Pension von der hohen Krone bezogen haben, und wenn Personen ohne Hinterlassung von Wittwen oder Erben sterben, die mit Arrende begnadigt gewesen, so ist der Gouvernements-Regierung sofort zu berichten.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Punct 35. Allerhöchster Befehl vom 3. April 1857. Circulair-Vorschriften des Ministers des Innern vom 20. März und 17. October 1857.

§ 166.

Die Gemeinde- und Gutspolizeien derjenigen Güter, auf welchen sich Militair- und Civilbeamte irgend eines Ranges oder Studenten auf Urlaub befinden, haben sofort

nach deren Ankunft die Urlaubsbillette dem Hakenrichter einzusenden, der sogleich über die Ankunft derselben und, im Falle der Aufenthalt über den Urlaub hinaus dauert, auch hierüber dem Gouverneur berichtet. Nach erfolgter Abreise ist der Tag derselben von der Gutspolizei dem Hakenrichter anzuzeigen.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 9, 29, 53.

§ 167.

Bei den Durchreisen Allerhöchster und höchster Personen hat sich der Hakenrichter nach den in solchen Fällen an ihn ergehenden speciellen Aufträgen des Gouverneurs oder der Gouvernements-Regierung und außerdem nach den Vorschriften des Sw. Bd. IV Buch II Art 230 nebst Beilage zu richten.

Sw. Bd. IV Buch II Art. 230 nebst Beilage.

§ 168.

Wenn zu den Reisen Allerhöchster und höchster Personen, zum Transport der Ammunition und Bagage durchziehender Truppen, zur Beförderung von Beamten, Gefangenen und Kranken, Pferde und Fuhren aus dem Districte herzugeben sind, so haben die Hakenrichter solche dergestalt auszuschreiben, daß kein Gut mehr wie das andere hierdurch belastet wird, daß die Pferde zeitig auf den bestimmten Stationen gestellt werden können und daß weder Aufenthalt für die zu Befördernden, noch unnützes Warten für die Schieße stattfindet.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 51. Sw. Bd. IV Buch II Art. 230 nebst Beilage.

§ 169.

Ueber alle aus seinem Districte gestellten Schieße führt der Hakenrichter ein Buch, in welches er alle von ihm, sowie vom Kreis-Commissair (welcher in dringenden Fällen die Befugniß hat, von sich aus die Schieße auszuschreiben) repartirten Schieße einträgt.

Der Kreis-Commissair ist verpflichtet, in einem solchen Falle den Hakenrichter unverzüglich zu benachrichtigen, wie viele Schieße und von welchen Gütern er genommen hat.

Prov. Cod. Bd. I Art. 965.

§ 170.

Nach Eingang dieser Benachrichtigung sind die Hakenrichter verpflichtet, den Kreis-Commissairen umgehend diejenigen Güter aufzugeben, welche nunmehr an die nächste Reihe der Schießstellung kommen sollen, nebst Bestimmung der Pferdezahl von einem jeden Gute, damit eine Gleichmäßigkeit in der Leistung dieser Obliegenheit zu erhalten möglich werde. Den Stellern der Schießpferde ist auch die Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte, an welchen die Pferde zu stellen sind, in Anrechnung zu bringen.

Reg.-Verf. vom 29. Juli 1852 cf. Sw. Bd. IV Buch II Beilage zu Art. 230 Pct. 30.

§ 171.

Bei der Ausschreibung der Schieße ist zu bemerken:

a) den an der großen Straße belegenen Gütern, welche die Verpflichtung haben, die von Gut zu Gut geschickt werdenden mit Schießpässen Versehenen zu befördern, wird solches bei allgemeinen Schießstellungen in Anrechnung gebracht;

b) wenn behufs der Reisen Allerhöchster und hoher Personen Schieße auszuschreiben sind, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Posthalter in solchen Fällen contractlich verpflichtet sind, mehr Pferde zu stellen, als ihr gewöhnlicher Pferdestamm hält und namentlich von Waiwara bis Rannapungern 60 Pferde, von Warjel bis Jeglecht 30 Pferde und von Friedrichshof bis Jeddefer 12 Pferde, den ritterschaftlichen Pferdestamm mit eingerechnet;

c) vom Landtage des Jahres 1809 ist festgesetzt, daß die Theilnahme an den allgemeinen Schießen in nachfolgender Ordnung — wenn selbiger kein besonderer, von den Autoritäten des Landes gebilligter Grund entgegen stehet — den einzelnen Districten obliegt.

Wenn auf jeder der fünf großen Stationen auf der Straße von Narva nach Riga bis 40 Schießpferde erforderlich sind, so werden sie gestellt vom Districte Allentacken allein. Sind 40 bis 75 Pferde für jede dieser Stationen erforderlich, von Allentacken und den Kirchspielen Maholm, Wesenberg, Jacobi und Halljall.

Sind 75 bis 100 Pferde für jede dieser Stationen erforderlich von ganz Wierland;

sind 100 bis 200 Pferde für jede dieser Stationen erforderlich von Wierland und Jerwen;

sind 200 bis 225 Pferde für jede dieser Stationen erforderlich von Wierland, Jerwen und Ostharrien;

sind 225 bis 250 Pferde für jede dieser Stationen erforderlich von Wierland, Jerwen und ganz Harrien;

sind 250 bis 300 Pferde für jede dieser Stationen erforderlich von Wierland, Jerwen, Harrien, Land- und Strandwieck;

sind 300 und mehr Pferde für jede dieser Stationen erforderlich von dem ganzen Lande ohne Ausnahme.

Bestätigter Landtagsschluß vom 29. Juli 1852.

Siebenter Abschnitt.

Von den polizeilichen Maßregeln zur Sicherheit des Districts.

§ 172.

Der Hakenrichter hat die obrigkeitlichen Vorschriften zur Ausmittelung von Militair, Deserteuren, Läuflingen und entwichenen Verbrechern oder sonst verdächtigen Personen schleunigst überall im Districte bekannt zu machen und sich die Ausfindigmachung und Einsendung solcher Leute an die Gouvernements-Regierung möglichst angelegen sein zu lassen.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Punct 8.

§ 173.

Dem Hakenrichter liegt ob, über alle außerordentliche Begebenheiten im Districte genaue Auskunft einzuziehen, bei begründetem Verdachte einer beabsichtigten oder gar schon begangenen Gesetzwidrigkeit sofort umständliche Untersuchungen anzustellen und der Gouvernements-Obrigkeit darüber zu berichten. Bei argen Bedrückungen der Bauern von Seiten ihrer Gutsherrschaft hat der Hakenrichter außer der Berichterstattung an die Gouvernements-Obrigkeit auch den Ehstländischen Ritterschafts-Hauptmann davon zu benachrichtigen.

Ibid. Punkt 31.

§ 174.

Verdächtige Personen, die sich über ihren Stand und Beruf nicht genügend ausweisen können, und solche, die mit Grund eines Verbrechens angeschuldigt oder gar auf der That ertappt worden, hat der Hakenrichter zu verhaften und der Gouvernements-Regierung unter sicherer Bedeckung einzusenden. Sind es adelige oder dem Exemtenstande angehörige Personen, so hat der Hakenrichter die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß sie nicht entweichen, der Gouvernements-Regierung über sie zu berichten und sich fernere Verhaltungsbefehle ihretwegen zu erbitten. Zu diesem Ende verpflichtet er die Guts- und Gemeindepolizei auf den Verdächtigen oder Angeschuldigten ein wachsames

Auge zu haben oder verlangt von demselben eine sichere Bürgschaft, daß er sich auf Verlangen vor Gericht stellen werde. Bei großen Verbrechen, als Mord, Falschmünzerei und dergleichen, wird der Schuldige, wenn er auf der That ertappt worden, oder die Thatsache sich nach genauer polizeilicher Untersuchung als erwiesen ergiebt, ohne Ansehen der Person angehalten und unter sicherer Aufsicht vor die Gouvernements-Regierung sistirt.

Ibid. Punkt 7, 8, 10, Sw. Bd. XV Buch II Art. 132 sq. Ukasen vom 23. Mai und 18. August 1805 R.- und L.-R. Buch I Tit. 35, Art. 2, 3, Buch V Tit. 35 Art. 12, Tit. 44 Art. 1 und Priester-Privilegium vom 1. November 1675 § 24.

§ 175.

Bei gegründetem Verdachte eines Verbrechens und entstehender Furcht vor Entweichung des Thäters, legt der Hakenrichter vorläufig Beschlag auf die Reise und die Effecten des Verdächtigen und confiscirt muthmaßlich unverzollte, eingeschlichene oder geraubte und gestohlene Sachen. Muthmaßlich unverzollt eingeschlichene Waare, sowie erwiesene Contrebande liefert der Hakenrichter jedenfalls der zunächst belegenen Zollbehörde ab. Muthmaßlich geraubte oder gestohlene Sachen werden bis zur Erledigung der Sache mit Sequester belegt oder mit einem Verzeichniße an die Gouvernementsregierung abgefertigt.

Prov. Cod. Bd. I Art 973 Pct. 7, 43.

§ 176.

Der Hakenrichter stellt mit Hinzuziehung von Zeugen Haussuchungen nach verdächtigen Personen, Waaren und Effecten an, ohne die den Hausbewohnern gebührende persönliche Rücksicht aus den Augen zu setzen und stellt Läuflingen, Dieben, Räubern und Mördern mit Wache oder anderer Begleitung, nöthigenfalls selbst mit bewaffneter Hand nach, sucht sie in ihren Schlupfwinkeln auf und ergreift sie.

Ibid. Pct. 7, Art. 975 Pct. 2. Sw. Bd. XV Buch II Art. 95.

§ 177.

Bei verdächtigen Zusammenkünften übelgesinnter Personen und beabsichtigter Empörung oder Wegelagerung ergreift der Hakenrichter die schleunigsten und wirksamsten Maßregeln zu deren Unterdrückung, zur Aufhebung der Versammlungen und zur Verhaftung der Rädelsführer und Anstifter des Complots und zur Ermittelung aller Mitschuldigen, wobei er nöthigenfalls das nächstgelegene Militair um dessen Beihülfe requiriren kann. Falls dies nicht möglich ist, so hat er durch Eilboten die Gouvernements-Regierung sofort davon zu benachrichtigen und militairische Hülfe und genaue Verhaltungsbefehle zu erbitten. Im Falle der Ausmittelung und Ergreifung der Schuldigen aber sendet er sie, nach angestelltem Verhör, sofort gebunden oder gefesselt unter sicherer Begleitung mit einem Bericht und Untersuchungs-Protocoll der Gouvernements-Regierung ein.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 4. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2661, 2662.

§ 178.

Bei Verdacht der Münzfälschung und heimlichen Verfertigung von falschen Bank-Assignationen, Depositen- und Creditbilleten ergreift der Hakenrichter die geeigneten Maßregeln zur Entdeckung der Thäter, ihrer Werkstätten und Werkzeuge und zur Vorbeugung des weitern Umlaufes und der Verbreitung der falschen Münze oder Assignationen, Depositen- oder Creditbillette.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct, 14. 23. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2713.

§ 179.

Bei Verdacht des Gebrauches falscher Maaße und Gewichte untersucht der Hakenrichter solche sofort persönlich und confiscirt sie, sobald sie nicht von den dazu berechtigten Behörden und Autoritäten justirt und gestempelt sind, zugleich zieht er diejenigen zur Verantwortung, die sie betrüglich gebraucht haben.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 24.

§ 180.

Personen, die sich fremder Pässe, Namen, Wappen und ihnen nicht zukommender Titel, Uniformen und Auszeichnungen bedienen, zieht der Hakenrichter darüber zur Verantwortung, bringt sie zur Haft, wenn sie verdächtig sind und sendet sie unter sicherer Begleitung der Gouvernements-Regierung ein, wenn sie sich über ihren wirklichen Stand und ihre Herkunft nicht geziemend ausweisen können, im anderen Falle inhibirt er das Widergesetzliche mit Berücksichtigung des § 174.

Ibid. Pct. 8, 36.

§ 181.

Bettler und Leute, die sich mit Almosensammeln und Bettelbüchern im Districte herumtreiben, läßt der Hakenrichter aufgreifen, um sie ihren Gemeinden zuzusenden. Bettelnde Fremde sind der Gouvernements-Regierung zuzuschicken.

Anmerkung. Unter die Kategorie der aufzugreifenden Almosensammler gehören diejenigen Personen nicht, welche, von ihrer Behörde autorisirt, um milde Beiträge für Kirchen, Klöster, eingeäscherte Städte u. s. w. bitten und diese Beiträge in besondere Bücher verzeichnen lassen.

Ibid. Pct. 8.

§ 182.

Der Hakenrichter sieht durch die Gemeindepolizei darauf, daß beim Verdacht von verheimlichter Schwangerschaft die verdächtigen Weibspersonen von ihrer Umgebung sorgfältig bewacht, vor Schmähungen sicher gestellt werden und ihnen bei ihrer Arbeit die nöthige Erleichterung, sowie bei der bevorstehenden Entbindung die erforderliche Hülfe und Pflege zukomme.

§ 183.

Bei ausgestoßenen Drohungen und ausgeworfenen Drohbriefen trifft der Hakenrichter die sorgfältigsten Vorkehrungen gegen die Ausführung der Drohungen.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 4. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2670.

§ 184.

Der Hakenrichter thut aller unerlaubten Selbsthülfe, Gewalt und Eigenmacht auf jede gesetzliche Weise Einhalt.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 4.

§ 185.

Beabsichtigten Duellen hat der Hakenrichter möglichst vorzubeugen und falls sie stattgefunden, zieht er die Duellanten und Secundanten deshalb zur Rechenschaft und verhindert bis auf weitere Anordnung der Gouvernements-Regierung deren Entfernung, indem er entweder von denselben Bürgschaft stellen läßt oder einen Hausarrest oder eine Aufsicht über sie durch die Guts- oder Gemeindepolizei anordnet.

Ibid. Pct. 4. Sw. Bd. XIV, Reglement über Vorbeugung der Verbrechen, Art. 362, 363.

Achter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Beziehung auf Criminalsachen.

A. Veranlassung und Gegenstand der hakenrichterlichen Untersuchung.

§ 186.

Der Hakenrichter ist verpflichtet auf erhobene Klage oder zufolge glaubwürdiger Denunciation oder eines allgemein verbreiteten Gerüchts oder endlich auch nach eigener

Wahrnehmung dringender Anzeichen über ein begangenes Verbrechen sofort genau zu erforschen:

§ 187.

1. Ob das in Rede stehende oder irgend ein anderes Verbrechen wirklich versucht, in Ausführung gebracht oder gar schon gänzlich vollendet worden.

§ 188.

2. Von wem das Verbrechen verübt worden und ob allein oder mit Gehülfen und wer solche, die Anstifter sowohl als die Theilnehmer gewesen sind.

§ 189.

3. Auf welche Weise und mit welchen Werkzeugen oder andern Mitteln das Verbrechen vollbracht worden, ob und welche besondere Schwierigkeiten und Hindernisse dabei zu überwinden und wodurch dies möglich gewesen.

§ 190.

4. An welchem Orte und zu welcher Jahres- und Tageszeit das Verbrechen begangen und ob plötzlich oder etwa nach lange vorher zu dem Ende getroffenen Vorbereitungen.

§ 191.

5. Gegen wen das Verbrechen gerichtet und an wem es ausgeübt worden ist, welche Spuren und Merkmale sich davon an dem Thäter oder sonst vorgefunden haben und was sich mit demselben seither etwa zugetragen hat.

§ 192.

6. Aus welchen Ursachen und bei welcher Gelegenheit das Verbrechen begangen worden, ob auf fremden Antrieb oder aus eigener Bewegung, aus Feindschaft, Rache, Groll, Zorn, leidenschaftlicher Aufregung, Habsucht, Eigennutz, Furcht vor Gewalt oder Schande oder aus dringender Noth, jugendlichem Leichtsinne, Uebereilung, Unbesonnenheit, Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unkenntniß, Blöd- oder Wahnsinn.

§ 193.

7. Ob bei den Vorbereitungen zu dem Verbrechen, oder bei der That selbst oder unmittelbar nach derselben, Leute zugegen gewesen, in welchen Verhältnissen oder besonderen Beziehungen dieselben zu dem Angeschuldigten oder zu dem, der das Unrecht erlitten hat, gestanden und ob, was sie aussagen, sich auf ihre eigene Wahrnehmung oder auf bloßes Hörensagen von andern oder nur auf ihre Vermuthungen gründet.

§ 194.

8. Ob und wer von denselben bei dem verübten Verbrechen selbst etwa mit in Rathen und Thaten gewesen oder dasselbe durch Mitwissen und Verschweigen oder förmliche Beschönigung, durch Verheimlichung des Thäters oder der auf die That bezüglichen Sachen, durch Theilnahme an dem beabsichtigten oder schon gezogenen Gewinn, durch Veräußerung oder Vernichtung der betreffenden verdächtigen Effecten oder durch Beförderung des Thäters oder seiner Gehülfen zur Flucht, offenbar begünstigt haben.

§ 195.

9. Wo die von dem Verbrecher geraubten oder entwendeten oder unterschlagenen Sachen, Gelder und Effecten oder die etwa heimlich eingeschlichene Contrebande hingekommen, worin sie bestanden, wie sie beschaffen, auch was sie — in Silber-Münze berechnet — werth gewesen.

Anmerkung. Ueber die Werthbestimmung des gestohlenen Gutes siehe Sw. Bd. XV, Buch II Art. 845.

§ 196.

10. Ob und welch ein Schaden sonst noch durch das Verbrechen veranlaßt worden, und wie weit dem Beschädigten, auf welche Weise und durch wen, solcher Schaden und der Werth der vermißten Sachen und Effecten etwa wieder ersetzt worden.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Punct 36, 39. Sw. Bd. XV Buch II Art. 34, 140, 180.

§ 197.

In folgenden Sachen hat der Hakenrichter nicht ex officio einzuschreiten, sondern nur auf die Klage der Beschädigten oder Beleidigten, oder deren Eltern und Vormünder die Untersuchung zu veranstalten: wegen leichter Verwundung oder wenn die Verwundung nur in Folge von Fahrlässigkeit stattgefunden, wegen Schändung und Nothzucht, Verführung und Entführung von Frauenzimmern, wenn nicht das Verbrechen den Tod der Geschändeten zur Folge gehabt, wegen Real- und Verbal-Injurien, wegen Verleumdung und Pasquille, widerrechtlicher, aber ohne Anwendung von Gewalt verübter Freiheitsberaubung, Drohungen, grausamer Behandlung einer Frau durch ihren Ehemann, widerrechtlicher Besitzergreifung ohne Gewalt, Beschädigung fremden Eigenthums, wenn dadurch Niemand einer Gefahr ausgesetzt worden, wegen Diebstahls zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten.

Sw. Bd. XV Buch I Anmerkungen zu den Art. 2047, 2085, 2094, 2102, 2108, 2117, 2184 und 2206, Art. 2118, 2154, Art. 2251 Anmerkung.

B. Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz und Thäter bekannt sind.

§ 198.

Der Hakenrichter ist verpflichtet, bei sehr wichtigen und schweren Verbrechen, deren Begehung ihm angezeigt worden, oder er zu vermuthen guten Grund hat, namentlich bei Empörung und Plünderung, Mord- und Todschlag, gewaltsamem Ueberfall, heimlicher Einfuhr großer Quantitäten oder besonders werthvoller Contrebande und überall, wo es zur Constatirung des Verbrechens und Ueberführung der Thäter auf genauere Kenntniß der Oertlichkeit und auf die nur durch eigene Wahrnehmung des Hakenrichters zu bewirkende Veranschaulichung aller Umstände, unter denen das Verbrechen zu Stande gebracht, ankommen möchte, sich ohne allen Verzug an Ort und Stelle, wo das Verbrechen begangen sein soll, persönlich hinzubegeben.

§ 199.

Die schleunigsten Maßregeln zu treffen, daß daselbst vor der von ihm einzuleitenden Untersuchung und anzustellenden Besichtigung keine Veränderungen hinsichtlich der betreffenden Personen und Sachen und deren bisherigen Lage vorgenommen und zugelassen werden. Hiebei sind solche Veränderungen auszunehmen, welche die einem Verwundeten oder Selbstmörder zu leistende Hülfe nothwendig macht.

§ 200.

Der Hakenrichter hat ferner den Schauplatz des begangenen Verbrechens mit allen etwanigen Besonderheiten des Orts, der Lage und des Aussehens der getödtet, verwundet oder beschädigt gefundenen Personen, die zurückgebliebenen Spuren von Blut oder anderen auffallenden Zeichen des begangenen Verbrechens oder der ausgeübten Gewalt, die im Schnee oder in der Erde oder im Sande zurückgelassenen verdächtigen

Fußtapfen und überhaupt alle zu der begangenen That möglicher Weise in Beziehung stehende, bemerkbare besondere Um- und Zustände genau in Augenschein zu nehmen.

§ 201.

Die Werkzeuge, Sachen, Stoffe oder sonstigen Mittel, mit denen muthmaßlich das Verbrechen vollbracht worden, auszumitteln, zu untersuchen, ob und welche Merkmale des vermutheten Gebrauchs an ihnen noch wahrzunehmen und ob sie mit dem übrigen Befunde der That übereinstimmen, zu beachten, wo und in welcher Lage sie zuerst entdeckt worden, und sie so aufzubewahren und durch aufgedrücktes Siegel kenntlich zu machen, daß sie nicht leicht bei Seite geschafft und mit anderen ähnlichen Dingen verwechselt werden können.

§ 202.

Alle bei der That zugegen und in der Nähe gewesenen Personen einzeln abzufragen und umständlich über ihre Wissenschaft um das Verbrechen zu vernehmen.

§ 203.

Diejenigen unter ihnen, welche als Thäter oder Theilnehmer verdächtig erscheinen, sofort zu verhaften oder doch ihre Flucht unmöglich zu machen und sie von aller Gemeinschaft unter einander abzuhalten.

§ 204.

Durch ihre Befragung im Angesichte der getödteten, verwundeten oder beschädigten Personen, und mit Vorzeugung ihrer Wunden und der etwa vorgefundenen Werkzeuge und Sachen, alle Zweifel über deren Identität möglichst zu beseitigen und durch Confrontation der Angeschuldigten und Zeugen über die etwanigen Abweichungen und Widersprüche in ihren Aussagen, den wahren Zusammenhang der Sache aufzuhellen und diese Aussagen mit dem befundenen Thatbestande und den erwähnten Sachen und Werkzeugen in möglichsten Einklang zu bringen.

§ 205.

Falls die Angeschuldigten und Zeugen sich dabei auf Umstände berufen, die durch nähere Nachfrage oder eigenen Augenschein in Gewißheit gesetzt werden können, solche Nachfrage und die erforderliche Beaugenscheinigung sofort zu veranstalten.

§ 206.

Die Leichen der Ermordeten dem Kreisarzte zur legalen Besichtigung und Obduction zuzusenden, hinsichtlich der schwer Verwundeten aber gleichzeitig ärztliche Untersuchung und Heilung ihrer Wunden anzuordnen und den Kreisarzt um Einsendung seines Befundscheines und ärztlichen Gutachtens in duplo zu ersuchen, das eine Exemplar des Befundscheines aber der Gouvernements-Regierung, und das andere der Medicinal-Abtheilung derselben zuzustellen, was überhaupt in allen Fällen zu beobachten ist, wo ärztliche Befundscheine (visa reperta) ausgestellt werden.

§ 207.

Ueber alles dieses ein genaues und ausführliches Protocoll aufzunehmen und der Gouvernements-Regierung unverzüglich vorzustellen und gleichzeitig darüber dem Gouvernements-Chef zu berichten.

Anmerkung. Wo es auf eine genaue Kenntniß der Oertlichkeit ankommt, die der Schauplatz eines Verbrechens gewesen, ist dem Protocoll ein möglichst genauer Grundriß jener Oertlichkeit beizufügen.

§ 208.

Ueber die bei den Ermordeten oder Beraubten noch vorgefundenen und über die den Angeschuldigten abgenommenen Gelder, Sachen und Effecten, sowie über die von den Schleichhändlern confiscirte Contrebande genaue Verzeichnisse anzufertigen und dem an die Gouvernements-Regierung einzusendenden Protocolle mit allen Werkzeugen, Sachen, Effecten und Waaren beizufügen, oder, falls solches nicht thunlich, diese letztern unter Verantwortlichkeit der örtlichen Guts- oder Gemeindepolizei bis zur weitern Verfügung der Gouvernements-Regierung sicher zu stellen.

Anmerkung. Contrebande ist der nächsten Zollbehörde abzuliefern (cf. 175).

§ 209.

Diejenigen Angeschuldigten, welche des Verbrechens überführt und eingeständig oder doch in hohem Grade verdächtig sind, desgleichen die Theilnehmer und Gehülfen des Verbrechens, nachdem deren Signalement aufgenommen und dem Protocolle beigefügt worden, unter sicherer Bedeckung und nach Ermessen des Hakenrichters auch gebunden, der nächsten Etappen-Wache zum weitern Transport an die Gouvernements-Regierung zu übergeben, unter Beilegung der vorgeschriebenen Alimentations- und Transportgelder.

Diejenigen Personen aber, welche weniger betheiligt bei dem Vorfall erscheinen, sich indessen von allem Verdachte der Theilnahme, der Mitwissenschaft oder Begünstigung hinsichtlich des verübten Verbrechens nicht zu reinigen vermocht, ebenso wie adelige und exemte Personen, welche des Verbrechens angeschuldigt oder verdächtig sind (cf. § 174), bis auf weitere Verfügung der Gouvernements-Regierung unter specielle Aufsicht der Guts- oder Gemeindepolizei zu stellen.

Anmerkung. Wegen Wiedererstattung der auf den Transport eines Arrestanten an das Etappen-Commando verwandten Alimentations- und Transportkosten unterlegt der Hakenrichter tertialiter (vide Form lit. V) der Gouvernements-Regierung.

Circulair-Vorschrift der Gouvernements-Regierung vom 12. März 1859. Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 36. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2708, Bd. XV Buch II Art. 72, 73, 74, 79, 82. Circulair-Vorschrift des Ministers des Innern vom 10. September 1856.

C. Untersuchung schwerer Verbrechen, deren Existenz noch ungewiß ist und deren Thäter noch unbekannt sind.

§ 210.

Dem Hakenrichter liegt ferner ob, bei schweren und wichtigen Verbrechen, deren Thäter noch ganz unbekannt und derentwegen noch gegen Niemand ein gegründeter Verdacht vorhanden oder wo der Gegenstand des verübten Verbrechens zur Zeit noch nicht ermittelt oder das behauptete Verbrechen noch nicht constatirt ist, nach folgenden Regeln zu verfahren.

§ 211.

Wenn irgendwo die Leiche eines unbekannten Menschen mit sichtbaren Zeichen eines gewaltsamen oder unnatürlichen Todes gefunden wird, so ist solche zuvörderst von der örtlichen Gemeindepolizei einen ganzen Tag hindurch öffentlich auszustellen und sind die nächsten Anwesenden aufzufordern, sie in Augenschein zu nehmen, ob sie nicht Jemand zu erkennen und über Namen, Stand und Hingehörigkeit des Verstorbenen Auskunft zu geben vermöchte.

Demnächst aber ist die Leiche dem Kreisarzte zur Besichtigung und ärztlichen Begutachtung der wahrscheinlichen Todesart zuzusenden.

§ 212.

Es sind die genauesten Erkundigungen darüber einzuziehen, ob der Verstorbene früher in der Gegend gesehen worden und wo, was sein Gewerbe daselbst gewesen, mit wem er zu thun gehabt und mit wem zusammen man ihn zuletzt gesehen, ob er berauscht gewesen, gereizt worden und ob er mit Jemandem Streit gehabt und worüber, auch was sich außerdem noch über seine Herkunft, seine Religion, sein Alter und über seine sonstigen Lebensverhältnisse ermitteln läßt.

§ 213.

Die strengsten Nachforschungen anzustellen nach allen in der Gegend, wo der Entseelte gefunden worden, etwa bemerkten unbekannten oder sonst vielleicht verdächtigen Personen, über Zeit und Ort ihres Aufenthalts und über ihr Gewerbe daselbst, und was sich über dieselben und ihre etwanigen Beziehungen zu dem Todtgefundenen in Erfahrung bringen lassen möchte.

§ 214.

Falls man den Thätern auf die Spur gekommen, auszumitteln, in welcher Richtung sie den Ort, wo man sie erblickt, verlassen und ob zu Fuß, zu Pferde oder in einem Fuhrwerke, wie sie ausgesehen und gekleidet gewesen, welcher Sprache sie sich bedient und was sonst an ihnen besonders bemerklich oder woran sie leicht kenntlich gewesen.

§ 215.

Ueber alle diese Merkmale schleunigst ausführliche Bekanntmachungen, nicht blos im Districte, bei allen Guts- und Gemeindepolizeien circuliren zu lassen, sondern auch außer demselben den nächsten Land- und Stadtpolizeien zuzusenden, mit der Aufforderung, den Verdächtigen nachzuspüren und sie, wo sie sich blicken lassen, zu ergreifen und unter sicherer Bedeckung dem Hakenrichter zuzusenden.

§ 216.

Eben solche Bekanntmachungen wegen Ausmittelung und Einlieferung der geraubten oder entwendeten Gelder, Sachen und Effecten oder wegen der heimlich eingeführten, von den Angeschuldigten bei Seite geschafften Waaren zu erlassen, auf gegründeten Verdacht aber auch in wichtigen und sehr complicirten Fällen dort, wo diese Gegenstände versteckt und verborgen sein sollen, eine genaue Hausuchung nach ihnen selbst anzustellen, in andern Fällen aber durch die Gemeindepolizei solche veranstalten zu lassen.

§ 217.

Hausuchungen und ernstliche Nachforschungen aber auch bei denen anzustellen, welche die Angeschuldigten oder deren verdächtige Sachen heimlich bei sich aufgenommen und verheimlicht oder sie bei Nacht und Nebel weiter fortgeschafft haben sollen.

§ 218.

Wenn sich Fahrzeuge, Pferde, Waffen, Kleidungsstücke oder andere Sachen finden, die den muthmaßlichen Thätern abgenommen oder von ihnen an dem Orte der begangenen That in der Angst und Eile vor der befürchteten Entdeckung zurückgelassen worden, so sind auch diese Gegenstände unter polizeilicher Aufsicht Jedermann zur Ansicht auszustellen, ob sie nicht von Jemandem als Eigenthum bekannter Personen erkannt oder von den Eigenthümern selbst oder deren Verwandten oder Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden, in welchem Falle über diese, und wie ihr Eigenthum an den verdächtigen Ort gerathen, die genaueste Untersuchung anzustellen ist.

§ 219.

Bei den Verbrechen der Gewalt, der Nothzucht und der schweren Mißhandlung, sind zur Herstellung oder Ergänzung des Thatbestandes die Ueberwältigten, Verletzten und Gemißhandelten ohne Zeitverlust von dem Kreisarzte zu untersuchen und ist dessen Befundschein und ärztliches Gutachten dem Protocolle des Hakenrichters über die Sache beizufügen oder der Gouvernements-Regierung direct einzusenden.

§ 220.

Bei dem Verbrechen des Kindermordes sind nach Entdeckung des todten, neugeborenen Kindes, dessen Mutter unbekannt und nicht sofort auszumitteln ist, alle einigermaßen verdächtige Weibspersonen des Orts oder der nächsten Umgegend durch den Kreisarzt oder die Kreishebamme oder, wenn selbige nicht zur Stelle oder nicht sobald herbeizuholen sind, durch eine andere erfahrene Hebamme sorgfältig zu untersuchen, ob sich bei ihnen nicht unzweideutige Merkmale kurz vorhergegangener Niederkunft ergeben.

§ 221.

Der etwa ausgemittelten Mutter des todtgefundenen Kindes ist dieses alsdann vorzuzeigen und sie zur Anerkennung desselben sowie zur Erklärung der Ursachen anzuhalten, wodurch und auf welche Weise die an dem neugeborenen Kinde bemerkbaren Verletzungen und sonstigen Zeichen gewaltsamen oder wenigstens unnatürlichen Todes entstanden sind und haben entstehen können.

§ 222.

Die des Kindesmordes Angeschuldigte ist sodann umständlich zu befragen, wann sie zuerst ihrer Schwangerschaft inne geworden und Bewegungen ihrer Frucht im Leibe gespürt, wann sie darnach ihre Niederkunft erwartet, ob und warum sie solche Niemandem angezeigt, ja sie noch sogar auf Befragen verleugnet und auch durch ihre Kleidung zu verheimlichen gesucht, ob sie für den Fall lebendiger Geburt ihres Kindes das nöthige Kinderzeug für dasselbe bereit gehabt, warum sie bei den eintretenden Wehen Niemanden zu Hülfe bei ihrer Entbindung hinzugerufen, wo und in welcher Lage sie geboren und um welche Zeit, ob und wie sie die Nabelschnur getrennt und unterbunden oder warum sie dies unterlassen, wann ihr die Nachgeburt abgegangen und wo solche geblieben, ob sie das Kind besehen und völlig reif und lebensfähig, mit Haarwuchs, förmlich ausgebildeten Nägeln an Händen und Füßen gefunden, wodurch dasselbe vielleicht ums Leben gekommen sein könne, ob sie ihm kein Leides zugefügt, was sie mit demselben darauf angefangen und wo sie es aufbewahrt oder verscharrt, ob und wie ihre Niederkunft darauf entdeckt worden, warum sie solche dennoch zu leugnen versucht, wie sie derselben überführt worden und was ferner mit ihr und ihrem Kinde geschehen.

§ 223.

Wenn eine Weibsperson zwar der außerehelichen Schwangerschaft und Niederkunft eingeständig oder überführt ist, sie aber nur einen Abort gehabt oder eine mola zur Welt gebracht zu haben oder daß ihre Frucht von Schweinen oder anderen Thieren fortgebracht und verzehrt worden, behauptet, so sind dessenungeachtet die Nachforschungen nach ihrem Kinde anzustellen und nicht bloß auf ihre Wohnung zu beschränken, sondern auch im ganzen Hause, im Hof und Nebengebäuden, den nächsten Umgebungen des Hauses und vorzüglich an versteckt und heimlich gelegenen Orten sorgfältig fortzusetzen.

§ 224.

Findet sich dann die Leiche des neugeborenen Kindes oder gar nur einzelne Glieder desselben, so sind selbige ebenso wie der noch ganz gefundene Leichnam des Kindes jedenfalls der Mutter zur Anerkennung vorzulegen und dann dem Kreisarzte

zur Besichtigung und gutachtlichen Beurtheilung mitzutheilen, ob solche einem lebendig geborenen und lebensfähigen Kinde oder nur einer unzeitigen unausgebildeten menschlichen Frucht angehört haben mögen.

§ 225.

Die des Kindesmordes angeschuldigte Weibsperson aber ist bis zur völligen Herstellung ihrer Gesundheit binnen der ersten 4 oder 6 Wochen nach ihrer Niederkunft unter strenger polizeilicher Aufsicht zu Hause zu lassen und dann erst gefänglich der Gouvernements-Regierung einzusenden.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 36. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2708, Bd. XV Buch II Art. 70 bis 92 Art. 168 seq.

D. Untersuchung und Entscheidung geringer Verbrechen und bloß polizeilicher Vergehungen.

§ 226.

Bei Polizei-Vergehungen hat der Hakenrichter und zwar namentlich bei Betrügereien und einfachem Diebstahl bis 15 Rbl. an Werth, unerlaubten Zusammenkünften, Ungehorsam gegen Vorgesetzte, Widersetzlichkeit, paßlosem Aufenthalt, Betteln, Herumtreiben, Hehlen von Läuflingen, Dieben und Diebsgut, Unzucht und Liederlichkeit, Halten liederlicher Wirthschaft, Trunkenheit, Schlägereien, Beleidigungen mit Worten und Thätlichkeiten, Eigenmacht und Selbsthülfe, Störung des Hausfriedens, Excessen bei erlaubter Pfändung, absichtlicher Zerstörung fremden Eigenthums oder veranlaßter Beschädigung desselben, Hazardspielen ꝛc. nicht allein die Schuldigen zu ermitteln und jedes Mal eine genaue Untersuchung nach Anleitung der §§ 186—196 anzustellen und ein förmliches Protocoll darüber aufzunehmen, sondern auch:

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 39. Sw. Bd. XV Buch II Art. 842.

§ 227.

Die Angeschuldigten, wenn sie der That geständig oder durch Zeugen, durch des Hakenrichters eigenen Augenschein oder andere unwiderlegliche Beweise derselben überwiesen sind und ihrem Stande nach der Strafgewalt des Hakenrichters unterliegen (cf. §§ 21 und 22) nach Maßgabe ihres Vergehens und ihres Standes mit einer angemessenen Leibes-, Arrest- oder Geldstrafe und in geringen Fällen mit bloßem Verweis oder einer Verwarnung vor künftiger strengerer Strafe zu beahnden. Wenn die Privatsatisfaction durch Vergleich ꝛc. erlassen werden kann, so muß der öffentlichen Satisfaction doch immer ein Genüge geleistet werden.

Ibid. Art. 980, Bauer-Verordnung Art. 1267.

Anmerkung. In Sachen, welche nur auf Klage der Beschädigten anhängig gemacht werden (§ 198), cessirt auch die publique Satisfaction, wenn vor Erfüllung der Entscheidung ein Vergleich stattgefunden hat, mit Ausnahme der in den Art. 440, 2076, 2077 bis 2083, 2085, 2105, 1106, 2118 bis 2120 des Sw. Bd. XV Buch I angegebenen Fällen.

§ 228.

Wenn die Schuldigen nicht der Strafgewalt des Hakenrichters unterliegen (§ 20), so hat derselbe das Protocoll über die von ihm angestellte Untersuchung bei einem Bericht der Gouvernements-Regierung zur weitern Verfügung vorzustellen.

§ 229.

Wenn das Vergehen durch erschwerende Nebenumstände die Natur eines Criminalverbrechens annimmt (z. B. wenn ein dem Werthe nach unbedeutender Diebstahl

mit Waffen, mit Einbruch, mit dem Gebrauch von Nachschlüsseln, Nägeln, Haken und dergleichen zum Oeffnen von Schlössern, oder unter sonst einem der in den Artikeln 2226—2237 des Strafgesetzbuches bezeichneten besonderen Umstände begangen wird), so hat der Hakenrichter auch in dem Falle, daß der Angeschuldigte der That geständig und seinem Stande nach der hakenrichterlichen Strafgewalt unterworfen ist, sich dennoch der Entscheidung zu enthalten und das Untersuchungs-Protocoll der Gouvernements-Regierung bei einem Bericht vorzustellen. Hinsichtlich der Angeschuldigten selbst, ist der Hakenrichter verpflichtet dieselben je nach der Art des Verbrechens, der Wahrscheinlichkeit der Schuld, dem Stande der Angeschuldigten und der mehr oder weniger erkennbaren Absicht derselben zu entfliehen, entweder der Gouvernements-Regierung arrestlich einzusenden oder sie bei sich zu inhaftiren, oder aber einem Hausarrest oder polizeilicher Aufsicht zu unterwerfen oder endlich denselben eine Bürgschaft abzufordern.

Sw. Bd. XV Buch II Art. 842 Pct. 1, 132—137. Bauer-Verordnung Art. 1268.

§ 230.

In Fällen, wo Angeschuldigte arrestlich der Gouvernements-Regierung eingesandt werden, hat der Hakenrichter dieselben mit offenen Ordres zu versehen und zunächst unter sicherer Bedeckung dem nächsten Etappen-Commandeur zuzufertigen. Gleichzeitig ist der Hakenrichter verpflichtet, alle diese Angeschuldigten betreffende Verhandlungen und Nachrichten der Gouvernements-Regierung vorzustellen und zwar so, daß diese Documente wo möglich früher eintreffen als die Angeschuldigten selbst, damit dieselben nicht aus Mangel an Auskünften einer erfolglosen Haft unterzogen werden. Für die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften und ebenso wenn die Documente nicht mit der gehörigen Sorgfalt ausgefertigt sind, unterliegen die Schuldigen einer Bemerkung oder einem Verweise und sind außerdem verpflichtet, die auf den Unterhalt der Arrestanten unnütz verwandten Kosten zu ersetzen.

Art. 218, 222 und 223, Ustav über die Inhaftirten Sw. Bd. XIV.

§ 231.

Bei in Privatforsten begangenen Holzdefraudationen hat der Hakenrichter den Thatbestand durch eine Untersuchung zu ermitteln und den Werth des widerrechtlich gehauenen Holzes festzustellen, darauf das noch vorhandene Holz dem Eigenthümer zurückzuliefern und falls die Entscheidung in Betreff der vorliegenden Defraudation zur hakenrichterlichen Competenz gehört, das Erkenntniß zu fällen, entgegengesetzten Falles aber das Protocoll der Gouvernements-Regierung vorzustellen. Der Schuldige ist nach den Art. 976 und 2179 des Strafgesetzbuches nicht nur der für Diebstahl festgesetzten Strafe zu unterziehen, sondern hat auch außerdem dem Eigenthümer den Werth des defraudirten Holzes nach der Taxe zu ersetzen.

Bei Holzdefraudationen in Kronsforsten hat der Hakenrichter — wenn keine Gefahr im Verzuge ist, — mit Hinzuziehung eines von Seiten des Domainenressorts zu bestimmenden Delegirten die Untersuchung zu veranstalten, wobei er die Länge und Dicke der gefällten und beschädigten Bäume, sowie die Holzart und die Größe des sonst etwa angerichteten Schadens ermittelt, und nach Beendigung der Untersuchung jedesmal das Protocoll der Gouvernements-Regierung vorzustellen hat.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 34. Bauer-Verordnung Art. 1134. Sw. Bd. XV Buch I Art. 976, 2179.

§ 232.

Bei Brandschäden und wenn Leute ohne Zeugen verstorben oder todt gefunden sind, auch selbst wenn keine Spuren von Gewaltthätigkeit oder sonstige Zeichen eines unnatürlichen Todes an dem Leichnam zu bemerken waren, hat der Hakenrichter eine Untersuchung zu bewerkstelligen und das Protocoll der Gouvernements-Regierung bei einem Berichte einzusenden, wegen der legalen Obduction der Leichen aber den Kreisarzt

aufzufordern. Bei plötzlichen und unnatürlichen Todesfällen, die in Zeugengegenwart stattgefunden haben und wo durch eine genaue polizeiliche Untersuchung die Ursache des Todes zweifellos ermittelt und festgestellt worden, daß Niemandem dabei eine Schuld beizumessen war, fällt die ärztliche Obduction weg (mit Ausnahme des Selbstmordes) und der Hakenrichter requirirt den Ortsprediger um die Beerdigung der Leiche, sendet sein Untersuchungs-Protocoll aber der Gouvernements-Regierung ein. Ueberdies fällt die Obduction in allen Fällen weg, wenn zur Zeit, da der Hakenrichter Kenntniß von dem Vorfalle erlangt, der Leichnam bereits vollständig in Verwesung übergegangen ist.

Sw. Bd. II Thl. I Art. 2710, 2711. Bd. XIII Med.-Ustav Art. 1765 Pct. 2.

§ 233.

Wenn Angeschuldigte oder Zeugen bei der Untersuchung Ungehorsam, Trotz und Widerspenstigkeit an den Tag legen oder sonst irgend welche unanständige und ungebührliche Handlungen sich erlauben, hat der Hakenrichter solches in dem betreffenden der Gouvernements-Regierung vorzustellenden Untersuchungs-Protocoll zu bemerken. In keinem Fall ist es ihm gestattet, die Schuldigen von sich aus einer Strafe zu unterziehen.

Senats-Ukasen vom 27. März 1848 und 19. März 1851.

§ 234.

So wie der Hakenrichter überhaupt verpflichtet ist, die Aufträge seiner Vorgesetzten und die gesetzlichen Requisitionen anderer Behörden und Autoritäten zu erfüllen, so liegt ihm insbesondere die Verpflichtung ob, sich einer möglichst raschen Erfüllung der in Criminalsachen und namentlich in Sachen, bei denen sich Personen in gefänglicher Haft befinden, an ihn ergehenden Aufträge und Requisitionen zu befleißigen und den anderen Behörden die von ihm abhängige Beihülfe zur Erledigung der Criminalsachen und namentlich zur Ermittelung von Verbrechen und Verbrechern, verdächtigen Personen, gestohlenen Sachen u. s. w. auf das schleunigste und kräftigste zu gewähren.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973, 976, 993, 994. Sw. Bd. II Thl. I Art. 229, 230.

F. Erfüllung der Criminalurtheile.

§ 235.

Der Hakenrichter hat sich bei der Erfüllung der Criminalurtheile genau an den Wortlaut der Urtheile zu halten und nach den Vorschriften und Requisitionen, bei welchen ihm dieselben zugesandt worden, zu richten, bei etwa aufstoßenden Zweifeln sich aber an die Gouvernements-Regierung zu wenden.

Sw. Bd. XV Buch II Art. 510.

§ 236.

Bei Vollziehung von Criminalurtheilen an Verbrechern, welche zur Versendung zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung verurtheilt worden sind, wird der Delinquent von dem Orte, wo er untergebracht worden, auf dem Sünderkarren an die Richtstätte gebracht und muß an der Brust eine Inschrift über die Art seines Verbrechens in deutscher, russischer und ehstnischer Sprache, ein Vater- oder Muttermörder außerdem einen schwarzen Schleier über dem Gesicht haben. Ein Geistlicher und eine Militairwache mit entblößtem Seitengewehr begleiten ihn zur Richtstätte. Nach der Ankunft wird zuvörderst der die Erfüllung des Urtheils anordnende Befehl verlesen, darauf, wenn der Delinquent adeligen Standes gewesen, ein Degen über ihm zerbrochen, und dann ohne Unterschied des Standes der Verurtheilte auf einem zu diesem Zwecke errichteten Schaffot an dem Schandpfahl ausgestellt. Hiernächst verläßt der Geistliche nach einer vorgängigen Ermahnung den Delinquenten und wird letzterer alsdann nach Verlauf von 10 Minuten in die Haft zurückgeführt und darauf bei einem Erfüllungsbericht des Hakenrichters der

Gouvernements-Regierung in der gewöhnlichen, für den Arrestanten-Transport vorgeschriebenen Ordnung, zugesandt.

Art. 541 Sw. Bd. XV Buch 2 in der Fortsetzung von 1863.

§ 237.

Um die erforderliche militairische Bedeckung des Delinquenten zur Richtstätte requirirt der Hakenrichter den Chef des nächsten Kreiscommandos, um die Zufertigung des Schaffots nebst Zubehör aber die Polizeibehörde der Kreisstadt seines Districts. Das Schaffot hat er unter dem Gute, auf welchem die Bestrafung laut Urtheil stattfinden soll, an einem offenen Platze aufzustellen.

Anmerkung. Die Kosten des Transports des Verbrechers zur Richtstätte, der Wachen, des Schaffots nebst allem Zubehör u. s. w werden — je nachdem das Urtheil von einer Landes- oder Stadtbehörde gefällt worden — aus Landes- oder Stadtmitteln bestritten. Die Delinquenten so wie das Schaffot sind von der Kreisstadt bis zum nächsten Gute mit gemietheten Pferden und hierauf bis zum Bestimmungsorte mit Schießpferden von den Gütern zu transportiren.

Circulair-Vorschrift des Ministers des Innern d. d. 7. August 1848 Nr. 3999.

Neunter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit in Beziehung auf Civil-Rechtssachen.

§ 238.

In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 15 Rbl. übersteigt, haben die Hakenrichter, ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anzustellen und wenn der Gegenstand der Klage durch Eingeständniß des Beklagten, unzweifelhafte Documente oder zugleich vorgestellte Zeugen sofort klar ist, den Rechten nach zu entscheiden.

Prov. Cod. Bd. I Art. 981.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Klagen der vor das Kirchspielsgericht sortirenden Personen gegen Personen adeligen oder exemten Standes, welche Klagen beim Kirchspielsrichter behufs der Vermittelung angebracht werden.

Bauer-Verordnung Art. 753, 745.

§ 239.

In Civilsachen, die mehr als 15 Rbl. Slb. an Werth betragen oder contradictorisch und durch die dem Hakenrichter zu Gebote stehenden Mittel nicht klar zu machen sind, weist derselbe den Kläger mit seiner Klage an die competente Behörde.

Sw. Bd. II Thl. I Art. 2539 III Pct. 8.

§ 240.

In Privatsachen haben die Hakenrichter bei Citation der Parten durch die Gutspolizeien den Vorgeforderten den Gegenstand eröffnen zu lassen, weshalb dieselben vorbeschieden worden.

Ritter- und Land-Rechte Buch I Tit. 8 Art. 2, Tit. 9 Art. 1.

§ 241.

Der Hakenrichter kann ohne Auftrag der Gouvernements-Regierung nur in dringenden Fällen, wo offenbar Gefahr im Verzuge ist, von sich aus vorläufig einen

Sequester auf die Gefahr des darum Bittenden anlegen, ist aber sodann verbunden, der Gouvernements-Regierung ohne den geringsten Aufenthalt zu berichten und um Genehmigung des angelegten Sequesters nachzusuchen. Hierbei sind Beitreibungssachen ausgenommen, in welchen der Hakenrichter zur Anlegung eines Sequesters von sich aus berechtigt ist.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 38, 42. Sw. Bd. X Thl. II Art. 1844.

§ 242.

Den Sequester vollzieht der Hakenrichter dergestalt, daß er zuvörderst die zu sequestrirenden Gegenstände inventirt und wenn sie dem Hofe oder den Leuten, welche am Hofe domiciliren, gehören, unter die specielle Aufsicht der Gutspolizei stellt, wenn sie dagegen andern Personen gehören, der Gemeindepolizei zur Aufbewahrung, resp. Beaufsichtigung übergiebt. Wenn der Hakenrichter es zur Sicherheit der sequestrirten Gegenstände für unumgänglich nothwendig hält und die Natur dieser Gegenstände es zuläßt, so ist er auch befugt, sie unter Siegel zu setzen (cf. B.-B. Art. 1023—1037).

Ununterbr. Gerichtsgebrauch Sw. Bd. X Thl. II Art. 1847, 2018. Instr. v. J. 1845 Art. 200.

§ 243.

Wird der Sequester in Folge unmittelbarer Vorschrift der Gouvernements-Regierung angelegt oder ein vom Hakenrichter in dringenden Fällen vorläufig angelegter Sequester von der Gouvernements-Regierung genehmigt, so ist eine Abschrift der Inventur an die Gouvernements-Regierung einzusenden.

Ibid Art. 201.

§ 244.

Ein von der Gouvernements-Regierung verfügter oder genehmigter Sequester kann nur von der Gouvernements-Regierung gehoben werden.

Sw. Bd. X, Thl. II, Art. 1848.

§ 245.

Wenn Personen den hakenrichterlichen District verlassen wollen, ohne die an ihr Vermögen oder an ihre Person daselbst formirten erweislichen Ansprüche und Forderungen vorher befriedigt oder genügend sichergestellt zu haben, so hat der Hakenrichter Beschlag auf deren Abreise zu legen und ihnen vor Berichtigung oder Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten und Zurücklassung eines Bevollmächtigten zu ihrer gerichtlichen Vertretung das Verlassen des Districts zu untersagen, die Guts- resp. Gemeindepolizei aber, unter der sie sich aufhalten, davon zu benachrichtigen und zugleich aufzufordern, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dem Zurückgehaltenen die Abreise ohne specielle Genehmigung des Hakenrichters nicht gestattet werde.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 43.

§ 246.

Stirbt im Districte Jemand, dessen Erben unbekannt, nicht zur Stelle oder wenigstens zum Theil abwesend oder minderjährig sind, so hat der Hakenrichter auf die davon erhaltene Anzeige sich unverzüglich an den Sterbeort hinzubegeben, die ganze Verlassenschaft bis zur Verfügung der Gouvernements-Regierung mit Sequester oder Beschlag zu belegen und das Wesentlichste, was dazu gehört, in Gegenwart von Zeugen zu inventiren, die wichtigsten und werthvollsten Gegenstände in Sicherheit zu bringen und unter sicherem Verschluß unter Siegel zu setzen, alle Documente und Papiere von Wichtigkeit aber, wie etwa hinterlassene Testamente oder andere letztwillige Verfügungen, Paß, Taufschein, Contracte des Verstorbenen und andere Urkunden, auch Cassa- und Hauptbücher, die über seine persönlichen und Vermögens-Verhältnisse Aufschluß geben dürften, alle Geldpapiere, sowie alles baare Geld, nach Abzug dessen, was zu den nöthigsten Bedürfnissen bei der

Beerdigung des Verstorbenen erfordert wird, zu inventiren, in sicheren Verwahr zu bringen und die Gouvernements-Regierung um fernere Verhaltungsbefehle in dieser Hinsicht zu ersuchen.

Anmerkung: Der vorstehende Artikel bezieht sich nicht auf den Nachlaß der unter das Kirchspielsgericht sortirenden Personen.

Ibid. Pct 13, 41. Bauer-Verordnung Art. 745 Pct. 4.

§ 247.

Außerdem ist der Hakenrichter verpflichtet, in Nachlassenschafts- und ebenso in Concurssachen, in Auftrag der Gouvernements-Regierung, des Oberlandgerichts und der Manngerichte, das Vermögen des Verstorbenen oder des Schuldners unter Siegel und Aufsicht zu stellen, demnächst aber in Gegenwart der Nachlaß- oder Concurs-Curatoren oder deren Bevollmächtigten, nachdem sie die angelegten Siegel als unverletzt anerkannt, die Siegel wieder abzunehmen, das Nachlaß- oder Concurs-Vermögen mit allen einzelnen zugehörigen Stücken genau zu inventiren und eine Abschrift der Inventur der beauftragenden Behörde einzusenden, das inventirte Vermögen aber den Curatoren oder deren Bevollmächtigten gegen Quittung abzuliefern, oder, falls es von ihm selbst öffentlich versteigert werden soll, bis dahin unter genügende Aufsicht zu stellen.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 41.

§ 248.

Bei Geldbeitreibungen verfährt der Hakenrichter, wenn nicht in speciellen Fällen durch besondere Vorschriften der Gouvernements-Regierung Abänderungen veranlaßt werden, folgendergestalt: Nach Empfang des Auftrags oder der Requisition zur Beitreibung, setzt der Hakenrichter, außer wenn die Beitreibung executivisch angeordnet worden, dem Schuldner einen nach Umständen längeren oder kürzeren Termin zur Zahlung an (zwischen 2 und 6 Wochen, bei Kronsrestanzien nie über 4 Wochen), welcher, wenn ein hinreichender Grund vorhanden, auch noch einmal erneuert werden kann. Nach vergeblichem Ablauf des simplen Termins, sowie wenn die Beitreibung executivisch angeordnet worden, erhält der Schuldner einen kurzen Termin bei Androhung der Hilfe. Bei der Beitreibung von öffentlichen Zahlungen, von Kronsabgaben, Ladengeldern und dergl. verfährt der Hakenrichter hierauf gegen den säumigen Schuldner mit ein, zwei, auch drei Mann Militairexecution, welche derselbe vom nächsten Kreis-Commando requirirt und die auch nach einiger Zeit verstärkt werden kann. Bei Anwendung der Militairexecution erhalten die betreffenden Militairpersonen außer Beköstigung auch die nöthigen Schieße oder die gesetzlichen Progongelder bis zum Orte ihrer Bestimmung und retour für Rechnung des Schuldigen. Wenn auf diese Maßregel die Zahlung nicht erfolgt (bei Privatbeitreibungen ohne vorhergegangene Militairexecution), so belegt der Hakenrichter so viel von dem redbarsten Vermögen des Schuldners mit Sequester, als die beizutreibende Forderung beträgt und verkauft die sequestrirten Gegenstände in öffentlicher Auction, nachdem zu solcher von ihm ein Termin angesetzt und gehörig vorher bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung geschieht, je nachdem die zu verkaufenden Sachen geringfügiger oder bedeutender sind und eine geringere oder größere Concurrenz der Käufer zu erwarten steht, entweder durch Publicirung bei den nächsten Kirchen, durch Circulaire im eigenen Districte oder auch im benachbarten Districte (weshalb die betreffenden Hakenrichter zu requiriren) oder durch die Ehstländische Gouvernements-Zeitung und das Amtsblatt oder endlich auch noch außerdem durch die Zeitungen der benachbarten Gouvernements.

Ibid. Pct. 33, 38. Instruction vom Jahre 1845 Art. 206. Sw. Bd. V Abgaben-Reglement Art. 549.

§ 249.

Bei einer zu bewerkstelligenden Auction hat der Hakenrichter an dem von ihm angesetzten und gehörig bekannt gemachten Termin und dem bestimmten Orte die zu

verkaufenden Sachen Stück für Stück öffentlich auszubieten und nach verlautbartem Bot und Ueberbot dem Meistbietenden zuzuschlagen darüber aber ein genaues Protocoll zu führen und die verkauften Sachen demjenigen, der sie erstanden, gegen Erlegung des Meistbotes auszuliefern.

Prov. Cod. Bd. I Art. 988.

§ 250.

Bei der Auction ist der Hakenrichter nicht berechtigt selbst auf die zu versteigernden Sachen mitzubieten und selbige für den eigenen Meistbot an sich zu bringen, auch hat er nicht das Recht, für sich Auctionsgebühr zu berechnen, sondern ist nur befugt, die wegen Bekanntmachung und Veranstaltung der Auction gehabten Auslagen von dem Erlös in Abzug zu bringen. Ist die Auction in Auftrag oder auf Requisition einer Behörde veranstaltet, so hat der Hakenrichter dieser Behörde den Auctionsrotulus und die gelöste Summe einzusenden.

Sen. Uk. 3. Dep. 2. Abth. vom 23. Febr. 1815.

§ 251.

Endlich ist der Hakenrichter auch verbunden, die Resolutionen der Gouvernements-Regierung und die Entscheidungen des Oberlandgerichts und der Manngerichte auf erhaltenen Auftrag zu vollstrecken und in Folge dessen Landgüter und anderes unbewegliche Vermögen dem berechtigten Besitzer einzuweisen, Grenzsteine und andere Grenzzeichen an den bestimmten Puncten gehörig errichten und vermarken zu lassen, bewegliches Vermögen wem gehörig abzuliefern und Geld und Geldeswerth von dem Schuldigen beizutreiben und wo gehörig einzuliefern, über jeden Act aber ein besonderes Protocoll aufzunehmen und, wo dies besonders vorgeschrieben oder wo auf die Art und Weise, wie das Erkenntniß vollstreckt worden, etwas ankommen kann, bei dem Berichte über die Erfüllung des Auftrages auch das darüber abgehaltene Protocoll vorzustellen.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 38, 44, 45, 47 Art. 988.

Zehnter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit bei Gewaltsachen, Besitzstreitigkeiten und Pfändungen.

A. Wenn Klagen über Vorenthaltung oder gewaltsame Störung und Entziehung des Besitzes geführt werden.

§ 252.

Wenn bei Gewaltklagen und Besitzstreitigkeiten nicht erweislich gemacht wird, daß die Sache dringend ist, und sofort der Abhülfe bedarf, und beim Verzuge ein unersetzlicher Schaden zu erwarten steht, so hat der Hakenrichter den Kläger an die Gouvernements-Regierung zu verweisen. Wird dagegen eine solche dringende Nothwendigkeit und Gefahr beim Verzuge nachgewiesen, so hat der Hakenrichter sich unverzüglich an Ort und Stelle zu verfügen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder ferneren Gewalt und Eigenmacht sofort Einhalt gethan und der streitige Gegenstand vor den Eingriffen beider streitenden Theile sicher gestellt werde und der Gouvernements-Regierung über den Vorgang zu berichten.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 36. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2705.

§ 253.

Ist die Störung des Besitzes so gewaltsam und mit Waffen oder lebensgefährlichen Drohungen ausgeführt, daß sie crimineller Natur erscheint, so hat der Hakenrichter nach

sorgfältig deshalb an Ort und Stelle angestellter Untersuchung das Protocoll darüber mittelst Berichts der Gouvernements-Regierung einzusenden und einstweilen die Schuldigen unter genaue polizeiliche Aufsicht, den Beschädigten aber vor ferneren Eingriffen und Beschädigungen sicher zu stellen.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 36.

§ 254.

Wird dem Hakenrichter auf des Klägers Gesuch bei der Gouvernements-Regierung von derselben aufgetragen, wegen Vorenthaltung, gewaltsamer Störung oder gänzlicher Entziehung des Besitzes eine Untersuchung anzustellen, so hat er unverzüglich die streitenden Theile mit den von ihnen vorzustellenden Zeugen zu einem bestimmten Termine an den Ort, wo der streitige Gegenstand belegen ist, vorzuladen, diesen genau in Augenschein zu nehmen und das Ergebniß, sowie die Anträge der Parteien und die Aussagen der Zeugen genau zu Protocoll zu bringen, bei etwaigen Widersprüchen solcher durch Confrontation und persönliche Besichtigung die Wahrheit so viel wie möglich zu ermitteln und über alles dieses, unter Beifügung des Protocolls der Gouvernements-Regierung zu berichten.

Ibid. Pct. 46.

§ 255.

Wird bei Streitigkeiten über Grundstücke und Servituten dem Hakenrichter die Ermittelung des jüngsten Besitzes aufgetragen, so hat derselbe hauptsächlich seine Untersuchung darauf zu richten, ob und wo, von wem und auf welche Weise der Besitz in den letzten 4 bis 5 Jahren ausgeübt worden, ob dies öffentlich, heimlich oder gewaltsam, bei Nacht oder bei Tage, mit Vorwissen oder Genehmigung der dabei Betheiligten geschehen ist oder von Seiten dieser ein Widerspruch dagegen stattgefunden hat.

Manng. Intrs. Ordnung v. 9. Mai 1653 § 12.

§ 256.

Ist dem Hakenrichter zugleich aufgetragen zur Herstellung des Friedens und der Ruhe oder zur Sicherstellung des streitigen Gegenstandes die nöthigen Maßregeln zu ergreifen und den angerichteten Schaden abzuschätzen oder einen Beschlag oder Sequester zu vollziehen, so hat er sich genau nach dem Rescripte der Gouvernements-Regierung zu richten und sich innerhalb der Grenzen des empfangenen Auftrages zu halten.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 38. Sw. Bd. II Thl. 1 Art. 229, 230.

§ 257.

Bei der aufgetragenen Vollziehung der Entscheidung der Gouvernements-Regierung über solche Besitzstreitigkeiten hat der Hakenrichter sich gleichfalls genau nach dem Inhalte dieser Entscheidungen zu richten und denselben gemäß den Kläger in den ihm vorenthaltenen oder entzogenen Besitz wieder einzuweisen und beim bloß gestörten Besitze dafür Sorge zu tragen, daß der frühere Besitzstand, so weit dies möglich, wiederhergestellt werde.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 38, 47. Sw .Bd. II Thl. I Art. 229, 230.

B. Bei Klagen über Pfändungen.

§ 258.

Wenn eine Pfändung wegen erlittenen Schadens stattgefunden hat und hinsichtlich der Rückgabe des Pfandes gegen Erstattung des zugefügten Schadens keine gütliche Vereinbarung zwischen den Interessenten zu Stande kommt, so ist der Gepfändete berechtigt, um eine Taxation des Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände, durch die competente Gemeinde- oder Landespolizei zu bitten. Diese Taxation nämlich, sowie die Beitreibung

des zu entrichtenden Schadensersatzes geschieht von der Gemeindepolizei, wenn der verursachte Schaden sich nicht über 5 Rbl. beläuft und der zu Condemnirende seinem Stande nach der Jurisdiction der Gemeindepolizei unterliegt. Wenn der Schaden sich aber über diese Summe erstreckt oder der Beschädiger oder der Eigenthümer des den Schaden verursacht habenden Thieres dem Adel- oder Exemtenstande angehört, so hat der Hakenrichter jedenfalls die Taxation zu bewerkstelligen, darf jedoch nur über Forderungen von nicht mehr als 20 Rbl. selbst entscheiden und hat Forderungen, welche diese Summe übersteigen, mit Begleitung seines Untersuchungs-Protocolls der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung vorzustellen.

B.-B. Art. 1122, 1123.

§ 259.

Bei dieser Taxation muß allemal der Betrag des wahrhaft erwachsenen Schadens sorgfältig erforscht werden und nur in dem Falle, wenn derselbe nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden kann, steht es dem Richter zu, nach seinem Ermessen und mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände einen angemessenen Schadenersatz zu bestimmen. Da ferner die Bestimmung im Gelde mehr oder minder der Willkühr unterworfen ist, so muß der Ersatz so viel als möglich in natura und zwar in derselben Gattung, Qualität und Quantität geleistet werden und sind daher z. B. wenn der Schaden an geschnittenem Korne geschehen, die beschädigten Bünde gegen unbeschädigte von gleicher Güte auszutauscheu oder wenn der Schaden an ungeschnittenem Korne geschehen, soll er darnach, was auf einer gleichen Fläche an einer benachbarten Stelle geschnitten worden, berechnet und nach diesem Maaßstabe überall, wo solcher anwendbar ist, verfahren werden.

Ibid. Art. 1124, 1125.

§ 260.

Außer dem Schadenersatze zahlt der Eigenthümer des gepfändeten Viehes noch das im Art. 1118 der Bauer-Verordnung festgesetzte Pfandgeld und zwar letzteres zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, in deren Grenzen durch Menschen oder eindringendes Vieh die Beschädigung des fremden Eigenthums geschah.

B.-B. Art. 1118, 1121.

§ 261.

Dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ist das Recht anheimgestellt, gerichtlich zu beweisen, daß er nicht daran schuld sei, daß das ihm zugehörige Vieh in fremdes Eigenthum gedrungen.

Ibid. Art. 1118. Anmerkung.

§ 262.

Das im Art. 1118 der Bauer-Verordnung erwähnte Pfandgeld wird indessen nur dann erhoben, wenn die Erde bereits aufgethaut ist und das Vieh auf fremden Boden zur Zeit der Vegetationsperiode eindrang. Bei gefrorener Erde wird, mit Ausnahme der Fälle, wo das Vieh in Frucht- und Lustgärten, Parks, Hofplätze und Baumpflanzungen eingedrungen, nur der Ersatz für den wirklich zugefügten Schaden in Anspruch genommen. In den zuletzt angenommenen Fällen wird der überwiesene böse Wille des Damnificanten außerdem nachdrücklich bestraft.

B.-B. Art. 1119.

§ 263.

Gleichergestalt wird ein Strafgeld erhoben, wenn Personen, die dazu nicht berechtigt sind, über fremde mit Korn oder Futterkräutern besäete Felder gehen oder fahren; eine jede auf solche Art gepfändete Person zahlt für sich selbst ein Strafgeld von 30 Cop. Slb., für das Fuhrwerk oder das Reitpferd aber das Doppelte.

B.-B. Art. 1120.

§ 264.

Damit der Eigenthümer des gepfändeten Viehes aus Unkenntniß hierdurch nicht unverhältnißmäßigen Schaden erleide, soll derjenige, der das Vieh gepfändet, wenn ihm bekannt ist, wem dasselbe angehört, hierüber dem wirklichen Eigenthümer Nachricht geben.

Ibid. Art. 1126.

§ 265.

Ist der Eigenthümer des Viehes unbekannt, oder hat er sich nicht zum Einlösen gemeldet, so macht der Pfänder hierüber innerhalb 3 Tage dem Hakenrichter die Anzeige. Die durch die Absendung des Boten verursachten Kosten werden von dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes entschädigt. Der Hakenrichter erläßt hierauf die nöthigen Publicationen hierüber in den Kirchen seines Districts, in der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung und im Ehstländischen Amtsblatte.

Ibid. Art. 1127.

§ 266.

Meldet sich der wirkliche Eigenthümer des gepfändeten Viehs auf die Anzeige hierüber (§ 264) oder in Folge der Bekanntmachung des Hakenrichters im Verlaufe einer vierwöchentlichen Frist, vom Tage der letzten Publication in den Zeitungen an gerechnet, so hat er bei der Einlösung seines Viehs zu entrichten:

1) das festgesetzte Pfandgeld zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, wo der Schaden verübt worden § 260);
2) die Unkosten bei der Absendung des Boten;
3) den entweder durch gütliche Vereinbarung festgestellten oder durch gerichtliche Abschätzung angeordneten Schadenersatz; und endlich;
4) die vom Pfänder für den Unterhalt und die Wartung des fremden Viehs getragenen Kosten. Wobei indeß der Pfänder das fremde Vieh zu füttern und zu warten verpflichtet ist.

Bauer-Verordnung Art. 1128.

§ 267.

Meldet sich aber der Eigenthümer innerhalb der vierwöchentlichen Frist nicht, oder hat er nicht die Absicht, sein Vieh auszulösen, so wird dieses dem Pfänder als Eigenthum anheimgestellt.

Ibid. Art 1129.

§ 268.

Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes soll gezahlt werden und zwar für jede 24 Stunden, bis es ausgelöst wird: für ein Stück kleines Vieh 5 Cop., für ein Stück Hornvieh 8 Cop. Slb. und darf für die entbehrte Nutzung des Milchviehes dem Pfänder keine Nachrechnung formirt werden; für ein Pferd 10 Cop. Slb., für eine Stute nebst Füllen 15 Cop. Slb. Der Pfänder darf jedoch, bei Verlust des Warte- und Unterhaltungsgeldes und bei Strafe des Schadenersatzes das gepfändete Vieh nicht anderweitig zu seinem Nutzen gebrauchen; er ist aber verpflichtet das gepfändete Milchvieh auszumelken und haftet dem Eigenthümer des Viehes für den durch Unterlassen des Ausmilchens erweislich verursachten Schaden.

Ibid. Art. 1130, 1131.

§ 269.

Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehs nicht im Stande, sogleich das zu bezahlen, was dem Gesetze nach dem Pfänder zukommt, so kann der Letztere nicht, bei

Vermeidung des Verlustes des Rechts auf jede Entschädigung, das von ihm gepfändete Vieh länger zurückhalten, sobald der Eigenthümer desselben irgend eine genügende Bürgschaft stellt.

Ibid. Art. 1132.

§ 270.

Wenn Diebe oder Leute, die aus offenbarer Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Muthwillen oder bösem Vorsatze einem andern Schaden zufügen, ergriffen worden, so sind sie nicht allein verpflichtet, den Eigenthümer wegen des von ihnen Entwendeten oder wegen des verursachten Schadens nach dem ausgemittelten oder festgesetzten Werthe zu entschädigen, sondern die Schuldigen werden außerdem, je nach den Umständen, einer Polizei- oder Criminalstrafe unterworfen.

Bauer-Verordnung Art. 1133.

Elfter Abschnitt.

Von der hakenrichterlichen Amtsthätigkeit hinsichtlich der Lieferungen und Beitreibungen für die Krone.

§ 271.

Der Hakenrichter hat auf Anordnung der Gouvernements-Regierung die Termine zu den festgesetzten Torgen zum Meistbot bei öffentlicher Versteigerung von Krons-Vermögen und zum Mindestbot bei Uebernahme von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen für Anstalten der Krone zeitig im Districte bekannt zu machen und zur Theilnahme aufzufordern.

§ 272.

Ebenso hat er auf Veranstaltung der Gouvernements-Regierung diejenigen, welche dergleichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen für die Krone contractlich übernommen, in der Erfüllung derselben sich aber säumig erwiesen haben, oder diejenigen, welche ihre öffentlichen Abgaben oder sonstigen Gebühren der Krons-Casse nicht im Termin entrichtet haben, zur Entrichtung ihrer Rückstände und der ihnen obliegenden Zahlungen nach Anleitung der im § 248 für Kronsbeitreibungen vorgeschriebenen Regeln anzuhalten.

§ 273.

Bei der Beitreibung der Kronsabgaben hat der Hakenrichter Nachstehendes zu beobachten:

Der Termin zur Zahlung der Abgaben überhaupt ist für die erste Hälfte des Jahres bis zum 1. März und für die zweite Hälfte des Jahres bis zum 1. Januar. Nach Ablauf dieser Fristen gewährt das Gesetz noch 15 Respittage; mit dem 16. Tage werden die nicht eingezahlten Abgaben auf die Restanz gesetzt und hat der Hakenrichter sofort zur Beitreibung derselben nach Anleitung des § 248 dieser Instruction zu schreiten.

Wenn die auf einer Bauergemeinde lastende Abgaben-Restanz die Höhe von 86 Cop. per Seele erreicht hat, und es sich herausgestellt, daß die Gutspolizei sich unthätig bei der Beitreibung der Abgaben bewiesen hat, so hat der Hakenrichter darüber der Gouvernements-Regierung behufs Anordnung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Curatel über das Gut, zu unterlegen.

Sollte eine Restanz durch besondere Unglücksfälle veranlaßt worden sein, so ist wegen etwaiger Fristung derselben der Gouvernements-Regierung zu unterlegen; doch hat solches nur in den äußersten Fällen zu geschehen.

Sw. Bd. V Abgaben-Reglement Art. 29, 574, 672 und 674.

§ 274.

Wenn aber die Schuld in einer rückständigen Arbeit oder Leistung bestand, so hat der Hakenrichter solche von Sachkundigen für Rechnung des Schuldigen unverzüglich bewerkstelligen zu lassen, die Kosten aber von dem Schuldigen auf die angegebene Weise und erforderlichenfalls auch executivisch beizutreiben.

Cf. § 32. Sw. Bd. XI Abgaben-Reglement Art. 549.

§ 275.

Ist dem Hakenrichter die Beitreibung von Stempelgebühren aufgetragen worden, so muß dieser Auftrag unter fortlaufender Numeration in einem besondern Schnurbuche vermerkt werden. In dem Schnurbuche ist außerdem anzugeben, von wem und in welchem Betrage die Stempelgebühren beizutreiben und wann die betreffende Summe eingezahlt worden. Spätestens nach Ablauf jeden Tertials hat der Hakenrichter die von ihm beigetriebenen Stempelgebühren der Kreisrentei seines Districts einzusenden, und nur, wenn ihm die Beitreibung größerer Summen aufgetragen worden, hat er dieselben sofort nach ihrem Eingange an die Kreisrentei abzufertigen.

Cf. Art. 26 und 28 der Regeln über die Erhebung von Einnahmen. Beilage zum Art. 58 der Cassa-Einheit.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Amtsthätigkeit des Hakenrichters hinsichtlich des Militairs.

§ 276.

Der Hakenrichter führt die Aufsicht über die fristgemäße Absendung der von jedem Gute zu stellenden Recruten und hält die Gemeinden dazu an nach Anleitung des Recrutenreglements.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pkt. 49.

§ 277.

Bei Verlegung der Einquartirung hat der Hakenrichter darauf zu sehen, daß diese Obliegenheit möglichst gleichmäßig vertheilt werde und daß die Quartierhäuser auf Gütern von 5 und mehr Haken sich stets im gehörigen Stande befinden.

Rescript des Herrn General-Gouverneuren vom 17. December 1824 Nr. 6282.

§ 278.

Beim Durchmarsch von Truppen hat der Hakenrichter den monatlichen Durchschnittspreis des Proviants und der Fourage dem Befehlshaber des durchziehenden Commandos mitzutheilen und demselben beim Ankauf dieser Gegenstände behülflich zu sein. Er hat beim Durchmarsch der Truppen die Quartiere und die Weideplätze für die Pferde anzuweisen und muß sich zu diesem Behuf persönlich an die Orte des Nachtlagers oder der Rast begeben und für die Unterbringung der Mannschaft, die Herbeischaffung des erforderlichen Proviants und Strohes und für die Verpflegung der etwa zurückbleibenden Kranken, so wie für die zeitige Ausschreibung der etwa nöthigen Schieße Sorge tragen. Er läßt die Truppen durch den Kreiscommissaire begleiten und berichtet der Gouvernements-Regierung über alle dabei etwa vorfallenden Unordnungen.

Prov. Cod. Bd. I Art. 965 Art. 973 Pkt. 50, 51.

§ 279.

Beim Durchmarsch von Truppen und einzelnen Militair-Abtheilungen, denselben und dem sie geleitenden Kreiscommissaire alle erbetene Hülfe und Erleichterung angedeihen

zu lassen und ihnen, falls sie ohne Störung der Ruhe und Ordnung den District passiren, das erbetene Zeugniß zu ertheilen.

Ibid. Pkt. 50.

§ 280.

Beim Transporte von Arrestanten und Verbrechern durch den District haben die Hakenrichter darauf zu sehen, daß sie stets gehörig escortirt und nirgends aufgehalten werden, auch weder sie noch die Wache unterwegs geistige Getränke erhalten, noch ihnen Gemeinschaft mit anderen Leuten gestattet werde.

Anmerkung. Beim Transport von Arrestanten mit Bauerwache ist darauf zu sehen, daß nach Vorschrift des Publicats vom 3. Februar 1858 Gouvernements-Zeitung Nr. 5 jederzeit einem Arrestanten 2 Begleiter, zweien Arrestanten 3 Begleiter u. s. w. nach Verhältniß mitgegeben werden.

Sw. Bd. II Thl. I Art. 2667.

§ 281.

Fallen während der Einquartierung oder des Durchmarsches von Truppen Unordnungen und Excesse vor, so hat der Hakenrichter sofort darüber dem Gouvernements-Chef zu berichten und in Gegenwart eines dazu von dem nächsten Militairbefehlshaber zu erbittenden Deputirten von Seiten des Militairs an Ort und Stelle eine genaue Untersuchung darüber anzustellen und das von ihm und dem Militairdeputirten unterzeichnete Protocoll mittelst Berichts der Gouvernements-Regierung einzusenden.

Sw. Bd. XV Buch II Art. 83.

§ 282.

Beurlaubte Militairunterbeamte soll der Hakenrichter beaufsichtigen, zu welchem Behufe er die im § 42 vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen hat. Hinsichtlich der auf bestimmte Zeit Beurlaubten muß er darauf achten, daß dieselben rechtzeitig vor Ablauf des Urlaubstermines in ihre Regimenter oder Commanden zurückkehren; falls sie solches ohne gesetzliche Hinderungsgründe unterlassen, hat er sie durch Vermittelung der örtlichen Kreiscommanden in den Dienst abzufertigen, über etwaige gesetzliche Hinderungsgründe aber dem Gouvernements-Chef zu berichten.

Prov. Cod. Bd. I Art. 973 Pct. 53. Sw. Bd. II Thl. I Art. 2700.

§ 283.

Ueber alle in seinem Districte sich aufhaltende auf unbestimmte Zeit und zeitweilig beurlaubte Militairunterbeamte hat der Hakenrichter ein alphabetisches Namens-Verzeichniß nach der beigefügten Form (lit. C.) zu führen.

Anmerkung. Ueber die auf kurze Zeit und zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten, sowie über die wegen Untauglichkeit verabschiedeten Untermilitairs sind vom Hakenrichter besondere Verzeichnisse (vide § 42 der Instruction) zu führen.

Art. 88 und 89 der Allerhöchst am 28. September 1864 bestätigten Regeln über die beurlaubten und verabschiedeten Untermilitairs.

§ 284.

Demgemäß hat der Hakenrichter, nachdem sich die auf unbestimmte Zeit und zeitweilig beurlaubten Untermilitairs bei ihm gemeldet haben, deren Namen und die betreffenden Notizen nach der Form (lit. C.) in das Verzeichniß einzutragen, auf den Urlaubsbilleten eine Notiz darüber zu machen, wann die Untermilitairs sich gemeldet haben und unter welcher Nummer ihre Billete ins Verzeichniß eingetragen worden, darauf aber die Untermilitairs, unter Aushändigung dieser Billete in die von ihnen gewählten Wohnorte zu entlassen, wobei denselben noch einzuschärfen ist, daß sie ihr

Domicil ohne des Hakenrichters Genehmigung nicht zu verändern und ihre Billete, welche ihnen zur Legitimation dienen, sorgfältig zu verwahren haben.

Art. 91 und 92 ibid.

§ 285.

Ohne die auf dem Urlaubsbillete nach § 284 vom Hakenrichter zu machende Bemerkung über die Meldung beim Hakenrichter und die Eintragung des Billets in das Namens-Verzeichniß ist ein zeitweilig oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Untermilitair nirgends längere Zeit zu dulden, sondern sofort der Ortspolizei vorzustellen. Wenn es sich herausstellt, daß ein beurlaubter Untermilitair sich 14 Tage lang oder länger ohne Billet, oder mit einem Billete, welches nicht bei der betreffenden Polizei-Autorität eingeschrieben worden, irgendwo aufgehalten hat, so sind diejenigen Personen, welche ihm den Aufenthalt gestattet haben, vom Hakenrichter in allgemeiner Grundlage wegen Hehlung zur Verantwortung zu ziehen; und hat der Hakenrichter außerdem über das Verschulden des Untermilitairs dem Gouvernements-Militairchef Mittheilung zu machen.

Art. 94 und 95 ibid.

§ 286.

Auf geringe Distanzen und auf weniger als 14 Tage können temporair und auf unbestimmte Zeit beurlaubte Untermilitairs sich auch ohne Einholung der Genehmigung des Hakenrichters distr. entfernen, auf eine Zeit von 14 Tagen bis zu 11 Monaten dagegen dürfen dieselben sich von ihrem beständigen Domicil nach einem andern Orte des Reichs hin nur mit Genehmigung des Hakenrichters desjenigen Districts entfernen, in dessen Verzeichnisse sie eingetragen.

Anmerkung. Ein Untermilitair, der sein Domicil zeitweilig verändern will, hat mündlich beim Hakenrichter darum nachzusuchen und genau anzugeben, an welchen Ort er sich begeben und wie lange er abwesend sein will; dabei ist es verboten die Entfernung nach verschiedenen Städten oder Gouvernements gleichzeitig zu erlauben.

Art. 96 ibid.

§ 287.

Bei der Genehmigung einer zeitweiligen Entfernung hat der Hakenrichter den Untermilitairs zu ihrer Legitimation Bescheinigungen auf simplem Papier nach der beigefügten Form (lit. W.) zu ertheilen, die Urlaubsbillete aber abzunehmen und bei sich zu asserviren. Ueber die derartig temporair zur Entfernung aus ihrem beständigen Domicil von ihm verpaßten beurlaubten Untermilitairs hat der Hakenrichter ein besonderes Register nach der beigefügten Form (lit. X.) zu führen. Desgleichen hat der Hakenrichter desjenigen Districts, in welchem sich beurlaubte Untermilitairs aufhalten, die sich zeitweilig von ihrem beständigen Domicil entfernt, über letztere ein besonderes Register nach der beigefügten Form (lit. Y) zu führen.

Art. 97 und 98 ibid.

§ 288.

Der Hakenrichter, in dessen Districte sich zeitweilig von ihrem beständigen Domicile abwesende beurlaubte Untermilitairs aufhalten, ist befugt, denselben die Frist des Aufenthalts zu verlängern, sowie auch die Uebersiedelung nach einem andern Orte zu gestatten, muß jedoch hierüber denjenigen Polizeiautoritäten Mittheilung machen, in deren Verzeichnissen sie als beständig domicilirend verschrieben stehen.

Art. 99 ibid.

§ 289.

Wenn ein beurlaubter Untermilitair länger als 11 Monate von seinem Domicil abwesend verbleiben will, so hat der Hakenrichter auf die mündliche Bitte desselben ihn vollständig in sein neues Domicil überzuführen und diejenige Polizeiautorität, in deren Verzeichnisse er bisher als beständig verschrieben stand, hiervon zu benachrichtigen, behufs weiterer Anordnung § 290.

Ibid. Art. 100.

§ 290.

Den in seinem Districte beständig domicilirenden zeitweilig und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs kann der Hakenrichter von sich aus auf deren mündliches Ansuchen, ohne an einen Termin gebunden zu sein, die Uebersiedelung in andere Districte, Kreise und Gouvernements zum beständigen Aufenthalte daselbst gestatten, und hat er dabei Folgendes zu beobachten: 1) das Billet des Uebersiedelnden, versehen mit einer darauf zu machenden bezüglichen Aufschrift, per Post der betreffenden Polizeiautorität zu übersenden; 2) dem Uebersiedelnden einen Passirschein nach der beigefügten Form (lit. Z.) zu ertheilen, mit welchem derselbe sich bei der Polizeiautorität des Ortes, wohin er übersiedeln will, zu melden hat; 3) den Uebersiedelnden aus seinem Verzeichnisse auszuschließen und den Gouvernements-Militairchef hiervon zu benachrichtigen. Die Polizeiautorität des von dem beurlaubten Untermilitair erwählten neuen Domicils hat, nachdem derselbe sich gemeldet, den Passirschein dem Gouvernements-Militairchef seines Gouvernements zuzusenden.

Ibid. Art. 101 und 102.

§ 291.

Außer der in den vorhergehenden §§ dargelegten Verpflichtung, die zeitweilig und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs hinsichtlich ihres Aufenthalts zu beaufsichtigen, liegt den Hakenrichtern noch ob, den Abgang derselben a) durch Eintritt in den activen Dienst; b) durch eigenmächtige Entfernung vom Domicil; c) durch Verabschiedung oder endlich d) durch den Tod, im Auge zu haben und darüber in ihren alphabetischen Namensverzeichnissen rechtzeitig das Bezügliche zu bemerken, dem Gouvernements-Militairchef aber monatlich eine namentliche Liste derjenigen beurlaubten Untermilitairs zuzufertigen, welche entweder nach anderen Orten übergesiedelt sind, oder sich eigenmächtig entfernt haben, oder verschollen, oder endlich mit Tode abgegangen sind.

Anmerkung. Diese Liste ist nach der Form der alphabetischen Verzeichnisse anzufertigen.

Ibid. Art. 103 und 104.

§ 292.

Im Falle des Todes eines beurlaubten oder verabschiedeten Untermilitairs hat der Hakenrichter dessen Legitimationen zugleich mit dessen Ehrenzeichen dem Gouvernements-Militairchef zuzustellen.

Anmerkung. Wenn sich die Ehrenzeichen nicht vorfinden, so ist keine weitere Nachforschung desfalls anzustellen.

Ibid. Art. 105.

§ 293.

Wenn sich ein beurlaubter Untermilitair von seinem Domicil entfernt hat, ohne anzugeben wohin und nach Verlauf von 14 Tagen nicht zurückgekehrt ist, so hat die Ortspolizei dem Hakenrichter davon Anzeige zu machen und den Beurlaubten, falls er sich später wieder einfinden sollte, dem Hakenrichter vorzustellen. Wenn darauf der Verschollene binnen Monatsfrist nicht zurückgekehrt oder ergriffen wird, so hat der

Hakenrichter der Gouvernements-Regierung behufs der Erlassung einer Publication durch die Gouvernements-Zeitung zu seiner Ermittelung zu berichten und wenn binnen 6 Monaten von der Publication an gerechnet keine Nachricht über den Verschollenen eingeht, denselben aus seinen Listen als verschollen auszuschließen und den Gouvernements-Militairchef davon zu benachrichtigen.

Ibid. Art. 106 und 107.

§ 294.

Zum Eintritte in die Ehe bedürfen die beurlaubten Untermilitairs keiner Einwilligung der Obrigkeit, sondern ist hierüber, sowie über die Geburt und den Tod ihrer Kinder, desgleichen über den Tod der Beurlaubten selbst und ihrer Weiber von dem betreffenden Geistlichen auf den Urlaubsbilleten eine bezügliche Aufschrift unter Beidrückung des Kirchensiegels zu machen.

Ibid. Art. 108.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Kirchspielspolizeigerichte und dessen Wirksamkeit.

§ 295.

Das Kirchspielspolizeigericht besteht aus dem Hakenrichter distr. als Vorsitzer und zweien Assessoren, die zu dem betreffenden Kirchspiele gehören und auf dem Kirchenconvente auf 3 Jahre gewählt worden. Zu Assessoren können auch die Kirchenvorsteher gewählt werden. Bei der Wahl können kleine Kirchspiele sich an andere ihnen benachbarte anschließen.

Ehstl. Bauer-Verordnung Art. 694.

§ 296.

Das Kirchspielspolizeigericht übt seine Amtswirksamkeit 1) bei den Rekrutenaushebungen; 2) bei der Entfernung lasterhafter Bauergemeindeglieder zufolge Gemeindebeschlusses; 3) bei Klagen über die Guts- und Gemeindepolizeien, sowie über den Gutsherrn wegen überschrittener Hauszucht.

Ehstl. Bauer-Verordnung Art. 695, 699, 700, 702, 703.

A. Ueber die Amtsthätigkeit des Kirchspielspolizeigerichts bei den auf Allerhöchsten Befehl angeordneten Rekrutenaushebungen.

§ 297.

Nach der Publication des Allerhöchsten Manifestes über die Rekrutirung liegt dem Kirchspielspolizeigerichte die Verpflichtung ob, das Loosen auf den einzelnen Gütern zu veranstalten. Um dieses Geschäft zu erleichtern, ist es dem Hakenrichter gestattet, sich mit den Assessoren dergestalt zu theilen, daß jeder von ihnen allein eine gewisse Anzahl Güter befährt und auf denselben das Loosen bewerkstelligt, wobei das jedesmal von der Gouvernements-Regierung zu erlassende Publicat zur Richtschnur zu dienen hat.

Bauer-Verordnung Art. 703 und Rekruten-Reglement Art. 1037.

§ 298.

Die Termine zum Loosen werden vom Kirchspielspolizeigerichte bestimmt.

Rekruten-Reglement Art. 1020 b.

§ 299.

Vorgängig der Loosung hat auf jedem Gute, dessen Gemeinde Rekruten zu stellen hat, der Gemeindeälteste in Gemeinschaft mit seinem Gehülfen und den Gemeindevorstehern und unter Aufsicht der Gutspolizei in Grundlage der Revisions- und Umschreibungslisten ein genaues Verzeichniß aller, zur Gemeinde gehörigen im rekrutenfähigen Alter stehenden Individuen anzufertigen. In diesem Verzeichnisse, welches Aufrufs-Liste genannt wird, ist die Revisions-Nummer, der Vor-, Zu- und Vatersname jedes einzelnen dieser Individuen und sein Revisions- sowie sein derzeitiges Alter anzugeben. Diejenigen dieser Gemeindeglieder, welche aus irgend einem gesetzlichen Grunde der Rekrutirung nicht unterliegen (vergl. Art. 1028, 1030 und folg. des Rekruten-Reglements), werden ins Verzeichniß in einer besondern Abtheilung eingetragen unter Angabe der Gründe ihrer Exemtion.

Rekruten-Reglement Art. 1033 und 1034.

§ 300.

Die derartig angefertigte Aufrufs-Liste wird in solcher Weise und an solchem Orte ausgehängt, daß ein Jeder sie durchlesen und sich von ihrer Richtigkeit überzeugen kann. Unzufriedene sind berechtigt ihre Klagen und Erklärungen der Obrigkeit vorzustellen. Die Liste verbleibt in dieser Weise wenigstens 10 Tage, unter denen mindestens zwei Feiertage sein müssen, ausgestellt oder ausgehängt und wird dieser Termin rechtzeitig allen bekannt gemacht.

Ibid. Art. 1035.

§ 301.

Außerdem wird diese Liste noch vor der Loosung in einer allgemeinen Versammlung des Rekruten-Cantons verlesen und beprüft. Diese Versammlung findet in Gegenwart der Gemeindeältesten, der Gemeindevorsteher und des Repräsentanten der Gutspolizei unter der persönlichen Leitung des zur Veranstaltung der Loosung abgeordneten Gliedes des Kirchspielspolizeigerichts statt, und ist es allen zum Canton gehörigen Personen gestattet, an dieser Versammlung Theil zu nehmen. Für den Fall, daß das Local zu klein ist, steht dieses Recht vorzugsweise denen zu, welche in die Aufrufs-Liste aufgenommen worden sind und deren Bevollmächtigten, hiernach aber ihren Eltern, Erziehern und Curatoren.

Ibid. Art. 1036 und 1037.

§ 302.

In dieser Versammlung wird die Aufrufsliste laut vorgelesen und ist es jedem gestattet seine Einwendungen, Klagen und Erklärungen vorzubringen. Die anwesende Canton-Obrigkeit beprüft dieselben, macht in der Liste diejenigen Abänderungen, welche sie für nothwendig erachtet und entscheidet, wer an der Loosung Theil zu nehmen hat und wer nicht. Ueber die unberücksichtigt gelassenen Prätensionen ist in der Liste das Bezügliche zu bemerken. Hierauf wird die Liste von den Canton-Oberen unterschrieben und sodann entweder an demselben oder an einem andern Tage zum Loosen in genauer Grundlage der hierüber im Rekruten-Reglement Art. 1039 und folg. enthaltenen Regeln geschritten.

Ibid. Art. 1038.

§ 303.

Denjenigen, welche mit den im Canton erfolgten Entscheidungen wegen Designirung zu Rekruten und Substituten unzufrieden sind, steht es frei, binnen 8 Tagen a dato der Ziehung des Looses beim Kirchspielspolizeigerichte und während der für den Rekrutenempfang durchs Manifest bestimmten Zeit bei der resp. Rekruten-Session Klage zu führen.

Rekruten-Reglement Art. 1049 und 1097 Pct. 6.

§ 304.

Finden sich in einer Gemeinde keine taugliche Rekruten-Subjecte, so hat der Hakenrichter in Person mit Hinzuziehung des Kreisarztes auf dem betreffenden Gute eine genaue Untersuchung darüber anzustellen und nachzuforschen, ob nicht etwa widergesetzlicherweise Leute vom Loosen eximirt worden sind.

Anmerkung. Die Progongelder für den Kreisarzt sind von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

§ 305.

Ueber diese Untersuchung ist ein förmliches Protocoll aufzunehmen und sind in demselben alle dem Alter nach zur Abgabe fähige Gemeindeglieder nach Anleitung der Revisions- und Umschreibungslisten namentlich zu verzeichnen und ist bei jedem das Hinderniß, das seiner Abgabe entgegensteht, zu bemerken. Diese Bemerkung wird eigenhändig vom Kreisarzte niedergeschrieben, wenn ein Grund der Untauglichkeit vorhanden ist, welcher ärztlicher Beprüfung unterliegt, in jedem anderen Falle aber eigenhändig vom Hakenrichter.

§ 306.

Das Protocoll wird darauf vom Hakenrichter und vom Kreisarzte unterzeichnet und der Gouvernements-Regierung vorgestellt, welche nach Beprüfung der Angelegenheit, mit Genehmigung des Gouverneuren die Anordnung trifft, daß von der betreffenden Gemeinde statt eines Rekruten in natura die von der höheren Obrigkeit bestimmte Geldzahlung (vergl. Pct. 1 der Beilage zum Art. 1010 des Rekruten-Reglements) an die Kronscasse geleistet wird.

Pct. 6 der Beilage zum Art. 1010 des Rekruten-Reglements.

B. Wegen Entfernung des einer Gemeinde zur Last fallenden Gemeindegliedes von schlechtem Wandel aus deren Mitte.

§ 307.

Jede Bauergemeinde hat das Recht, falls ein Gemeindeglied durch schlechten Lebenswandel ihr zur Last fällt, wegen der Entfernung eines solchen Gliedes aus ihrer Mitte und Uebergabe desselben zur Disposition der Staatsregierung beim Kirchspielspolizeigerichte Vorstellung zu machen. Dieses Recht der Bauergemeinden erstreckt sich auf Personen beiderlei Geschlechts; nur können auf Gemeindebeschluß nicht entfernt werden: Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, desgleichen solche, die schwächlich, gebrechlich und mit einer der in den Art. 108 und 252 des Ustavs über die Verschickten Sw. Bd. XIV benannten Krankheiten behaftet sind und endlich Militairunterbeamte, die wegen Unfähigkeit aus dem Dienste entlassen worden. Ergeben solche Militairunterbeamte sich einem lasterhaften Lebenswandel, so haben die Gemeinden das Recht darum anzusuchen, daß dieselben in allgemeiner Grundlage dem Gericht übergeben werden.

Bauer-Verordnung Art. 316 Senats-Ukas vom 5. Juli 1865.

§ 308.

Hat die Gemeinde in Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden Paragraphen die Vorstellung wegen Entfernung eines Mitgliedes gemacht, so vereinigt das Kirchspielspolizeigericht durch die Gutspolizei sämmtliche stimmfähige Glieder der betreffenden Bauergemeinde, nach Anleitung und mit Vergleichung der Revisionsliste, zu einer Gemeindeversammlung und legt ihnen dort die Frage vor: ob sie wirklich den Wunsch hegen, und aus eigenem Antriebe den Beschluß gefaßt haben, das angeschuldigte Gemeindeglied aus ihrer Mitte zu entfernen.

Bauer-Verordnung Art. 317.

§ 309.

Wenn bei dieser Umfrage mehr als ein Drittel der Stimmen wider die Entfernung eines Gemeindegliedes sind, so hat das Kirchspielspolizeigericht die weitere Untersuchung sogleich einzustellen. Sind jedoch nicht mehr als ein Drittel wider die Verschickung, so hat das Gericht an Ort und Stelle zu untersuchen und durch eingegangenes schriftliches Zeugniß der Gutsverwaltung, wie durch Befragung des Angeklagten und der wider ihn aufgestellten Zeugen in Gewißheit zu setzen, ob und wie weit die wider den Angeschuldigten vorgebrachten Klagen und Anschuldigungen in der Wahrheit begründet und ob und mit welchem Erfolge Besserungsversuche mit ihm angestellt sind. Das Polizeigericht ist befugt, erforderlichenfalls das competente Kirchspielsgericht um Vereidigung der zu vernehmenden Zeugen zu requiriren und hat dasselbe ein Zeugniß über das Alter, die letzte Communion, die Religionskenntnisse und den Lebenswandel des zu entfernenden Gemeindegliedes vom Ortsprediger einzuziehen.

Bauer-Verordnung Art. 318, 702.

§ 310.

Das Kirchspielspolizeigericht ordnet eine ärztliche Besichtigung des von der Gemeinde Verurtheilten durch den Kreis- oder Kirchspielsarzt an, und fordert das Zeugniß des Arztes darüber ein, ob der Verurtheilte von gesunder oder schwächlicher und gebrechlicher Leibesbeschaffenheit und mit einer der in den Art. 108 und 252 des Ustavs über die Verschickten Sw. Bd. XIV bezeichneten Krankheiten behaftet ist.

Senats-Ukas vom 18. December 1808. Vergl. Senats-Ukas vom 5. Juli 1865.

§ 311.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll anzufertigen und dasselbe von sämmtlichen Gliedern des Kirchspielspolizeigerichts zu unterzeichnen. In dem Protocoll ist anzugeben, aus wieviel stimmfähigen Mitgliedern die betreffende Gemeinde besteht; es sind in demselben die abstimmenden Glieder namentlich zu bezeichnen, mit Anführung der Gründe, welche die Fehlenden am Erscheinen verhindert haben; endlich sind die Motive der von der Meinung der Majorität Abweichenden zu verschreiben. Das Protocoll sendet das Kirchspielspolizeigericht mit seinem eigenen Gutachten und den obenerwähnten Zeugnissen der Gutsverwaltung, des Predigers und des Arztes der Gouvernements-Regierung zur weiteren Verfügung ein, und stellt bis auf weitere Entscheidung den zur Entfernung aus der Gemeinde Verurtheilten unter sorgfältige polizeiliche Aufsicht.

Bauer-Verordnung Art. 319, 702.

C. Bei Klagen über die Guts- und Gemeindepolizei und wegen überschrittener Hauszucht.

§ 312.

Das Kirchspielspolizeigericht nimmt an und untersucht Klagen über die Gutspolizei und in den unten angegebenen Fällen über die Gutspolizei, desgleichen Klagen über den Gutsherrn als Dienstherrn, wenn derselbe nach der Ansicht des Beschwerdeführers das Maß der Hauszucht überschritten hat. Jedoch müssen diese Klagen innerhalb einer 14tägigen Frist nach erfolgter Entscheidung oder nach dem Verfahren dieser Polizeiinstanzen oder nach stattgehabter Ueberschreitung der dem Gutsherrn anvertrauten Gewalt angebracht werden.

Bauer-Verordnung Art. 695.

§ 313.

Diese Klagen werden beim Hakenrichter als Vorsitzer des Kirchspielspolizeigerichts angebracht, und von demselben mit Zuziehung der beiden Assessoren und erforderlichen-

falls, an Ort und Stelle verhandelt. Das Gericht nimmt Klage und Erklärung, so wie die Schlußanträge des Klägers und Beklagten zu Protocoll, untersucht die Sache und eröffnet die Entscheidung beiden Theilen mündlich oder auch schriftlich auf ihren Wunsch. Wenn bei Eröffnung der Entscheidung weder der Kläger noch der Beklagte die Absicht anzeigen, Beschwerde beim Gouverneur zu führen, so bringt der Hakenrichter die gefällte Entscheidung zur Vollstreckung.

Bauer-Verordnung Art. 694, 696.

§ 314.

Die Gutspolizei kann sich beim Kirchspielspolizeigerichte auf eine wider sie erhobene Klage persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, mündlich oder schriftlich erklären.

Ibid. Art. 687.

§ 315.

Wird gegen die Gutspolizei wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse geklagt und die Klage erwiesen, so verurtheilt das Kirchspielspolizeigericht die Gutspolizei nach Maßgabe ihrer bewiesenen Schuld, außer dem dem Kläger etwa gebührenden Sühnegelde oder sonstigen Schadenersatze zu einer Geldbuße von 1 bis 15 Rbl. zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört. Im Falle wiederholter Ueberschreitung der der Gutspolizei zustehenden Gewalt, in Ansehung eines und desselben Klägers, verurtheilt das Gericht die Gutspolizei zu einer Geldpön bis 25 Rbl. S.

Ibid. Art. 697.

§ 316.

Bei Klagen wider den Gutsherrn wegen überschrittener Hauszucht gelten ebenfalls die im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Regeln.

Bauer-Verordnung Art. 464.

§ 317.

In denjenigen Fällen, welche die Competenz des Kirchspielspolizeigerichts übersteigen, entscheidet es nicht selbst über die Schuldigen, sondern berichtet unter Vorstellung des Protocolls dem Gouverneur und erwartet dessen weitern Befehl.

Ibid. Art. 698.

§ 318.

Beschwerden wider die Gemeindepolizei wegen Verweigerung oder nicht gehöriger Ausstellung von Kündigungs-, Aufnahme- und Entlassungsscheinen werden beim Kirchspielspolizeigerichte angebracht. Dasselbe hat eine solche Beschwerde sofort zu untersuchen und dergestalt zu entscheiden, daß es entweder den Kläger mit seiner ungegründeten Beschwerde ab und zur Ruhe verweist oder den von der Gemeindepolizei widerrechtlich verweigerten Schein ausfertigt oder an Stelle eines von derselben ungehörig ausgestellten z. B. wenn wider den Willen eines Kündigenden dessen Vater, Mutter oder andere Verwandten, minderjährige Kinder ausgenommen, mit auf den Kündigungsschein gesetzt werden von sich aus dem Kläger den verlangten Schein ertheilt, welcher vom Hakenrichter im Namen des Kirchspielspolizeigerichts zu unterzeichnen ist.

§ 13 der Allerhöchst am 9 Juli 1863 bestätigten Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauer-Gemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden Art. 339 der Bauer-Verordnung 1856.

Anmerkung. Klagen über unrechtfertige Verweigerung oder Verzögerung bei Ausstellung von Gemeindepässen und Aufenthaltsscheinen, sowie über unrichtige Ausfertigung derselben unterliegen der Entscheidung des Kirchspielsrichters.

§ 6 der am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln ꝛc.

§ 319.

Wird eine Klage über Gemeindebeamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben, so ist das Kirchspielspolizeigericht verpflichtet, eine genaue Untersuchung anzustellen, unabhängig davon, ob die Angeschuldigten von der Gutspolizei suspendirt worden oder nicht. Rechtfertigen sich die Angeschuldigten, so setzt das Kirchspielspolizeigericht die Suspendirten wieder in ihr früheres Amt ein.

Ibid. Art. 700.

§ 320.

Wenn die beamteten Personen sich als wirklich schuldig erweisen, so verurtheilt sie das Kirchspielspolizeigericht entweder:

1) zu einem Verweise; oder
2) zu einem Arreste von 1 bis 7 Tagen; oder
3) zu einer Geldstrafe bis 12 Rbl. Slb. (die Strafe wird vom Hakenrichter vollstreckt); oder endlich
4) es stellt dieselben dem Kreisgerichte zur Entsetzung vom Amte vor.

Bauer-Verordnung Art. 701. Allerhöchst am 12. Februar 1863 bestätigter Beschluß des Ostsee-Comités.

§ 321.

Wenn die Schuldigen nach dem Sachbestande dem Criminalgerichte unterliegen, so stellt das Kirchspielspolizeigericht den ferneren Verfolg der Untersuchung dem Hakenrichter anheim, welcher gleichzeitig dieses zur Kenntniß der Gouvernements-Regierung bringt.

Ibid. Art. 701.

§ 322.

Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der Gemeindepolizei gelangen durch die Gutspolizei an das Kirchspielspolizeigericht.

Ibid. Art 659 und Anmerkung zu Art. 686.

§ 323.

Klagen wegen überschrittener Hauszucht über die Stationsverwaltungen, welcher gegen ihre Dienstboten dieselbe Strafgewalt zusteht, wie den Gutsherren, werden ebenfalls beim Kirchspielspolizeigerichte angebracht und von denselben entschieden.

Reg.-Verf. vom 27. April 1845.

§ 324.

Das Kirchspielspolizeigericht ist dem Gouverneur untergeordnet; es empfängt von demselben Befehle und berichtet ihm über deren Erfüllung. Klagen über das Kirchspielspolizeigericht werden beim Gouverneur angebracht, sie können jedoch nur in einer 6wöchentlichen Frist nach erfolgter Entscheidung, die zur Klage Anlaß gab, angebracht werden.

Bauer-Verordnung Art. 704.

Alphabetisches Register

zur

Instruction für die Bakenrichter des Ehstländischen Gouvernements.

A.

Absterben nicht zum District gehöriger Personen § 164.
Absterben von Personen, welche Pensionen genossen oder mit Arrenden begnadigt gewesen § 165.
Aerztliche Praxis § 71.
Alimentations- und Transportkosten § 209. 237.
Amtsantritt des Bakenrichters § 2. 3. 9. 10.
Amtseid desselben § 2. 5. 7.
Amtsentsetzung § 59.
Amtsgewalt des Bakenrichters § 13—32.
Amtsvergehen § 59.
Archiv § 9. 10. 39.
Arrestantentransport § 209. 280.
Auctionen § 249. 250.
Aufsicht, polizeiliche § 185. 209.
Ausländer § 21. 22. 156.
Ausmittelung von Personen und Vermögen § 54. 172. 213 sq.

B.

Bedrückungen der Bauern § 173.
Beerdigung von Leichen § 69.
Berichte des Bakenrichters § 43. 44. 49. 54. 88. 105. 252. 253. 311.
Bescheinigung zum Zweck ungehinderter Abreise § 163.
Beschwerden über den Bakenrichter § 60—62.
Beschwerden über das Kirchspielspolizeigericht § 324.
Besitzstreitigkeiten § 252 sq.
Betrug § 226.
Bettler § 156. 181.
Brandschäden § 232.
Brücken § 136 sq.
Brüdergemeinde, evangelische § 66.
Brunnen § 151.
Bücher, verbotene § 86.
Bücher, welche der Bakenrichter zu führen hat § 42.
Bürger § 20.

C.

Canzellei des Bakenrichters § 36.
Canzelleiausgaben desselben § 11.
Censur § 86.
Citation § 240.
Civilrechtssachen § 238 sq.
Communicationswege § 144.
Concurssachen § 247.
Contrebande § 101. 102. 175. 198. 208.
Correspondenz des Bakenrichters § 49 sq.
Criminalsachen § 186 sq.

D.

Delegirte § 47.
Deserteure § 161. 172.
Diebe § 13. 176.
Diebstahl § 216—218. 226 sq.
Dienst des Bakenrichters § 1—12.
Drohungen und Drohbriefe § 183. 197.
Duelle § 185.

E.

Edelleute § 20.
Ehrenbürger § 20.
Einquartierung § 277. 281.
Eisgang § 150.
Empörung § 198.
Entfernung eines Gemeindegliedes § 307 sq.
Entlassung des Bakenrichters § 4—6. 10.
Epidemien § 73.
Erfüllung gerichtlicher Erkenntnisse § 235. 251.
Erfüllung von Aufträgen und Requisitionen § 55. 234.
Ernten § 88.
Etappenwache § 209. 230.
Exemte von der Leibesstrafe § 20. 22.

F.

Fabriken § 97.
Fahrzeuge, See- und Fluß- § 106.
Feuer, falsches am Seestrande § 103.
Feuer in Wäldern ꝛc. § 76.
Feuersbrünste § 77.
Feuersgefahr § 79.
Flachs, Weichen desselben § 80.
Floß- und Holzbillete § 40. 41.
Fremde im District § 156. 160.

G.

Gasthäuser § 68.
Geistliche § 20.
Geldbeitreibungen § 248.
Gemeindebeschluß wegen Entfernung eines Gemeindegliedes § 307 sq.
Gemeindepolizei § 32. 51. 63. 76. 79. 150. 160. 162. 166. 208. 211.
Gerichtshegung des Bakenrichters § 33 sq.
Gerichtstage § 17.
Geschäftsgang desselben § 38 sq.
Gesundheitszustand, allgemeiner § 72.
Getränkesteuer § 107 sq.
Gewaltklagen § 252—254.

Gouvernements-Zeitung § 55.
Gräben § 151.
Grenzen der hakenrichterlichen Gewalt § 13 sq.
Gutspolizei § 21. 32. 44. 45. 51. 63. 76. 141. 142. 160. 162. 164. 166. 208. 312. sq.
Gutsverwaltungen § 21. 150.

H.

Handel, überhaupt § 98.
Handel mit Branntwein ꝛc. § 112 sq.
Haussuchungen § 176. 216. 217.
Havarie § 104. 105.
Hebammen § 220.
Hebräer § 157—159.
Hehlung, Hehler § 161. 226.
Holzdefraudation § 231.

J.

Jagd § 83.
Injurien § 197. 226.
Jurisdictionsbezirk des Hakenrichters § 13 sq.

K.

Kaufleute § 20.
Kindestödtung § 220 sq.
Kirchen- und Kirchspielswege § 152.
Kirchhöfe § 69.
Kirchspielspolizeigericht § 295 sq.
Klagen über Guts- und Gemeindepolizeien § 312 sq.
Kornanleihen § 90.
Krankheit des Hakenrichters § 48.
Krankheiten, ansteckende § 43. 73. 115.
Kreiscommissaire § 169. 170. 178. 279.
Kronsabgaben, deren Beitreibung § 248.
Krons-Proviantmagazine § 96.
Krüge § 88.

L.

Landespolizei § 1. 14. 32.
Landmärkte § 99.
Läuflinge § 13. 32. 156. 172. 176. 226.
Legitimationen § 156. 160. 161. 162. 164.
Leibesstrafe § 20. 22. 23.
Leichen, gefundene § 70. 211. 224.
Leichenkammern § 69.
Leute, freie § 21.
Lieferung an die Krone § 271 sq.
Löschanstalten § 79.

M.

Maße und Gewichte § 179.
Militairexecution § 31. 153. 248.
Militairdeserteure § 32. 156. 161. 172.
Militairunterbeamte § 23—28. 276 sq.
Mißhandlung § 219.
Missiv § 39.
Mord § 198. 211 sq.
Münzfälschung § 178.
Muttermörder § 236.

N.

Nachforschung nach Personen und Vermögen § 54. 172. 213 sq.
Nachlaßsachen § 246. 247.
Naturerscheinungen § 87.
Nordische Post § 55.
Nothzucht § 197. 219.

O.

Obduction, legale § 206. 211. 232.
Offiziere, beurlaubte § 166.
Orden und Ehrenzeichen § 292.
Ordre, offene § 230.
Ordnung, allgemeine § 63 sq.

P.

Pasquille § 197.
Pässe, falsche § 180.
Pfähle, Werft-, Brückenbau- und Stations- § 151.
Pfändungen § 258 sq.
Pfandgeld § 260. 262.
Plünderung § 198.
Pockenimpfung § 72.
Polizeidiener § 37.
Polizeivergehen § 20. 21. 23. 226 sq.
Post-Commissaire § 323
Poststationen § 154.
Poststraßen § 144.
Privatlehrer § 84. 85.
Protocoll § 20. 22. 24. 38. 39. 46. 47. 207. 208. 228. 233. 251. 311.
Publication obrigkeitlicher Verordnungen § 16. 37. 63. 172.

R.

Rangklasse des Hakenrichters § 11.
Räuber § 13. 176.
Raubthiere § 81. 83.
Rechenschaftsablegung § 58.
Reisen Allerhöchster und Höchster Personen § 167. 168. 171.
Rekrutenaushebung § 297 sq.
Reparaturweite der Wege § 144.

S.

Sachen, gestohlene § 175. 216 sq.
Schäden, deren Ermittelung § 89. 258 sq.
Schaffot § 236. 237.
Schauspielertruppen § 82.
Schenken § 68.
Schießstellung § 168 sq.
Schleichhandel § 101. 102. 175. 208.
Schnurbücher § 40. 41.
Schreiben des Hakenrichters § 36.
Schriftwechsel § 49 sq.
Schwangerschaft, außereheliche und verheimlichte § 182. 223.
Selbstmörder § 70. 232.
Seltenheiten, naturhistorische § 87.
Sequester § 175. 241 sq.
Servituten § 255.
Seuchen § 43. 73.
Sicherheit des Districts § 172 sq.
Sicherheitsmaßregeln gegen das Entweichen Angeschuldigter § 229.
Soldatenkinder § 294.
Sonn- und Festtage § 65.
Stellvertreter des Hakenrichters § 12. 48.
Stempel an Booten ꝛc. § 106.

Stempelpapiergelder, deren Beitreibung § 275.
Steuerpflichtige aus den Städten § 156.
Strafgewalt des Hakenrichters § 20 sq. 227. 228.
Strandungen § 104. 105.
Studenten § 166.
Suspension des Hakenrichters § 59.

T.

Tabaksaccise § 100.
Taxation angerichteter Schäden § 256. 258. 259.
Telegraphenlinien § 155.
Testamente § 246.
Tischregister § 39.
Todesfälle, plötzliche, unnatürliche § 232.
Todtschlag § 198.
Torge § 271.
Truppendurchmarsch § 168. 277—279. 281.

U.

Ueberfall § 198.
Ueberschwemmungen § 13. 77. 89.
Umfrage § 308. 309.
Umschreibungslisten § 45.
Unglücksfälle § 89.
Untersuchung § 20. 24. 35. 38. 39. 43. 186 sq. 198 sq. 210. sq. 226 sq. 253—255.
Unzufriedenheit über Verfügungen des Hakenrichters § 60 sq.
Unzufriedenheit über Entscheidungen des Kirchspielspolizeigerichts § 324.
Urlaub des Hakenrichters § 12.
Urlaubsbillete § 166. 284. 285. 287. 290. 294.

V.

Vagabunden § 161.
Vatermörder § 236.
Verantwortlichkeit des Hakenrichters § 57 sq.
Verbrechen § 20. 24. 35. 174 sq. 186 sq.
Verbrechen, schwere § 198 sq. 210 sq.
Verbrechen, die nur auf Klage untersucht werden § 197. 227.
Verbrecher § 32. 172. 174. 280.
Verdächtige Personen § 174.
Verkauf von Medicamenten. § 71.
Vieh, Besichtigung desselben § 74.
Vieh, Hütung desselben § 75.
Viehseuchen § 74.
Visa reperta § 206.
Vollstreckung der hakenrichterlichen Verfügungen § 62.
Vorfälle § 43. 173.
Vorkauf § 99.
Vorrathsmagazine § 90—95.

W.

Waldbrand § 13. 77.
Wappen, falsche § 180.
Wege, Fähren § 136 sq.
Wegelagerung § 177.
Weiden des Viehs § 75.
Wilde Thiere § 81. 82.

Z.

Zäune § 151.
Zeugen § 35. 176. 233.
Zünftige § 20.
Zusammenkünfte, unerlaubte § 67.
Zusammenkünfte, verdächtige § 177.
Zwangsmittel des Hakenrichters § 32. 153.

Anhang

enthaltend verschiedene Formen zu den von den Hakenrichtern zu führenden Büchern und Verzeichnissen, sowie zu den von denselben terminmäßig einzusendenden Verschlägen.

Schema

für das Schnurbuch über beizutreibende Stempelpapiergelder.

№ der Vorschriften und Requisitionen nach der Reihenfolge.	Von wem, unter welchem Datum und welcher Nummer die Vorschrift resp. Requisition wegen Beitreibung der Stempelpapiergelder.	Vor- und Zuname, Stand und Domicil der Person, von welcher die Stempelpapiergelder beigetrieben sind	Betrag der beizutreibenden Gelder.		Wann beigetrieben und wann zur Kronscasse eingezahlt und № der Quittung der Rentei.
			Rbl.	Cop.	

Schema

für das Schnurbuch über die ausgefertigten Holz- und Flossbillete.

№№	Monat und Datum.	Einnahme.	Anzahl der Bogen.		Geld Slb.-Mze.		№№	Monat und Datum.	Ausgabe.	Anzahl der Bogen.		Geld Slb.-Mze.	
			Boots-zeug-nisse.	Floß-billete.	Rbl.	C.				Boots-zeug-nisse.	Floß-billete.	Rbl.	C.
1	Januar 2	Vom Jahre 1859 nachgeblieben fünfzig Bootszeugnisse und zwanzig Floßbillete à 15 Cop. pr. Bogen	50	20			1	April 4	An den handeltreibenden Wesenbergschen Bürger NN zum Flößen vom Gute Onorm nach Port-Kunda, verabfolgt drei Floßbillete und zwar sub No. 1. auf fünfhundert Baubalken, sub No. 2. auf dreihundert Sägeklötze, sub No. 3. auf fünfzig Cubikfaden Brennholz, hierfür an Poschline, für drei Bogen Stempelpapier, von demselben eingezahlt, fünf und vierzig Cop. welche in Einnahme sub No. 3. eingetragen sind	—	3		
		Unterschrift des Hakenrichters.							Hiezu folgende Unterschrift:				
2	März 15	Von dem Revidenten der Ehstländischen Reichsdomainen, mit einem Schreiben vom 1. d. M. sub No. auf meine Eingabe erhalten dreißig Floßbillete à 15 Cop. pr. Bogen	—	30					Drei Floßbillete hat erhalten und fünf nnd vierzig Cop. Poschline eingezahlt.				
									Handeltreibender Bürger aus Wesenberg NN				
							2	3	An die Wesenbergsche Kreisrentei eingezahlt für drei verabfolgte Floßbillete fünf und vierzig Cop., hiebei die Quittung der Rentei NN	—	—	—	45

Namentliches alphabetisches Verzeichniß

der unter der Jurisdiction des Hakenrichters stehenden, auf unbestimmte Zeit oder temporair beurlaubten Militair-Unterbeamten aus allen Armeen und Commandos überhaupt.

Anmerkung. Das alphabetische Verzeichniß muß aus zwei Theilen bestehen: der 1. Theil für die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten mit rothen Billeten und der 2. Theil für die temporair Beurlaubten mit gelben Billeten, mit einer genügenden Anzahl reiner Blätter zum Eintragen derjenigen Beurlaubten, die in der folgenden Zeit neu hinzukommen.

Stand, Vorname, Name des Vaters und Familienname.	Aus welcher Gemeinde sie in den Militairdienst getreten und wann namentlich	Aus welchem Regimente oder Commando sie auf unbestimmte Zeit oder temporair beurlaubt sind.	In welchem Jahre, Monate, Datum und unter welcher № die Billete, zum unbestimmten oder temporairen Urlaub ertheilt sind.	Wann sie sich beim Hakenrichter gemeldet haben und mit ihrem Billete nach dem Orte ihres Domicils entlassen sind.	In welcher Stadt oder unter welchem Gute sie ihren Aufenthalt genommen haben.	Bemerkung. Hier werden alle Veränderungen, die mit jedem der Militair-Unterbeamten sich ereignen können, aufgezeichnet, als: ihr Uebersiedeln in ein anderes Gouvernement oder andern Kreis, ihre Abwesenheit, Einberufung in den Dienst, Verabschiedung und Tod.
Unteroffizier Abramsohn, Jurri Ado's Sohn.	Von den Bauern des Gutes NN im Kreise, 1849 Januar d. 6.	Aus dem Leib-Garde Semenowschen Regimente auf unbestimmte Zeit beurlaubt.	1862 den 2. September Nr. 449.	d. 20. Sept. 1862 mit einem Billete Nr. 330.	Gut N im Kreise.	

Erklärung. Die Namen der Militair-Unterbeamten sind in dieses Verzeichniß nach den Anfangsbuchstaben in gesonderten Gruppen einzutragen und zwar so, daß bei jeder Gruppe auch für die Namen der in späterer Zeit eintreffenden Beurlaubten Platz gelassen wird.

Beilage lit. D ad § 44. Zu Anfang jedes Monats.

Verzeichniß

der im NN. Districte auf Urlaub sich befindenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere

pro 186 Monat.

Nummer.	Rang, Vor- und Familienname und aus welchem Regiment.	Ort des Aufenthaltes.	Seit welcher Zeit und aus welcher Ursache.	Von wem das Urlaubsbillet ertheilt, unter welchem Datum und № und auf welchen Termin.
1	Lieutenant der 25. Flott-Equipage NN	Auf dem Gute NN	Seit dem Septemb. 186 zum Besuch bei seinen Verwandten.	Urlaubsbillet vom Kronsstadtschen Kriegs-Gouverneur NN d. d. den September 186 sub No. auf Tage.

Beilage lit. E ad § 44. Zum 1. November jedes Jahres.

Verschlag, über die Ritter die im Civildienst stehen.

Verschlag

über die Ritter, die in der NN Jurisdiction dienen.

Nummer.	Bezeichnung der Ritter in ihrem gegenwärtigen Rang und ihren Aemtern.	Bezeichnung der Orden und der Zeit, da sie ihnen verliehen worden.		Angabe des Ranges und der Function der Ritter zur Zeit, da sie die Orden erhielten.	Nach Abfertigung der Nachricht sub No. im Jahre 186 haben sich mit den Rittern folgende Veränderungen ereignet.
1	Der Geheimrath Andrei Iwanowitsch Iwanow	Des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1820 8. Febr.	Im Range eines Coll.-Assessors u. in der Function eines Secretairs der Canzellei des Ministers.	Ist dann und dann gestorben. Die hinterlassenen Ordenszeicheu sind zur Abfertigung an das Capitel dann und dann dahin und dahin geschickt.
	Des Ministerii N Departem.-Director.	Des heiligen Wladimirs 3. Classe.	1825 15. Sept.	Im Range eines Hofraths und in Function eines Abtheil.-Chefs.	Aufgegeben unter der № oder: dann und dann des Dienstes mit dem und dem Range entlassen.
		Des heiligen Wladimirs 2. Classe.	1827 1. Januar	In der gegenwärtigen Function und dem Range eines wirklichen Staatsraths.	Aufgegeben unter der № oder: dann und dann in die und die Jurisdiction versetzt.
		Des heiligen Alexander-Newsky.	1830 25. Juni	In dem gegenwärtigen Range und Amte.	Aufgegeben unter der №
2	Der Hofrath Fedor Danilowitsch Wassiljew. Rath der N Gouvernements-Regierung.	Des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1821 20. Jan.	Im Range eines Titulairraths und im Amte eines Secretairs bei dem N Gouverneur.	Dann und dann aus der und der Jurisdiction hinzugekommen oder ist als verabschiedeter Beamter dann und dann in Dienst getreten.

Anmerkung. In der zweiten Columne sind die von den Rittern empfangenen Orden aufzugeben, ob sie gleich höhere Grade derselben erreicht haben, desgleichen die goldenen Säbel und Degen mit der Aufschrift: „Für Tapferkeit" wenn Jemand solche im Militair-Dienste, ehe er zum Civil übertrat, erhalten hat. In einem solchen Falle sind, sowohl wegen dieser als der übrigen Orden, die Orte der Auszeichnung anzugeben, wenn sie im Kriegs-Dienste belohnt worden, sowie in welchem Range und in welchen Regimentern sie damals gestanden haben.

Demgemäß sind auch die Verschläge über Ritter des Ordens der heiligen Anna, des weißen Adlers und des heiligen Stanislaus, sowie über die Besitzer der Ehrenzeichen für untadelichen Dienst, jeder Verschlag besonders, anzufertigen.

Beilage lit. F ad § 44. Zum 1. November jedes Jahres.

Verschlag über die Ritter, die sich außer Dienst befinden.

Verschlag

der Ritter, die nach ihrer Entlassung aus dem Militair- oder Civildienste im NN Districte wohnhaft sind.

Nummer.	Bezeichnung der Ritter in ihrem gegenwärtigen Range und ihrer Aufenthaltsorte.	Bezeichnung der Orden und der Zeit, da sie verliehen worden.		Angabe, in welchem Range und in welchen Aemtern die Ritter zu der Zeit gestanden haben, da sie die Orden erhielten.	Nachdem im Jahre 186 die Nachricht abgefertigt worden, haben sich folgende Veränderungen ereignet.
1	General-Major Iwan Ossipowitsch Ossipow.	Des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1809 7. Decbr.	Im Range eines Lieutenants des N Infanterie-Regiments für die Affaire bei dem Flecken N.	Ist dann und dann gestorben. Die hinterlassenen Ordenszeichen sind zur Abfertigung an das Ordens-Capitel dann und dann dahin und dahin geschickt worden.
	Im N Kreise auf seinem Gute N	Des heiligen Wladimirs 3. Classe.	1815 9. Februar	Im Range eines Obersten und in der Function des Commandeurs u. des Regiments für die Affaire bei N.	Angezeigt unter der №. oder nach dem und dem Gouvernement zum immerwährenden Verbleib daselbst dann und dann hinübergezogen.
		Des heiligen Wladimirs 2. Classe.	1826 22. August	In dem gegenwärtigen Range und in der Function eines Adels-Marschalls des N Gouvernements.	Angezeigt unter der №.
2	Collegien-Rath Semen Michailowitsch Michailow.	Des heiligen Wladimirs 4. Classe.	1820 6. Mai.	Im Range eines Titulairraths und in der Function eines Tischvorsitzers der Canzellei des N Ministerii.	Von neuem mit dem und dem Range dann und dann da und da in Dienst getreten.

Anmerkung 1. In der zweiten Columne sind die von den Rittern empfangenen Orden anzuzeigen, wenn sie gleich höhere Grade derselben erreicht haben, sowie die goldenen Degen und Säbel mit der Aufschrift: „Für Tapferkeit."

2. In der dritten Columne sind die Orte der Auszeichnung anzuzeigen, wenn sie zur Kriegszeit belohnt worden sind, im widrigen Falle nur der Rang und die Regimenter, wie hier des Exempels wegen angegeben worden.

3. Diesem gemäß sind die Verschläge auch über die Ritter der Orden der heiligen Anna, des weißen Adlers und des heiligen Stanislaus, sowie über die Besitzer von Ehrenschnallen für untadelichen Dienst anzufertigen und zwar ein jeder Verschlag besonders.

Beilage lit. G ad § 44. Zum 1. Februar jedes Jahres.

Namentliche Liste

der im Districte NN sich aufhaltenden Ausländer

pro 186

Zahl derselben.	Name und Unterthanenschaft derselben.	Wohnort.	Beschäftigung.

Beilage lit. H ad § 44.

Zum 1. eines jeden Monats.

Verschlag

von den Preisen von Proviant, Fourage u. s. w. im NN Distriete des Ehstländischen Gouvernements.

Monat NN 18	Preise.							
	Höchster.		Niedrigster.		Zusammengesetzter.		Mittlerer.	
	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.
Roggen-Mehl à Kuhle, 9 Pud an Gewicht								
Roggen-Mehl, ein Tschetwert von 8 Tschetwerik								
Ein Tschetwert Roggen, an Gewicht Pud U.								
Ein Tschetwert Roggen, an Gewicht Pud U.								
Fürs Vermahlen								
Gersten-Grütze, ein Tschetwert .								
Hafer, ein Tschetwert								
Heu, ein Pud								
Stroh, ein Pud								
Branntwein, ein Eimer								
Fleisch, ein Pud								
Ein leinener Tschetwerts-Sack . .								
Tagelohn eines Menschen								
Tagelohn eines Menschen nebst Pferd								
Tagelohn eines Menschen mit zwei Ochsen								

Beilage lit. I ad § 44.

Zum 1. eines jeden Monats.

Verschlag

von den Preisen für den See- und Landtransport im NN Districte des Ehstländischen Gouvernements.

Für den NN Monat 18

	Preise.							
	Höchster.		Niedrigster.		Zusammengesetzter.		Mittlerer.	
	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.

Beilage lit. K. ad § 44. Vierteljährlich; angefangen vom 1. Januar jedes Jahres.

Taxe,

nach welcher folgende Lebensmittel, als: Hafer, Heu, Stroh u. s. w. in den Krügen, an den Post- und grossen Communicationsstrassen des **NN** Districts zu verkaufen sind.

Für das Vierteljahr vom 1. October c. bis zum 1. Januar 18..

1 Tschetwerik Hafer nicht über	00	Cop.	Slb.-Mze.
1 Pud Heu nicht über	00	„	„
1 Pud Stroh nicht über	00	„	„
1 Kruschke Branntwein nicht unter	00	„	„
1 Bouteille Bier nicht über	0	„	„
1 Kruschke Bier nicht über	0	„	„
1 Pfund Brod nicht über	0	„	„

Beilage lit. L ad § 44.

Zum 1. Februar jedes Jahres.

Verschlag

über die Markt- und Handelspreise der Kartoffeln im NN Districte

pro 186

Benennung des Districts.	Benennung der Artikel.	Marktpreise.								Handelspreise.							
		Winterpreise.		Frühlings-preise.		Sommer-preise.		Herbstpreise.		Winterpreise.		Frühlings-preise.		Sommer-preise.		Herbstpreise.	
		R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.

Beilage lit. M ad § 44. Zum 1. Februar jedes Jahres.

Verschlag

über die Umsätze auf den Jahrmärkten

für das Jahr 186

Bezeichnung der Jahrmärkte, wo und wann sie abgehalten werden.	Für welche Summen Waaren angeführt waren.	Für welche Summen verkauft worden ist.

Beilage lit. N ad § 44. Zum 1. November jedes Jahres.

Verschlag

über die Zahl der Merino-Schafe im Districte NN des Ehstländischen Gouvernements

pro 186

Benennung der Besitzer der Merino-Schäfereien und der Güter, auf welchen die letztern sich befinden.	Zahl der Schafe.	Wie viel Wolle im Laufe des Jahres geschoren worden.		Mittlerer Preis der im Laufe des Jahres verkauften Wolle per Pud.	
				Silber-Münze.	
		Pud.	Pfund.	Rubel.	Cop.
Auf dem Gute NN gehörig NN.	000	00	00	00	00

Beilage lit. O ad § 44. Zum 1. Februar jedes Jahres.

Verschlag

über die im Districte NN des Ehstländischen Gouvernements stattgehabten Viehseuchen.

pro 18

Benennung der Güter und Oerter.	Anzahl des vorhanden gewesenen Viehs.	Von dieser Anzahl				Werth des gefallenen Viehs.	
		Erkrankt.	Gefallen.	Gesund geworden.	Krank geblieben.	Silber-Münze.	
						Rbl.	Cop.

Beilage lit. P ad § 44. Mit dem 1. Posttage jedes neuen Monats abzusenden.

Anzeige

des Hakenrichters NN über die Zahl der daselbst im Monat 18.. verhandelten Rechts-Sachen und verhafteten Angeschuldigten.

	Rechtssachen.		Angeschuldigte.	
	Auf Kaiserlichen oder Senats-Befehl.	Nach gewöhnlichem Lauf.	Außer Haft.	In Haft.
Von dem Monat NN 18.. verblieben:				
Sachen, die das Interesse der Krone betreffen				
Criminal-Sachen				
Untersuchungs-Sachen				
Schuldforderungs-Sachen laut Wechsel und andern Schuldschriften				
Concurs-Sachen				
Andere Streit- und Apellations-Sachen . .				
Testaments-, Erbschafts- und andere Nachlaß-Sachen				
Curatel- und Vormundschafts-Sachen . . .				
Unstreitige Sachen auf erhaltene Vorschriften, Mittheilungen und Bittschriften				
In Allem .				
In dem Monat NN 18.. kamen hinzu:				
Sachen, die das Interesse der Krone betreffen				
Criminal-Sachen				
u. s. w. siehe oben.				
In Allem .				
Unabgemacht verblieben und hinzugekommen sind zusammen:				
Im Laufe dieses Monats sind abgemacht:				
Sachen, die das Interesse der Krone betreffen				
u. s. w. siehe oben:				
In Allem .				
Für den folgenden Monat verblieben unabgemacht:				
Sachen, die das Interesse der Krone betreffen				
u. s. w. siehe oben.				
In Allem .				
Hierunter Krepost und Hypotheken-Sachen.				
Den 18				
№ Zur Beglaubigung:				

Beilage lit. Q ad § 44.

Zum 1. Februar jedes Jahres.

Verschlag

über die Anzahl Papiere bei dem Hakenrichter des NN Districts für das Jahr 18

	Unerfüllt verblieben bis zum 1. Januar 18..	Zu denen sind bis zum 1. Januar 18. zugekommen		In Allem.	Von dieser Zahl sind bis zum 1. Januar 18.. erfüllt worden.	Demnach verblieben bis zum 1. Januar 18.. unabgemacht.	Ausgehende Nummern vom 1. Januar 18.. bis zum 1. Januar 18..
		Die eine Verhandlung erfordern.	Die ad Acta oder zur Nachricht zu nehmen sind.				
Bei dem Hakenrichter des Districts NN	0	000	000	000	000	0	0000

Beilage lit. R ad § 44. Zum 1. Februar jedes Jahres.

Verschlag

über die bei dem NN Hakenrichter stattgehabten Sachverhandlungen.

pro 186

Bei welcher Behörde.	Zum Jahre 186 verblieben an unabgemachten Sachen.	Im Laufe des Jahres 186 kamen hinzu.	Im Laufe des Jahres sind abgemacht.	Zum Jahre 186 sind als unabgemacht verblieben.		
				Bei der Behörde selbst.	Bei anderen Behörden.	Im Ganzen.

Beilage S zu § 88.

Verschlag

über den Stand des Getreides und des Graswuchses im Gouvernement NN

Zusammengestellt am (Datum, Monat, Jahr).

Monat und Datum.	Angabe des Kreises und Districtes.	Winterkorn.	Sommerkorn.	Gräser.	Bemerkungen.
Anzugeben, auf welche Zeit diese Nachrichten sich beziehen.	(Der und der) Kreis und District.	Stand des Aufkommens; wenn das Korn Schaden gelitten, durch welche Ursache solches gekommen und wie groß der Schaden ist? Ob das Wetter dem Wachsthum günstig gewesen. Wie das Wachsthum war während der Perioden der Blüthe, des Ansetzens und des Reifens. Welchen Erfolg die Ernte ergeben u. s. w.	Ob die Saat mit gutem Erfolge stattgehabt, welcher Art das Aufkommen und demnächst das weitere Wachsthum gewesen u. s. w.	Der Erfolg des Wachsthums in der ganzen Zeit bis zur Ernte, wie die Ernte stattgehabt u. s. w.	In dieser Rubrik ist der Stand der Witterung anzugeben; hierher gehören die Angaben über Hagelschlag u. s. w., über das Erscheinen schädlicher Insecten, der hierdurch dem Getreide und Grase erwachsene Schaden (wenn ein solcher irgendwo bemerkt wird; endlich die zur Vertilgung solcher Insecten getroffenen Maßregeln.

Beilage lit. T. ad § 97. Zum 1. November jedes Jahres.

Verschlag

über die im NN District vorhandenen Fabriken

pro 186

Ueber die und die (gutsherrliche, kaufmännische ꝛc.) Fabrik, belegen im N Gouvernement, N Kreise dem und dem gehörig.

Benennung der Fabrikate und zu welchen Preisen.	Zahl der Webstühle.	Im Jahr verarbeitet.		Hinsichtlich der Maschinen und des Personals.
		Quantität der Erzeugnisse.	Für die Summe.	
Anmerkung. Die Form der Verschläge ändert sich nach der Art der Erzeugnisse z. B. bei Webereifabriken ist die Anzahl der Webstühle anzugeben, bei Glashütten die der Oefen u. s. w.				Auf der Fabrik sind die und die Maschinen; *) so und so viel Meister, Russen oder Ausländer; Arbeiter geringen Standes so und so viel.
		Angabe der Summen.		

*) Hier ist anzugeben, mit welcher Kraft die Maschinen wirken: mit Dampf, Wasser, Wind, Pferden u. s. w.

Besondere Nachrichten.

Hier wird angegeben: 1) Welche Materialien auf der Fabrik gebraucht, von wo sie bezogen werden und wo hauptsächlich der Absatz der Erzeugnisse der Fabrik statthat. 2) Welche Verbesserungen der Fabrik im Laufe eines Jahres getroffen und 3) Besondere Erfindungen und wann solche gemacht worden. Ebenso ist hier anzuführen, in wie vielen Gebäuden und ob in hölzernen oder steinernen die Fabrik eingerichtet ist.

Eine kurze historische Beschreibung der Anlage der Fabrik wird nur dann gemacht, wenn der Verschlag zum ersten Mal eingereicht wird.

ИЗВѢСТІЕ

крушеніи купеческ

имѣю честь представить Вашему Превосходительству.

Имя ставшаго на мель судна; какой націи; сколько имѣетъ мачтъ; какой величины по длинѣ, ширинѣ и по вмѣстительности; какой и сколько грузу, имя шкипера; сколько команды и пассажировъ.	Когда сѣло.				Откуда и куда шло; по какой причинѣ стало на мель или разбилось; на какой румбъ и въ какомъ разстояніи отъ маяка, или у какого примѣтнаго мѣста; сколько спасено грузу и команды, и кто спасалъ.
	Мѣсяцъ и число.	Въ которомъ часу.	Направленіе и сила вѣтра.	Сколько сидѣло въ грузу.	

Примѣчаніе 1. Если судно было парусное, то объяснять какого ранга, т. е. Бригъ, Шхуна, Баркъ, Галіасъ, Шлюпъ, Куфъ и т. п. а если паровое, то означать: винтовое или калесное.

2. Непремѣнно означать: сколько футъ ставшее на мель судно, сидѣло въ грузу и на какой глубинѣ стало, а также были ли судно и грузъ застрахованы и на какую сумму.

Beilage lit. V ad § 209. Anm.

Specificirte Aufgabe

der von dem
bis zum 1. 186 während des Tertials vom 1.
für Arrestanten gemachten Auslagen.

Name und Stand des Arrestanten	Wegen welchen Verbrechens und wann und wohin arrestlich abgefertigt.	Für denselben ausgelegt an:						
		Alimentationskosten à C. täglich.		Wegezehrgeldern à C. täglich.		Bekleidungskosten.		
		Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	und zwar namentlich wann.	Rbl.	Cop.

Schema lit. W ad § 287.

Zeugniß.

Ertheilt am 18 von dem
Hakenrichter dem auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen des
Infanterie-Regiments Hans Hansſohn zu einer zeitweiligen Entfernung nach
auf eilf Monate, d. h. bis zum 18
mit der Weiſung, bei ſeiner Ankunft daſelbſt dieſes Zeugniß bei der Landes- (Stadt-) Polizei zu präſentiren, vor dem Ablauf des anberaumten Termins aber jedenfalls nach ſeinem beſtändigen Wohnorte zurückzukehren und ſich hierſelbſt zu melden.

Nach Ablauf des Termins desgleichen an einem anderen Orte, außer iſt dem Hans Hansſohn der Aufenthalt ohne Erlaubniß der örtlichen Polizei-Autorität nicht geſtattet; im Uebertretungsfalle unterliegt er ſowohl, als diejenigen Perſonen, bei denen er ſich aufhalten wird, der geſetzlichen Strafe.

(Unterſchrift des betreffenden Herrn Hakenrichters
mit Beidrückung des Siegels.)

Register

der auf unbestimmte Zeit und temporair beurlaubten Militair-Unterbeamten, die in den Verzeichnissen des Hakenrichters eingetragen sind und welche zeitweitig von ihrem beständigen Wohnorte entlassen worden, mit Hinterlassung ihrer Original-Billete bei dem Herrn Hakenrichter.

№ der Reihe nach.	Aus welchem Regimente oder Commando, Vorname, Name des Vaters und Familienname, sowie wann und unter welcher No. das Original-Billet ertheilt.	Wann namentlich und unter welcher No. das Zeugniß zur zeitweiligen Entfernung ertheilt worden, nach welchem Orte hin und auf wie lange.	Schlußtermin der zeitweiligen Entfernung.	Ob im Termin zurückgekehrt, wenn nicht, so anzuführen, welche Anordnung deshalb getroffen worden.
1	Der auf unbestimmte Zeit beurlaubte Unteroffizier des L. G. Moscauschen Regiments Michel Usmees. Original-Billet ist vom 18.. sub No.	13. Februar 18 . ertheilt ein Zeugniß sub No. 683 nach Reval auf 7 Monate.	13. September 18..	Meldete sich nicht zum Termin ein; von der Revalschen Polizei-Verwaltung ist keine Nachricht über die Verlängerung des Termins eingegangen. Wegen seiner Ermittelung und Verfahren nach den Gesetzen ist der Revalschen Polizei-Verwaltung am 18.. sub No. geschrieben worden.
2	Der zeitweilig beurlaubte Gemeine des Kamtschatkaschen Infanterie-Regiments Jürri Aun. Original-Billet vom 18.. Nr.	8. Mai 18.. ertheilt ein Zeugniß sub No. nach auf 5 Monate.	8. October 18..	Meldete sich zum Termin und befindet sich gegenwärtig
3	Der auf unbestimmte Zeit beurlaubte Gemeine des Wladimirskschen Uhlanen-Regiments Se. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael Nikolajewitsch, Hans Luur. Original-Billet vom 18.. Nr.	26. August 18.. ertheilt ein Zeugniß sub No. nach auf 3 Monate.	26. November 18..	Ist laut Benachrichtigung der Polizei-Verwaltung vom 18.. sub No. am 18.. gestorben.
4	Der zeitweilig beurlaubte Unteroffizier des Tobolskschen Infanterie-Regiments Karel Sepp. Original-Billet vom 18.. Nr.	22. October 18.. ertheilt ein Zeugniß sub No. nach auf 1 Monat.	22. November 18..	Ist laut Benachrichtigung der Polizei-Verwaltung vom 18.. sub No. erkrankt.

Register

der auf unbestimmte Zeit und temporär beurlaubten Militair-Unterbeamten, die von ihrem beständigen Wohnorte temporair entlassen worden und in dem Jurisdictions-Bezirke des Hakenrichters (bei dem das Register zu führen ist) zum zeitweiligen Aufenthalte eingetroffen sind.

№ der Reihe nach.	Aus welchem Regimente oder Commando, Vorname, Name des Vaters und Familienname, von welchem Orte gekommen und mit welcher Legitimation versehen.	Wann beim Hakenrichter gemeldet, wo und bei wem den temporairen Aufenthalt genommen, und womit sich beschäftigend.	Schlußtermin der zeitweiligen Entlassung.	Bemerkungen über die Rückkehr oder Abfertigung der Beurlaubten in ihre beständigen Wohnorte.

Beilage lit. Z ad § 290.

Passirschein

ertheilt am 18 von dem Hakenrichter dem untenbenannten Beurlaubten zur ungehinderten Reise nach zur Meldung bei der Polizei-Autorität, in Veranlassung der gestatteten Uebersiedelung zum beständigen Aufenthalte daselbst.

Bemerkung des Hakenrichters.		Bemerkung der Polizei-Autorität.	
Aus welchem Regimente oder Commando, Name, Vatername und Familienname, aus welchem Stande, ins Militair getreten wann und unter welcher No. das Billet ertheilt worden.	Wann namentlich das Original-Billet durch die Post an die Polizei-Autorität gesandt worden.	Wann der Uebersiedelnde sich bei der Polizei-Autorität gemeldet hat.	Wann er mit dem Original-Billete an den von ihm gewählten beständigen Wohnort abgelassen worden.
Unteroffizier des B.-G. Semenowschen Regiments Michel Sepp, aus der Bauergemeinde des Gutes NN Billet ertheilt auf unbestimmten Urlaub den 18.. sub No.	Beim Schreiben vom 18.. sub No.	Den 18..	

NB. Diese beiden Rubriken sind von der Polizei-Autorität des Districts auszufüllen, nach welchem der Beurlaubte übersiedelt.

(Unterschrift des betreffenden Herrn Hakenrichters)